

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

15. August 2007

Nummer 30

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn
am Mittwoch, den 31.01.2007, um 18.00 Uhr,
im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2

Sitzung

Sitzungstag

Sitzungsort

Beginn

Ende

Niederschrift	
☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
Drucksachennummer	
0712173NO	
Rat	
- Fragestunde -	VIII/19
31.01.2007	
Stadthaus, Ratssaal	
18:00	Uhr
18:01	Uhr

Seite

Große Anfragen

1.

Drucksachen-Nr.: 0612540
Große Anfrage: Stv. Benedikt Hauser, Stv. Markus Schuck und CDU-Fraktion vom
26.09.2006
Familienkarte für Bonn

173

Oberbürgermeisterin Dieckmann eröffnet um 18.00 Uhr die Fragestunde des Rates.

1.

Drucksachen-Nr.: **0612540**

Große Anfrage: Stv. Benedikt Hauser, Stv. Markus Schuck und CDU-Fraktion vom 26.09.2006

Famillienkarte für Bonn

Die Große Anfrage hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Verwaltung berichtet in der Ratssitzung am 25.10.2006 über den aktuellen Sachstand bei der Umsetzung der Einführung einer Familienkarte für Bonn.
2. Die Verwaltung berichtet insbesondere, zu welchem Ergebnis ihre Erkundigungen über die Akzeptanz eines neuen Rabattierungssystems, das über die bereits bestehenden Kartensysteme in Bonn hinausgeht, kommen.

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu lautete:

Auf die Ausführungen der Mitteilungsvorlage zu TOP 1.8.1 (DS-Nr. 0512246) wird verwiesen.

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Antwort der Verwaltung hierzu ohne Aussprache Kenntnis.

Sitzung

Sitzungstag

Sitzungsort

Beginn

Ende

Niederschrift

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Drucksachennummer

0712173NO

Rat

VIII/19

31.01.2007

Stadthaus, Ratssaal

18:02

Uhr

20:56

Uhr

Seite

Tagesordnung

1	Öffentliche Sitzung	178
1.1	Anerkennung der Tagesordnung	178
1.2	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 30.08.2006	179
1.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	179
1.3.1	Drucksachen-Nr.: <u>0710131</u> Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses betr. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Erarbeitung eines regionalen „Handlungskonzeptes Wohnen“ als Baustein einer regionalen Siedlungsentwicklung Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler	179
1.3.2	Drucksachen-Nr.: <u>0710166</u> Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses betr. Mehrgenerationenhaus in Bonn	179
1.4	Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse	180
1.4.1	Drucksachen-Nr.: <u>0611268</u> 'Haus der Bildung' und Zentrale Liegenschaften	184
1.4.2	Drucksachen-Nr.: <u>0613426</u> Aufstellung und öffentliche Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7321-2, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich, Laurentiusstraße	184
1.4.3	Drucksachen-Nr.: <u>0613216</u> Beschluss zu der vorgebrachten Stellungnahme sowie Aufstellungs- und Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8214-35, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf; 'Neuer Weg'	184

1.4.4	Drucksachen-Nr.: <u>0613412</u> Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 7320-29 der Stadt Bonn, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Dulsdorf, als tlw. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7320-03 ('Realschule Medinghoven')	184
1.4.5	Drucksachen-Nr.: <u>0613526NV2</u> Vorstellung der Erweiterungsabsicht des Fahrradfachmarktes Zweirad Feld in Sankt Augustin, Ortsteil Menden	185
1.4.6	Drucksachen-Nr.: <u>0613168NV6</u> Nahverkehrsplan	185
1.4.7	Drucksachen-Nr.: <u>0613438NV6</u> Rhein-Ruhr-Express und die Anbindung an Bonn	186
1.4.8	Drucksachen-Nr.: <u>0613489NV2</u> Einzelhandel in der Gemeinde Alfter	187
1.4.9	Drucksachen-Nr.: <u>0613541NV2</u> 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königswinter und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20-17 Proffenweg in Königswinter/Niederdollendorf	187
1.4.10	Drucksachen-Nr.: <u>0613427</u> Satzungsänderung des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville	187
1.4.11	Drucksachen-Nr.: <u>0613548</u> Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des 'Beueler Blumenfestes'	188
1.4.12	Drucksachen-Nr.: <u>0612435</u> Richtlinien zur Förderung der freien Kinder- und Jugendarbeit in der Bundesstadt Bonn	188
1.4.13	Drucksachen-Nr.: <u>0613376</u> Umwandlung einer Kindergartengruppe in eine Kindergarten-Tagesstättengruppe in der Kindertageseinrichtung St. Paulus, Paulusplatz 14	189
1.4.14	Drucksachen-Nr.: <u>0613502</u> Schaffung einer U3-Gruppe in Anbindung an die städt. Tageseinrichtung Helsinkistraße 2	190
1.4.15	Drucksachen-Nr.: <u>0613547</u> Umwandlung einer Kindergartengruppe in eine Kindergarten-Tagesstättengruppe, Schließung von zwei Hortgruppen und Schaffung von zwei U3-Gruppen in der Kindertageseinrichtung Nordstr. 1	190
1.4.16	Drucksachen-Nr.: <u>0613413</u> Satzungsänderung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr	191
1.4.17	Drucksachen-Nr.: <u>0613131</u> Rheinaue: Neuvermietung der Gastronomie; Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für die Rheinaue	191
1.4.18	Drucksachen-Nr.: <u>0612005NV7</u> Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	192
1.4.19	Drucksachen-Nr.: <u>0710049</u> Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 (2) GO NRW - Liste I/2007	192
1.4.20	Drucksachen-Nr.: <u>0710125</u> Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 (2) GO NRW - Liste II/2007	192

1.4.21	Drucksachen-Nr.: <u>0612717</u> Fortentwicklung der städtischen Bäder	192
1.5	Anträge von Fraktionen	
1.5.1	Drucksachen-Nr.: <u>0612192</u> Antrag der Stv. Markus Schuck, Stv. Georg Fenninger, Stv. Guido Déus, Stv. Christiane Overmans, Bzv. Arno Hospes und CDU-Fraktion vom 22.08.2006 betr. 'Haus der Bildung'	194
1.5.2	Drucksachen-Nr.: <u>0613461</u> Antrag der Stv. Wilfried Klein und SPD-Fraktion Stv. Hauser und CDU-Fraktion Stv. Hümmrich und FDP-Fraktion Stv. Dr. Lang Bürger Bund Bonn vom 20.12.2006 betr. Fraktionsfinanzierung - Übertragbarkeit von Zuwendungen an Fraktionen	195
1.5.3	Drucksachen-Nr.: <u>0612924</u> und <u>061924NV3</u> Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Bonner Innenstadt	195
1.5.4	Drucksachen-Nr.: <u>0710235</u> Dringlichkeitsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.01.2007 betr. Pflegekonzeption	196
1.6	Anträge von Ratsmitgliedern	
1.6.1	Drucksachen-Nr.: <u>0613303</u> Antrag des Stv. Günter Weiland Linkspartei.PDS vom 04.12.2006 betr. Konzept zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	196
1.6.2	Drucksachen-Nr.: <u>0710086</u> Antrag des Stv. Claus Plantiko -UWG Bonn- vom 10.01.2007 betr. Treuepflicht von Ratsmitgliedern	197
1.7	Vorlagen der Verwaltung	
1.7.1	Drucksachen-Nr.: <u>0710248</u> Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	198
1.7.2	Drucksachen-Nr.: <u>0710186</u> Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 (2) GO NRW, Liste III/2007	198
1.8	Mitteilungen	
1.8.1	Drucksachen-Nr.: <u>0612546</u> Familienkarte	198
1.8.2	Drucksachen-Nr.: <u>0612715</u> Konsolidierungsmaßnahmen im Amt für Kinder, Jugend und Familie	199
1.8.3	Drucksachen-Nr.: <u>0613365</u> Einsparungen der NRW-Landesregierung in der Jugendhilfe	199
1.8.4	Drucksachen-Nr.: <u>0710141NV5</u> Bestandssicherung für das Internationale Frauenzentrum	199
1.8.5	Drucksachen-Nr.: <u>0613277NV5</u> Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger - Aktuelle Situation der Übergangsbehandlung ab dem 01.01.2007	199

1.8.6	Drucksachen-Nr.: <u>0710062</u> Bahnhofsbereich Bonn - Sachstand Dezember 2006	199
1.8.7	Drucksachen-Nr.: <u>0710047</u> Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Listen 3/2006	199
1.8.8	Drucksachen-Nr.: <u>0710048</u> Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Listen 1/2007	199
1.8.9	Drucksachen-Nr.: <u>0710142</u> Punkte der nichtöffentlichen Sitzung	200

1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeisterin Dieckmann eröffnet um 18.02 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen, BBB-Gruppe und Stv. Dr. Gröner -parteilos- bei Stimmenthaltung von Stv. Plantiko -UWG Bonn-)

Die mit der Einladung vom 17.01.2007 zur 19. öffentlichen Sitzung des Rates am 31.01.2007 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses betr. Mehrgenerationenhaus in Bonn unter TOP 1.3.2,
- die Verwaltungsvorlage zur Fortentwicklung der städtischen Bäder unter TOP 1.4.21,
- den von der Bezirksvertretung Bonn und dem Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie verwiesenen Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen betr. Bonner Innenstadt unter TOP 1.5.3,
- den Dringlichkeitsantrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen vom 29.01.2007 betr. Pflegekonzeption unter TOP 1.5.4 und
- die Verwaltungsvorlage zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 83 (2) GO NRW - Liste III/2007 unter TOP 1.7.2

wird zugestimmt.

Die Oberbürgermeisterin verweist einleitend darauf, die TOP 1.5.4, 1.5.5 und der zur 4. Gesamtschule vorgelegte Dringlichkeitsantrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen seien aus der Sicht der Verwaltung nicht dringlich.

Stv. Dr. Gröner -parteilos- kritisiert die teilweise sehr kurzfristig vorgenommene Erweiterung der Tagesordnung und verweist darauf, die rechtzeitige ordnungsgemäße Veröffentlichung der vollständigen Tagesordnung der Ratssitzung sei aus guten Gründen vorgeschrieben. Eine Erweiterung dieser Tagesordnung dürfe nur beschlossen werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub dulde oder von äußerster Dringlichkeit sei. Maßgebend für die rechtzeitige Veröffentlichung sei die Geschäftsordnung des Rates, die dies z.B. im § 2 (3) und § 7 (4) und (5) regelt. Das heute angewendete Verfahren zur kurzfristigen Erweiterung der Tagesordnung sei seines Erachtens rechtswidrig; es verstoße gegen die Gemeindeordnung und gegen die Geschäftsordnung des Rates sowie gegen das verfassungsrechtliche Demokratieprinzip. Er erkläre deshalb zur Niederschrift, dass er sich außerstande sehe, über mehrere Punkte der Tagesordnung ein Votum abzugeben, da er sich in der Kürze der Zeit nicht hinreichend sachkundig machen konnte. Hierzu werde er die Kommunalaufsicht bzw. das Verwaltungsgericht um Überprüfung bitten.

Dies betreffe insbesondere die TOP 1.4.1 mit dem Änderungsantrag AA21 der CDU-/SPD-Fraktionen, TOP 1.4.21 zur Fortentwicklung der städtischen Bäder, der erst vor drei Tagen auf die Tagesordnung gekommen sei, und die TOP 1.4.5 und 1.4.9 mit ihren Dringlichkeitsbegründungen.

Die Oberbürgermeisterin verweist darauf, dass Änderungsanträge bis kurz vor dem Abstimmungszeitpunkt möglich seien und nimmt Bezug darauf, dass die von Stv. Dr. Gröner angesprochenen Punkte bereits seit längerer Zeit auf den Tagesordnungen der vorbereitenden Gremien gestanden haben.

Stv. Paß-Weingartz -Bündnis '90/Die Grünen- nimmt zu dem Dringlichkeitsantrag ihrer Fraktion zur 4. Gesamtschule Stellung (DS-Nr. 0710281). Dazu führt die Oberbürgermeisterin aus, die vorliegenden Anmeldungen seien für die Errichtung einer 4. Gesamtschule nicht ausreichend; um dem Interesse der Schüler entgegen zu kommen, müssten andere Wege beschritten werden, an denen die Verwaltung arbeite.

Stv. Poppe -Bündnis '90/Die Grünen- begründet die Dringlichkeit zu den vorgelegten Dringlichkeitsanträgen zur „Pflegekonzption unter TOP 1.5.4“ und zur „Erweiterung der MVA“ ihrer Fraktion, da es in der nächsten Ratssitzung Ende März zu spät sei, Korrekturen einzubringen.

Stv. Hauser -CDU- spricht sich gegen die Dringlichkeit dieser Tagesordnungspunkte aus und schlägt zu TOP 1.5.4 - Pflegekonzption - vor, diesen auf die Tagesordnung zu nehmen und alsdann an den zuständigen Fachausschuss zu überweisen.

Stv. Paß-Weingartz -Bündnis '90/Die Grünen- nimmt Bezug auf den Mitteilungspunkt 1.8.2 mit den Konsolidierungsmaßnahmen im Jugendamt und beantragt, diesen Punkt zum ordentlichen Beschlusspunkt zu erheben.

Oberbürgermeisterin Dieckmann spricht sich gegen ein solches Verfahren aus, da diese Mitteilung lediglich zur Information der Ratsmitglieder über die anstehende Neustrukturierung im Bereich der Jugendhilfe diene. Im Übrigen handele es sich nicht um echte Einsparungen, sondern um Umschichtungen und die Verwendung bestimmter Mittel für andere Jugendzwecke.

Der Rat lehnt alsdann mit Mehrheit die Aufnahme der Dringlichkeitsanträge zu TOP 1.5.5 und zur 4. Gesamtschule ab und stimmt einstimmig der Aufnahme und der unmittelbaren Überweisung des TOP 1.5.4 an den Fachausschuss zu. Die Erhebung des TOP 1.8.2 zum ordentlichen Beschlusspunkte wird ebenfalls mit Mehrheit abgelehnt.

Von der Tagesordnung abgesetzt wird TOP 1.4.18, da die Vorlage in der Sitzung des Hauptausschusses am 24.01.2007 vertagt wurde.

Wegen des engen Sachzusammenhanges werden die TOP 1.4.1 und 1.5.1 sowie der TOP 1.5.3 mit TOP 1.4.21 zur gemeinsamen Beratung miteinander verbunden.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 30.08.2006

Beschluss: (einstimmig)

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 30.08.2006 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.3.1 Drucksachen-Nr.: 0710131

Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses betr. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Erarbeitung eines regionalen „Handlungskonzeptes Wohnen“ als Baustein einer regionalen Siedlungsentwicklung Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler

Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 24.01.2007 wird genehmigt.

Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NW

Der Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 82.250,-- Euro bei der Haushaltsstelle (Hst.) 6100.611.1400.1 – Sachaufwand regionales Handlungskonzept Wohnen 2020 wird zugestimmt.

Dieser Betrag wird wie folgt gedeckt:

Hst. 6100.162.1400.4 – Erstattung von Gemeinden, Mehreinnahme von 47.050,– EUR,

Hst. 6100.611.1000.9 – Sachaufwand Stadtplanung, Minderausgabe von 20.200,– EUR,

Hst. 6100.611.4000.6 – Sachaufwand Verkehrsplanung, Minderausgabe von 10.000,– EUR

6100.635.3100.2 – Regionale Gutachten, Minderausgabe von 5.000,– EUR.

1.3.2 Drucksachen-Nr.: 0710166

Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses betr. Mehrgenerationenhaus in Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 24.01.2007 wird genehmigt.

Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NW

Dem gemeinsamen Vorschlag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Serviceagentur im Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser, die Familienbildungsstätte „Haus der Familie“ der Ev. Thomaskirchengemeinde Bad Godesberg, Friesenstraße 6, 53175 Bonn im Rahmen des Aktionsprogramms als Mehrgenerationenhaus in der Stadt Bonn zu fördern, wird zugestimmt.

1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

1.4.1 Drucksachen-Nr.: 0611268 'Haus der Bildung' und Zentrale Liegenschaften

Dieser Punkt wird gemeinsam mit den TOP 1.4.21, 1.5.1 und 1.5.3 behandelt.

Beschluss: (ziffernweise Abstimmung, sh. unten)

1. Das "Haus der Bildung" wird in den Räumlichkeiten der städtischen Liegenschaften am Bottlerplatz (Altes Stadthaus) realisiert. Das "Haus der Bildung" soll die Stadtbibliothek, die Volkshochschule, das Stadtmuseum, die Gedenkstätte und das Medienzentrum der Stadt Bonn unter einem Dach vereinen. Zur räumlichen Unterbringung der Einrichtungen sind ggf. Erweiterungsbauten vorzusehen. Hierzu muss ein beschränkter Architektenwettbewerb ausgeschrieben werden. Die Liegenschaften, die zurzeit von der VHS an der Wilhelmstraße genutzt werden, werden einer Vermarktung zugeführt.

Ergebnis: (mit Mehrheit gegen FDP)

2. Auf das beschlossene Bäderkonzept (DS-Nr.: 0612717EB7) wird Bezug genommen. Die städtischen Flächen im "Viktoriakarree" werden, sobald es einen Investor mit einem entsprechenden Nutzungsvorschlag gibt, unter Beachtung der gemeindeverfassungsrechtlichen Vorgaben vermarktet. Die Nachfolgenutzung der Fläche soll so beschaffen sein, dass sie die Attraktivität der Bonner City stärkt. Der Betrieb des Viktoriabades ist bis zur Fertigstellung des Frankenbades sicherzustellen.

Ergebnis: (Mit Mehrheit gegen FDP und Stv. Plantiko –UWG-Bonn)

3. Die Bebauung der städtischen Fläche zwischen Bottlerplatz und Florentiusgraben/'Kleiner Laden' ("Windeckareal") wird geprüft. Die Bebauung kann der Erweiterung nach Punkt 1 dienen oder der Arrondierung des Einzelhandels in der City.

Ergebnis: (Einstimmig bei Enthaltung Stv. Plantiko –UWG-Bonn)

4. Nach der Vorlage, Beratung und Verabschiedung des Verkehrskonzeptes für das Areal am Bahnhof werden die Entscheidungen über die Vermarktung und Bebauung der ersten Baufelder am Bahnhof getroffen. Diese Entscheidungen erfolgen unabhängig von der Zukunft der "Südüberbauung". Für die Baufelder am Bahnhof ist vorrangig Einzelhandelsnutzung vorzusehen.

Ergebnis: (mit Mehrheit gegen BBB-Gruppe bei Enthaltung Stv. Plantiko –UWG-Bonn)

5. Im Rahmen der Realisierung der Punkte 1 und 2 legt die Verwaltung dar, wie alle städtischen Nutzungen räumlich untergebracht werden können.

Ergebnis: (Einstimmig bei Enthaltung Stv. Plantiko –UWG-Bonn)

Die sich mit der gleichen Thematik befassenden Anträge TOP 1.5.1 (DS-Nr.: 0612192) und TOP 1.5.3 (DS-Nr.: 0612624 und 0612924NV3) wurden aufgrund der vorstehenden Beschlussfassung als erledigt betrachtet.

An einer umfassenden Aussprache hierzu beteiligen sich die Stv. Beu –Bündnis 90/Die Grünen-, Klein – SPD-, Hauser –CDU-, Hümmrich –FDP-, Dr. Lang –BBB-, Dr. Gröner –parteilos-, Oberbürgermeisterin Dieckmann und Stv. Beger –Bündnis 90/Die Grünen-, der ebenso wie Stv. Dr. Lang ziffernweise Abstimmung beantragt.

Im Zuge der Aussprache erläutern die Vertreter der SPD- und CDU-Fraktionen die angestrebten Ziele, die Kaufkraft der Innenstadt zu stärken, die finanziellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten durch die Vermarktung vorhandener Liegenschaften besser zu nutzen, für die vorhandenen Bildungseinrichtungen eine zentrale Unterbringung mit Entwicklungsmöglichkeiten vorzusehen und die Badersituation unter den Aspekten der Modernisierung und Kostenminimierung umzugestalten. Die Zielsetzung des Änderungsantrages der BBB-Gruppe könne übernommen werden, während der Änderungsantrag der FDP-Fraktion mit der Schließung zweier Bäder nicht zu akzeptieren sei.

Nach Abschluss der Beratung lässt die Oberbürgermeisterin über den gemeinsamen Antrag der CDU- und SPD-Fraktionen (DS-Nr.: 0611268AA21) als dem weitergehenden Antrag mit dem vorstehenden Ergebnis ziffernweise abstimmen. Über die ursprüngliche Verwaltungsvorlage (DS-Nr. 0611268) und den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (DS-Nr.: 0611268AA15) sowie die übrigen vorgelegten Änderungsanträge findet keine Abstimmung mehr statt. Lediglich über Ziffer 2. des Änderungsantrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (DS-Nr.: 0611268AA15), der sich mit dem Erhalt des Metropol-Denkmal befass, wird gesondert abgestimmt; sie wird mit Mehrheit bei Enthaltung der BBB-Gruppe und Stv. Plantiko –UWG-Bonn- abgelehnt. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu TOP 1.4.21 verwiesen.

Die Änderungsanträge, über die aufgrund der Entscheidung über den weitergehenden Antrag nicht mehr abgestimmt zu werden braucht, hatten folgenden Wortlaut:

- Änderungsantrag des Stv. Ulrich Hauschild und FDP-Fraktion vom 13.09.2006 (DS-Nr.: 0611268AA2) mit folgendem Inhalt:

„Punkt 5. der Beschlussvorlage wird ersatzlos gestrichen.“

- Änderungsantrag des Stv. Schuck, AM Tessmer und CDU-Fraktion vom 13.09.2006 (DS-Nr.: 0611268AA3) mit folgendem Inhalt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, zur nächsten Sitzung des Kulturausschusses schriftlich ihre Planungen und Überlegungen für den Fall der gemeinsamen Unterbringung der städtischen Institute in einem Gebäude in der Quantiusstraße darzulegen

1. die Arbeitskonzepte (Schwerpunkte, Projekte und Strukturen) der einzelnen Institute für das neue Gebäude und ggf. Veränderungen, die sich damit gegenüber der bisherigen Unterbringung der Zentralen und der Zweig- bzw. Außenstellen ergeben sollen
2. den daraus folgenden Raum- und Personalbedarf für die je eigene Arbeit im Vergleich zur gegenwärtigen Nutzung
3. die vorgesehenen Synergien der gemeinsamen Unterbringung
 - in organisatorischer
 - in inhaltlicher
 - in räumlicher
 - in personeller
 - Hinsicht
4. die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen zur Anpassung des Umfeldes des neuen Objekts an dessen Zweckbestimmung und Verbindung zur Innenstadt, zum Landesmuseum und den dort bereits bestehenden Bildungseinrichtungen, die diesbezügliche Verkehrsplanung (fließender und ruhender Verkehr) sowie ggf. architektonische Optimierung des vorgesehenen Gebäudes, die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung
5. die vorgesehene Verwendung der in diesem Fall nicht mehr benötigten Gebäude (altes Stadthaus, VHS-Gebäude, Viktoriabau, ggf. weiterer freiwerdende Liegenschaften) unter Beachtung denkmalrechtlicher Bindungen und der Stadtentwicklung
6. Zeitplan

Außerdem soll dargelegt werden,

- a. welche für den weiteren Betrieb der Einrichtungen an den gegenwärtigen Standorten zwingend erforderliche Investitionen innerhalb der nächsten zwei Jahre getätigt werden müssten, deren Kosten und Finanzierung und ob diese im Falle der Umnutzung /Veräußerung der Gebäude wertsteigernd wären

b. ob bzw. mit welchen Konsequenzen die Institutionen alternativ am Bottlerplatz unter Einbezug des Siemenshauses untergebracht werden könnten."

- Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.09.2006 (DS-Nr.: 0611268AA4/AA5) mit folgendem Inhalt:

„Der Rat bekennt sich zur Errichtung eines „Hauses der Bildung“ im Alten Stadthaus am Bottlerplatz. Dort werden nach Planung, Umbau und Sanierung die Einrichtungen Volkshochschule, Stadtbücherei, Stadtmuseum und Verein an der Synagoge im Objekt zusammengeführt.

- Änderungsantrag der Stv. Déus, Fenninger und Overmans sowie CDU-Fraktion vom 21.11.2006 (DS-Nr.: 0611268AA9/AA10) mit folgendem Inhalt:

„Die Vorlage wird erneut mit folgender Maßgabe verlagt:

Die Verwaltung prüft kurzfristig, ob das Alte Stadthaus am Bottlerplatz unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes überhaupt für eine Nutzung eines großflächigen Einzelhandelskonzeptes geeignet ist. Auch ohne konkrete Nutzungsvorgabe ist darzulegen, welche Einschränkungen der Denkmalschutz hier vorsehen würde und welche Umbaumöglichkeiten (z.B. Entkernung, Schaufenster, etc.) prinzipiell gegeben wären.“

- Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.12.2006 (DS-Nr.: 0611268AA14) mit folgendem Inhalt:

„Die Verwaltung berichtet dem Rat in der Sitzung vom 14.12. zum Stand ihrer Verhandlungen bzgl. der zukünftigen Nutzung des Alten Stadthaus am Bottlerplatz.

Dabei geht sie insbesondere auf folgende Fragestellungen ein:

1. Führt die Verwaltung mit der Firma Saturn „Verhandlungen auf Hochtouren“?
2. Wer hat die Verwaltung mit den Verhandlungen beauftragt?
3. Mit welchem konkreten Ziel werden sie geführt?
4. Werden ausschließlich Verhandlungen mit Saturn geführt?
5. Gibt es weitere Verhandlungspartner?
6. Nach welchen Kriterien wurden sie ausgesucht?
7. Wer wurde an den Verhandlungen beteiligt, wer über sie informiert?
8. Warum wurde die Ausschüsse für Wirtschaft und Planen nicht über die Verhandlungen informiert?“

- Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.12.2006 (DS-Nr.: 0611268AA15) mit folgendem Inhalt:

„Die Vorlage wird durch folgenden Beschluss ersetzt:

Um die Bonner Innenstadt auch in Zukunft gut aufzustellen, brauchen wir einen Mix aus attraktiver Einkaufstadt, hoher Wohnqualität und gutem Kultur- und Veranstaltungsangebot. In diese Entwicklung soll die historisch gewachsene Substanz unserer Stadt angemessen miteinbezogen werden.

Um die Innenstadt in den unterschiedlichen Segmenten weiterzuentwickeln, sollten die wichtigen Entscheidungen, die die Bonner Innenstadt betreffen, zusammen gesehen und aufeinander abgestimmt entschieden werden.

Auch die Entscheidung um das Haus der Bildung muss in diesem Kontext getroffen werden.

Daraus werden folgende Konsequenzen gezogen:

1. Das "Haus der Bildung" wird im Alten Stadthaus am Bottlerplatz untergebracht. Dort sollen nach Planung, Umbau und Sanierung die Einrichtungen Volkshochschule, Stadtbücherei, Stadtmuseum und Verein an der Synagoge zusammengeführt werden.
Für den Bottlerplatz als Standort spricht die finanzielle Nachhaltigkeit der Sanierung einer zentralen, denkmalgeschützten, städtischen Liegenschaft anstelle der Risiken eines zeitlich befristeten Mietvertrages und die Stärkung des für die Innenstadt vorteilhaften Mix zwischen kultureller Nutzung und Einzelhandel. Die zusätzliche Unterbringung der VHS, des Stadtmuseums und der Gedenkstätte tragen zur weiteren Belebung der Bonner Innenstadt bei.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zukunft nicht nur alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um das Metropol als Denkmal vollständig zu erhalten, sondern zudem auch Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, um das Metropol als Kultur- und Veranstaltungsort neu zu etablieren.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um den Bahnhofsbereich nach den Ergebnissen der Bürgerwerkstatt zeitnah zu gestalten. Dazu ist das bereits beauftragte Verkehrskonzept zügig vorzulegen. Die Errichtung eines optimierten, fahrgastfreundlichen Busbahnhofs und die Festlegung der Baufelder sind die nächsten Schritte. Bei der Vermarktung der Baufelder ist ein besonderer Focus auf die Stärkung Bonns als attraktive Einkaufsstadt zu legen. Für das gesamte Verfahren ist zur nächsten Sitzung ein konkreter Zeitplan vorzulegen.
4. Das Viktoriabad wird zugunsten eines neuen Familienbades am Standort des bisherigen Frankenbades aufgegeben.
Bei der Vermarktung des Viktoria-Karrees ist ein besonderer Focus auf die Stärkung Bonns als attraktive Wohn- und Einkaufsstadt zu legen.
5. Die Verwaltung unterbreitet Vorschläge, wie im Bereich der Innenstadt die Nutzung als Wohnraum ausgeweitet und wie der in 1 A-Lagen bewußt in Kauf genommene Leerstand in den Obergeschossen minimiert werden kann. Dabei muss insbesondere darauf geachtet werden, den Wohnbedürfnissen von Familien und älteren Menschen Rechnung zu tragen."

- Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.01.2007 (DS-Nr.: 0611268AA19) mit folgendem Inhalt:

„Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie in der Sitzung vom 18.1.07 zum Stand ihrer Verhandlungen bzgl. der zukünftigen Nutzung des Alten Stadthaus am Bottlerplatz.

Dabei geht sie insbesondere auf folgende Fragestellungen ein:

I.

1. Führt die Verwaltung mit der Firma Saturn „Verhandlungen auf Hochtouren“?
2. Wer hat die Verwaltung mit den Verhandlungen beauftragt?
3. Mit welchem konkreten Ziel werden sie geführt?
4. Werden ausschließlich Verhandlungen mit Saturn geführt?
5. Gibt es weitere Verhandlungspartner?
6. Nach welchen Kriterien wurden sie ausgesucht?
7. Wer wurde an den Verhandlungen beteiligt, wer über sie informiert?
8. Warum wurde die Ausschüsse für Wirtschaft und Planen nicht über die Verhandlungen informiert?

II.

Die Verwaltung berichtet, was sie zur Erfüllung der arbeitsschutzrechtlichen Erfordernisse an den Standorten Wilhelmstraße und Bottlerplatz unternommen hat oder noch zu tun gedenkt.“

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

- „1. Der Rat bekennt sich zur Errichtung eines "Hauses der Bildung" auf dem bisher von der DB AG genutzten Grundstück in der Quantiusstraße nördlich des Parkhauses.
Dabei sind auf der Grundlage der städtebaulich und inhaltlich noch zu vertiefenden Planstudie des Architekturbüros Meier und Partner die Einrichtungen Volkshochschule, Stadtbücherei, Stadtmuseum und Verein an der Synagoge im Objekt zusammenzuführen.
2. Die Realisierung des Projektes soll auf der Grundlage der städtebaulich und inhaltlich noch zu vertiefenden Planstudie des Architekturbüros Meier und Partner erfolgen. Dabei sind die Einrichtungen Volkshochschule, Stadtbücherei, Stadtmuseum und Verein an der Synagoge im Objekt zusammenzuführen.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit der bauwo AG aus Hannover entsprechende Anmietungsverhandlungen zu führen.
4. Den Mietvertragsbedingungen sollen folgende Eckdaten zu Grunde liegen:
 - Mietfläche ca. 8.000 m²
 - Vertragslaufzeit 15 Jahre zzgl. 2 x 5 Jahre Option

- Einräumung eines Vorkaufsrechtes für die Stadt für jeden Verkaufsfall der Immobilie
- ein Mietbeginn 2008 ist anzustreben

5. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Immobilien Bottlerplatz (Altes Stadthaus) und Wilhelmstraße (Volkshochschule) unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange zu vermarkten und dabei nach Möglichkeit neben einer auskömmlichen Einnahme auch eine stadtstrukturell und bürger-schaftlich vertretbare Neunutzung zu verhandeln. Die bisherigen Nutzungen am Bottlerplatz durch weitere städtische Dienststellen können je nach wirtschaftlichem Ergebnis verbleiben; alternativ sind von der Verwaltung geeignete Verlagerungsmöglichkeiten rechtzeitig vorzubereiten.
6. Die Verlagerung der Radstation in das Parkhaus mit ca. 500 Stellplätzen, für die eine entsprechen-de Planung vorliegt, sollte schon vor dem Neubau erfolgen, damit der laufende Betrieb der Radsta-tion gewährleistet bleibt. „

1.4.2

Drucksachen-Nr.: 0613426

Aufstellung und öffentliche Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7321-2, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich, Laurentiusstraße

Beschluss: (einstimmig)

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7321-2 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich für den Bereich zwischen der Stadtgrenze zur Gemeinde Alfter, der Laurenti-usstraße, den Hausgrundstücken Laurentiusstraße 13, 15, 17 und 23 sowie einschließlich einer Teil-fläche des Hausgrundstückes Oedekovener Straße 24 ist gemäß § 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der dazugehörenden Begründung öffentlich auszulegen.

1.4.3

Drucksachen-Nr.: 0613216

Beschluss zu der vorgebrachten Stellungnahme sowie Aufstellungs- und Satzungs-beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8214-35, Stadtbezirk Bad Go-desberg, Ortsteil Lannesdorf; 'Neuer Weg'

Beschluss: (einstimmig)

1. Die von Herrn Reinhard Niemeier, Neuer Weg 12, 53179 Bonn, in seiner Stellungnahme vom 20.09.2006 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als im Grundstückskaufvertrag festgeschrieben wird, dass das neue Bauwerk zur Grenze des Hausgrundstückes Neuer Weg 12 hin lediglich Fenster mit undurchsichtigem Glas aufweisen darf sowie eine Terrassennutzung auf einer möglichen Grenzgarage nicht zulässig ist.
2. Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8214-35 der Bundesstadt Bonn im Stadt-bezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf, für den Bereich des Hausgrundstückes Neuer Weg 14 ist gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt und gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

1.4.4

Drucksachen-Nr.: 0613412

Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 7320-29 der Stadt Bonn, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, als tlw. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7320-03 ('Realschule Medinghoven')

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen)

Der Bebauungsplan Nr. 7320-29 der Stadt Bonn für den Bereich im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf zwischen der Straße An der Burg Medinghoven, den Hausgrundstücken an der Josef-Böcker-Straße, der Rochusstraße (B56) und dem Grundstück der Realschule Medinghoven als teil-weise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7320-03 ist gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der dazugehörenden Begründung öffentlich auszulegen.

Stv. Poppe -Bündnis '90/Die Grünen- wiederholt den bereits im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz am 09.01.2007 gestellten Änderungsantrag mit folgendem Wortlaut:

„In den Beschlussvorschlag bzw. in die Begründung wird folgende Formulierung aufgenommen:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag mit folgenden Zielen zu vereinbaren:

1. Aufgrund der zu erwartenden starken Lärmimmission für den Bauriegel an der Rochusstraße ist dieser nur für Büronutzungen vorzusehen.
2. Als Ersatz für die nicht geplante Niederschlagswasserversickerung wird auf den einzelnen Grundstücken der Einbau von Zisternen und Dachbegrünung gefordert.
3. Auf den Häusern, die eine optimale Südausrichtung ihrer Dächer haben, werden Solarthermie-Anlagen installiert.“

Dieser Änderungsantrag wird vom Rat mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen abgelehnt und alsdann dem unveränderten Beschlussvorschlag mit dem gleichen Abstimmungsergebnis zugestimmt.

1.4.5

Drucksachen-Nr.: 0613526NV2

Vorstellung der Erweiterungsabsicht des Fahrradfachmarktes Zweirad Feld in Sankt Augustin, Ortsteil Menden

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen)

Der Erweiterung des in Sankt Augustin-Menden ansässigen Fahrradfachmarktes Zweirad Feld auf 2.500 qm wird zugestimmt.

1.4.6

Drucksachen-Nr.: 0613168NV6

Nahverkehrsplan

Beschluss: (einstimmig)

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der weiteren Vorbereitungen für die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungs- und Nahverkehrsplanes 2008-2012 eine enge Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis vorzunehmen. Ziel sollte sein, einen harmonisierten Nahverkehrsplan für die Region Bonn und Rhein-Sieg-Kreis zu erstellen. Das muss in enger Zusammenarbeit mit den Nahverkehrsträgern erfolgen. Dabei sollen folgende Ziele Berücksichtigung finden:

1. Es sind Parallelverkehre abzubauen, insbesondere aus der Region in die Stadt Bonn einbrechende Busverkehre, die parallel zu Eisenbahn-, Stadtbahn- und Straßenbahnlinien sowie leistungsfähigen innerstädtischen Buslinien verlaufen.
2. Das Busnetz ist dahingehend wirtschaftlich zu optimieren, dass eine Konzentration auf Hauptachsen vorrangig mit Gelenkbus-Bedienung erfolgt und zu diesen Hauptachsen Zubringerverkehr mit zweiachsigen Bussen vorgesehen wird.
3. Darüber hinaus sind im Wege eines Gutachtens unter Einbeziehung bisher vorhandener gutachterlicher Stellungnahmen und insbesondere der prognostizierten Entwicklungen der Gewerbestandorte und Wohnstandorte die Anforderungen an das Individualverkehrsnetz und mögliche Verknüpfungen mit dem ÖPNV zu überprüfen.

Hierbei ist ergebnisoffen die Frage der wesentlichen Verkehrsverbindungen zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn, insbesondere zur Anbindung des Arbeitsplatzschwerpunktes „Bundesviertel“ zu prüfen.

Die Verwaltung wird gebeten, sich zur Abstimmung der Vorgehensweise mit der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises in Verbindung zu setzen.

Dies darf nicht zu einer wesentlichen Leistungsverflechterung bei den Bonner ÖPNV-NutzerInnen führen.

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Gruppe)

Die Verwaltung wird aufgefordert, die in der Stellungnahme – DS-Nr. 0613438ST2 – dargelegten Überlegungen für eine stärkere Einbindung Bonns in das RRX-System dem Verkehrsministerium in Düsseldorf schriftlich zu unterbreiten und um deren Berücksichtigung im anstehenden Planungsprozess zu bitten.

Ebenso sind die beiden nachfolgenden Positionen bei der DB AG, der Bezirksregierung Köln und dem VRS zu verdeutlichen und nachhaltig zu vertreten:

1. Verlängerung der laut aktuellem RRX-Gutachten in Köln endenden RRX-Linie (Plan-Nr. 6) über Köln Hbf hinaus bis Bonn-Bad Godesberg oder zumindest Bonn Hbf.
2. Verlängerung der laut Gutachten am Flughafen Köln/Bonn endenden RRX-Linie (Plan-Nr. 4) über den Flughafen hinaus bis Koblenz.

Die Stellungnahme der Verwaltung (0613438ST2) lautete:

Die Kurzfassung des Gutachtens zum Rhein-Ruhr-Express (RRX) kann im Internet unter der Adresse <http://www.initiativebahn.nrw.de/cms/upload/pdf/RRX-Kurzfassung.pdf> bezogen werden.

Eine erste Einschätzung der Verwaltung ist bereits möglich:

- Verbesserungen für Bonn ergeben sich insbesondere linksrheinisch durch die qualitative Aufwertung des Angebots der Regionalexpress(RE)-Linie 5 zur RRX-Linie 5. Bonn erhält damit eine hochwertige, direkte Nahverkehrsanbindung an die Ruhrschiene bis Dortmund und verliert die wenig bedeutsame Direktanbindung an die Orte mit RE-Halt von Oberhausen bis Emmerich. Das Angebot in Richtung Koblenz bleibt unverändert.
- Eine mengenmäßige Ausweitung des Angebots ist mit der Aufwertung zum RRX nicht verbunden, da auf dem Abschnitt Köln – Bonn vorhandene Regionalexpressleistungen lediglich durch RRX-Züge ersetzt werden sollen. Angebotsmehrungen ergeben sich vorrangig auf der Kernachse des RRX zwischen Köln und Dortmund.
- Rechtsrheinisch sieht das RRX-Konzept gegenüber dem geplanten Betriebskonzept nach Verlängerung der S13 für Bonn keine Änderungen vor. Verbessert wird lediglich die Anbindung des Flughafens Köln/Bonn, der Endpunkt der RRX-Linie 4 werden soll und dadurch eine direkte Nahverkehrsanbindung an das Ruhrgebiet erhält (umsteigefreie Verbindung zurzeit nur mit dem ICE).

Folgende Verbesserungen des RRX-Konzepts sind aus Bonner Sicht untersuchungswürdig:

1. Verlängerung der RRX-Linie 4 über den Flughafen hinaus in Richtung Bonn:

Mit der bereits im Rahmen der S13-Einführung vorgesehenen Angebotsausweitung von zwei auf vier Züge pro Stunde ist ein weiteres zusätzliches Angebot rechtsrheinisch zwischen Köln und Bonn nachfrageseitig nicht erforderlich.

Ein interessanter, näher zu untersuchender Ansatz ist aus Sicht der Verwaltung jedoch der Ersatz der bestehenden RE-Linie 8 zwischen Köln und Koblenz durch Verlängerung der RRX-Linie 4 bis Koblenz. Beuel und Oberkassel sowie die gesamte rechte Rheinstrecke bis Koblenz erhielten eine Direktanbindung an Düsseldorf und das Ruhrgebiet. Der Kölner Hbf. bliebe mit der S13 weiterhin umsteigefrei erreichbar.

2. Verlängerung der RRX-Linie 6 über Köln Hbf. hinaus bis Bonn:

Gerade auf der linken Rheinstrecke erfordert die Nachfrage auch quantitative Angebotsverbesserungen. Die Strecke Köln Hbf. – Bonn Hbf. weist heute eine Querschnittsbelastung von knapp 36.000 Fahrgästen pro Werktag aus (Quelle: Integrierte Gesamtverkehrsplanung/IGVP NRW). Untersuchungen des Landes im Rahmen der IGVP für eine linksrheinische S-Bahnlinie haben ein

Fahrgaststeigerungspotenzial von über 40 Prozent ergeben. Da auf absehbare Zeit aufgrund des hohen Investitionsbedarfs für die notwendige Infrastruktur hier keine S-Bahn realistisch ist, sollte im Rahmen der RRX-Planung eine Angebotsverbesserung geprüft werden.

Denkbar wäre die Verlängerung der geplanten RRX-Linie 6 bis mindestens Bonn und Überlagerung mit der RRX-Linie 5 zum 30-Minuten-Takt. Ergänzt würden die beiden RRX-Linien durch die vorhandenen Regionalbahnlinien 26 und 48, die alle Zwischenhalte bedienen und ihrerseits ebenfalls einen 30-Minuten-Takt bilden sollten. Sollte die Streckenkapazität der linken Rheinstrecke für einen zusätzlichen Zug pro Stunde nicht ausreichen, wäre zumindest eine bessere Verteilung der drei Zugfahrten pro Stunde zwischen Köln und Bonn im Rahmen der RRX-Einführung unverzichtbar (Realisierung eines angenäherten 20-Minuten-Taktes).

Die Vorschläge stellen Erweiterungen des nun vorliegenden RRX-Konzeptes dar. Technische Machbarkeit und verkehrlicher Nutzen müssten in ergänzenden gutachterlichen Untersuchungen nachgewiesen werden.

1.4.8 Drucksachen-Nr.: 0613489NV2
Einzelhandel in der Gemeinde Alfter

Beschluss: (einstimmig)

Die Verwaltung wird gebeten, den vertragsmäßigen Zustand entsprechend der erteilten Baugenehmigungen mit der Baugenehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wieder herzustellen. Falls dies nicht erfolgt, wird die Verwaltung beauftragt, hierzu alle rechtlichen Möglichkeiten, bis zur Klage, auszuschöpfen.

Die Verwaltung wird gebeten zu klären, ob die entsprechenden Verträge zur Einzelhandelsthematik mit der Gemeinde Alfter bzw. der Stadt Bornheim noch Bestand haben oder ob sie ggf. zu optimieren sind.

1.4.9 Drucksachen-Nr.: 0613541NV2
56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königswinter und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20-17 Proffenweg in Königswinter/Niederdollendorf

Beschluss: (einstimmig)

Vor dem Hintergrund der Betrachtung der gesamträumlichen Situation wird die Verwaltung gebeten, der Stadt Königswinter im Rahmen der Ansiedlung von weiteren Einzelhandelsbetrieben – einem Vollsortimentsbetrieb mit einer Verkaufsfläche von 1.650 qm, einem Discounter mit einer Verkaufsfläche von 800 qm sowie einem Fachmarkt mit einer Verkaufsfläche von 450 qm einschließlich der erforderlichen Stellplätze und Anlieferflächen.– Folgendes mitzuteilen:

- Die wesentliche Anforderung für die Entwicklung des Standortes ist die qualitative Ausgestaltung (städtebaulich und funktional) des zentralen Bereichs, in welchem die Stadt Königswinter die Neuan siedlung des Einzelhandels vorsieht.
- Bei der Festlegung der Verkaufsfläche sollte die Maßstäblichkeit des Standortes zugrunde gelegt werden.
- Es muss zwingend dafür Sorge getragen werden, dass eine Verschmelzung bzw. Verbindung mit dem Areal „Im Mühlenbruch“ nicht erfolgen kann.

1.4.10 Drucksachen-Nr.: 0613427
Satzungsänderung des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Bundesstadt Bonn stimmt der Satzungsänderung des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville zu (sh. Anlage).

- 1.4.11 Drucksachen-Nr.: 0613548
Erllass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des 'Beueler Blumenfestes'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stv. Uckermann, Poppe und Herrmann -alle Bündnis '90/Die Grünen-)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Beueler Blumenfestes“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

- 1.4.12 Drucksachen-Nr.: 0612435
Richtlinien zur Förderung der freien Kinder- und Jugendarbeit in der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (mit Mehrheit entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vom 10.01.2007)

Der Änderung der Richtlinien zur Förderung der freien Kinder- und Jugendarbeit in Bonn wird in der als Anlage beigefügten Fassung unter Berücksichtigung der nachstehenden Änderungen/Ergänzungen zugestimmt.

1. Erhöhung der Teilnehmerbeiträge

Die Zuschüsse zu den Teilnehmerbeiträgen werden generell um 0,50 € pro Tag und Teilnehmer erhöht.

2. Erhöhung des Multiplikators der Sonderförderung Bonn-Ausweis/SGB II-Empfänger

Der Multiplikator für die Sonderförderung wird von derzeit 3 auf 4 für Inhaber von Bonn-Ausweisen bzw. von derzeit 4 auf 5 für SGB II-Empfänger erhöht.

3. Material- und Referentenkosten bei Bildungsmaßnahmen/ Maßnahmen Sozialen Lernens/Einzelveranstaltungen:

Die Höchstbeträge für Material- und Referentenkosten werden wie folgt erhöht:

für Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen Sozialen Lernens
bis 5 Tage von derzeit 205,00 € auf 250,00 €
und für Maßnahmen
über 5 Tage von 385,00 € auf 450,00 €;
und für
Einzelveranstaltungen von 255,00 € auf 300,00 €.

4. Internationale Begegnungen

Die Förderungshöhe hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung wird für Maßnahmen außerhalb Europas den Maßnahmen innerhalb Europas angeglichen.

5. Förderungswürdigkeit von Betreuer/innen

Ziffer 2.1.5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Leiter/-innen und Helfer/-innen werden unabhängig von Wohnort und Alter gefördert, sofern sie für einen Bonner Jugendverband tätig sind“.

6. Bereitstellung von Jugendgruppenräumen

Die Regelung zu Ziffer 3 im Anhang der Richtlinien lautet:

„Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt für Jugendverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe kostenfrei.“

7. Belegprüfung

Folgende Ziffern der Richtlinien, sollen bei den mit dem Verwendungsnachweis vorzulegenden Unterlagen den Zusatz erhalten

„Originalbelege mit Zahlungsnachweisen über alle geltend gemachten Kosten“:

- Ziff. 2.2.1 Familienerholungsmaßnahmen,
- Ziff. 2.2.2 Freizeiten/Stadtranderholungen,
- Ziff. 2.2.3 Internationale Begegnungen,
- Ziff. 2.2.4 Bildungs- und Schulungsveranstaltungen,
- Ziff. 2.2.5 Maßnahmen Sozialen Lernens für bestimmte Zielgruppen,
- Ziff. 2.2.7 Modellmaßnahmen/Sonderförderung,

Zur Vereinheitlichung wird auch in den Ziffern, bei denen schon in der Vergangenheit alle Belege eingefordert wurden, die alte Formulierung durch den vorgenannten Zusatz ersetzt.

8. Die Notwendigkeit einer weiteren Erhöhung wird gesehen. Die Verwaltung erarbeitet unter Beteiligung der freien Träger einen bedarfsgerechten Vorschlag für das nächste Jahr.

An einer Aussprache hierzu beteiligen sich die Stv. Paß-Weingartz -Bündnis '90/Die Grünen-, die den Änderungsantrag ihrer Fraktion erläutert, Schuck -CDU- und Harder -SPD-, die sich gegen diesen Antrag aussprechen, und Uckermann -Bündnis '90/Die Grünen-, der namentliche Abstimmung beantragt. Da diesem Antrag außer den Antragstellern die BBB-Gruppe sowie Stv. Dr. Gröner -parteilos- und Stv. Weiland -Die Linkspartei- beitreten, ist das erforderliche Fünftel der Ratsmitglieder nach § 15 (4) der Geschäftsordnung des Rates erreicht. Es erfolgt anschließend der Aufruf zur namentlichen Abstimmung. Deren Ergebnis bleibt mit 48 Nein-Stimmen bei 15 Ja-Stimmen (sh. Anlage) festzuhalten, so dass der Änderungsantrag abgelehnt ist. Er hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Verwaltung stellt sicher, dass die unter Punkt 1.1.1., 1.1.2 und 1.1.3 genannten Antragsberechtigten auch weiterhin kostenlos städtische Räumlichkeiten nutzen können.
2. Die Zuschüsse für Angebote und Maßnahmen werden generell um 25% erhöht.
3. Die Zuschüsse werden zu 100% ausgezahlt (keine 20% Kürzung durch den Kämmerer).

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

„Der Änderung der Richtlinien zur Förderung der freien Kinder- und Jugendarbeit in Bonn wird in der als Anlage beigefügten Fassung zugestimmt.“

Die im vorstehenden Beschluss aufgeführten Änderungen und Ergänzungen entsprechen dem Votum des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vom 10.01.2007, dem sich der Rat mehrheitlich anschließt.

1.4.13

Drucksachen-Nr.: **0613376**

Umwandlung einer Kindergartengruppe in eine Kindergarten-Tagesstättengruppe in der Kindertageseinrichtung St. Paulus, Paulusplatz 14

Beschluss: (einstimmig)

1. Dem Antrag der kath. Kirchengemeinde St. Paulus, in der Kindertageseinrichtung St. Paulus, Paulusplatz 14, zum 01.08.2007 eine Kindergartengruppe in eine Kindergarten-Tagesstättengruppe umzuwandeln, wird zugestimmt, vorbehaltlich der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt und der Genehmigung des Landes auch aus förderungsrechtlicher Sicht.
Der Träger wird die bisherige Platzzahl von 25 Kindern in der umzuwandelnden Gruppe beibehalten.
2. Zur Deckung der durch die Gruppenumwandlung bedingten höheren Betriebskosten erhält der Träger den gesetzlichen Regelzuschuss in Höhe von 80% der Betriebskosten nach dem GTK. Die zur Deckung der zusätzlichen Betriebskostenzuschüsse erforderlichen Haushaltsmittel, die im Gesamtansatz 2007 voraussichtlich aufgefangen werden können, betragen voraussichtlich im Jahr 2007 5.377,87 EUR und ab 2008 jährlich 12.906,89 EUR. Dem gegenüber

stehen Mehreinnahmen bei den Elternbeiträgen in Höhe von 2.086,40 EUR im Jahr 2007 und jährlich 5.007,36 EUR ab dem Jahr 2008.

3. Investitionskostenzuschüsse für Umbaumaßnahmen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen werden nicht gewährt.

1.4.14

Drucksachen-Nr.: **0613502**

Schaffung einer U3-Gruppe in Anbindung an die städt. Tageseinrichtung Helsinkistraße 2

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Verwaltung wird beauftragt,

- die Erdgeschosswohnung des Hauses Brüsseler Straße 100 von der evangelischen Lukaskirchengemeinde anzumieten,
- sie umzubauen und eine U3-Gruppe einzurichten und
- diese organisatorisch und pädagogisch der unmittelbar benachbarten städtischen Tageseinrichtung Helsinkistraße 2 zuzuordnen.

2. Die Schaffung der U 3-Gruppe ist bedarfsgerecht im Sinne des § 18 Abs. 6 GTK.

1.4.15

Drucksachen-Nr.: **0613547**

Umwandlung einer Kindergartengruppe in eine Kindergarten-Tagesstättengruppe, Schließung von zwei Hortgruppen und Schaffung von zwei U3-Gruppen in der Kindertageseinrichtung Nordstr. 1

Beschluss: (einstimmig)

1. Dem Antrag der ev. Lukaskirchengemeinde, in der Kindertageseinrichtung Nordstr. 1 zum 01.08.2007 eine Kindergartengruppe in eine Kindergarten-Tagesstättengruppe umzuwandeln sowie an Stelle der zum 31.07.2007 zu schließenden zwei Hortgruppen zwei U3-Gruppen zu schaffen wird zugestimmt, vorbehaltlich

- der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt und,
- soweit es die Umwandlung der Kindergartengruppe in eine Kindergarten-Tagesstättengruppe betrifft, der Genehmigung des Landes auch aus förderungsrechtlicher Sicht.

Der Träger wird die bisherige Platzzahl von 25 Kindern nach der Umwandlung der Kindergartengruppe beibehalten.

2. Zur Deckung der durch die Gruppenumwandlung Kindergarten in Kindergarten-Tagesstätte bedingten höheren Betriebskosten erhält der Träger den gesetzlichen Regelzuschuss in Höhe von 80% der Betriebskosten nach dem GTK sowie den für alle GTK-Gruppen der Einrichtung vertraglich festgelegten Sonderzuschuss von 5,3 % der Betriebskosten.

Zur Deckung der durch die Schaffung der beiden U3-Gruppen bedingten Kosten erhält der Träger einen Sonderzuschuss in Höhe von 85,3 % der Betriebskosten (Personal lt. Betriebserlaubnis, Differenz zwischen den Personalkosten der Leiterin von zwei- und viergruppigen Kindertageseinrichtungen, 75% der Sachkostenpauschalen nach dem GTK).

3. Die zur Deckung der zusätzlichen Betriebskostenzuschüsse erforderlichen Haushaltsmittel betragen im Jahr 2007 anteilig 66.720,65 EUR und ab dem Jahr 2008 jährlich 160.129,57 EUR. Demgegenüber stehen Mehreinnahmen bei den Elternbeiträgen in Höhe von anteilig 14.549,60 EUR für das Jahr 2007 und ab dem Jahr 2008 jährlich 34.919,04 EUR. Die Deckung der Mehrkosten erfolgt aus den mit Ratsbeschluss vom 23.03.2006 „Schaffung weiterer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren“, DS-Nr. 0610647, bereitgestellten Mitteln.
4. Investitionskostenzuschüsse für Umbaumaßnahmen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen werden nicht gewährt.

Es erfolgt eine Sitzungspause von 19.57 Uhr bis 20.25 Uhr.

1.4.16 Drucksachen-Nr.: 0613413
Satzungsänderung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr

Beschluss: (einstimmig)

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.17 Drucksachen-Nr.: 0613131
Rheinaue: Neuvermietung der Gastronomie Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für die Rheinaue

Beschluss: (einstimmig entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie vom 18.01.2007)

1. Der Rat bekräftigt seine Position von 1998, wonach der Freizeitpark Rheinaue grundsätzlich ein öffentlich zugänglicher Freizeit- und Bürgerpark bleibt, der über Freizeiteinrichtungen verfügt und für Veranstaltungen unterschiedlicher Art genutzt wird (Zielsetzung für den Freizeitpark Rheinaue: Erholungsgelände für Bürgerinnen und Bürger und „Grüne Lunge“ für die Stadt).
2. Die Stadt Bonn hat als allein über das Parkgelände Verfügungsberechtigter sicherzustellen, dass nur solche Veranstaltungen und Nutzungen zugelassen werden, die der mit dem Park vorgesehenen Zielsetzung entsprechen. Dies ist bei zukünftigen Verpachtungen und Vermietungen zu berücksichtigen.
3. Eine behutsame Weiterentwicklung des Parkgeländes mit zusätzlichen Freizeiteinrichtungen und Veranstaltungen soll grundsätzlich möglich sein, sofern die mit dem Park verbundene Zielsetzung hierdurch nicht gefährdet wird. Großveranstaltungen sollen wie bisher auch zukünftig nur in eingeschränkter Zahl und unter abgestimmten Kriterien genehmigt werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Gesamtkonzeption für die zukünftige Bewirtschaftung der Rheinaue zu erarbeiten, die u. a. Folgendes umfasst: Veranstaltungs- und Nutzungskonzept, Prüfung von alternativen Betriebsmodellen (Privatwirtschaftliche Organisationsform, PPP-Modell, etc.) mit dem Ziel der wirtschaftlichen Optimierung.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Ausschreibung (Mietvertrag) für eine funktionsfähige sowie wirtschaftlich tragfähige Gastronomie (ab 01.06.2008) zu veranlassen, die das Parkrestaurant, den dazu gehörigen Biergarten und den Postpavillon einschließlich der Bewirtschaftung der an den Objekten befindlichen öffentlichen Toiletten umfasst, und zwar alternativ als Variante A ohne Durchführung von Veranstaltungen mit deren Bewirtschaftung im Freizeitpark Rheinaue und alternativ als Variante B mit Durchführung von Veranstaltungen mit deren Bewirtschaftung im Freizeitpark Rheinaue unter Berücksichtigung der in Beschlusspunkt 1 genannten Zielsetzung. Die Ausschreibung soll so erfolgen, dass sowohl nur für Variante A als auch die Variante B angeboten werden kann.
6. Den politischen Gremien soll eine entsprechende Beschlussvorlage spätestens bis zur Sommerpause vorgelegt werden, die sowohl die Gesamtkonzeption gemäß Beschlusspunkt 4 als auch die Ausschreibung gemäß Beschlusspunkt 5 beinhaltet.

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Ausschreibung (Mietvertrag) für eine funktionsfähige sowie wirtschaftlich tragfähige Gastronomie (ab 01.06.2008) zu veranlassen, die das Parkrestaurant, den dazu gehörigen Biergarten und den Postpavillon einschließlich der Bewirtschaftung der an den Objekten befindlichen öffentlichen Toiletten umfasst. Den politischen Gremien wird eine entsprechende Beschlussvorlage noch bis zur Sommerpause vorgelegt.
2. Der Rat bekräftigt seine Position von 1998, wonach der Freizeitpark Rheinaue ein öffentlich zugänglicher Freizeit- und Bürgerpark bleibt mit Einrichtungen wie Minigolfanlage und Bootsverleih, also ein Erholungsgelände für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und der Region Bonn.

3. Die Verwaltung hat künftig das alleinige Verfügungsrecht über das Parkgelände. Großveranstaltungen werden nur in eingeschränkter Zahl und unter abgestimmten Kriterien genehmigt.

1.4.18

Drucksachen-Nr.: 0612005NV7

Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.19

Drucksachen-Nr.: 0710049

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 (2) GO NRW - Liste I/2007

Beschluss: (einstimmig)

Der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die in der als Anlage beigefügten Liste I/2007 aufgeführt sind, wird zugestimmt.

1.4.20

Drucksachen-Nr.: 0710125

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 (2) GO NRW - Liste II/2007

Der Bewilligung der außerplanmäßigen Ausgabe, die in der als Anlage beigefügten Liste II/2007 aufgeführt ist, wird zugestimmt.

1.4.21

Drucksachen-Nr.: 0612717

Fortentwicklung der städtischen Bäder

Dieser Punkt wird gemeinsam mit den TOP 1.4.1, 1.5.1 und 1.5.3 behandelt.

Beschluss: (mit Mehrheit gegen Stv. Steffens und Overmans -CDU- bei einigen Enthaltungen)

Die Zielsetzung,

- das Bonner Bäderangebot attraktiver zu gestalten,
- die Bäder zu renovieren, behindertengerecht umzugestalten und technisch zu optimieren, um damit die Folgekosten zu reduzieren,
- und einen nachhaltigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten,

lässt sich nur über eine Reduzierung der zur Zeit 11 Standorte nachhaltig realisieren.

1. Die Freibäder bleiben erhalten. Das Frankenbad wird durch ein modernes Familienfreizeit- und Wettkampfbad am bisherigen Standort ersetzt. Das Viktoriabad wird geschlossen und das Grundstück vermarktet.

A. Beim Neubau des Frankenbades werden alle modernen marktgängigen Technologien ökologischen Bauens eingesetzt:

a) Energiemanagement mit dem Ziel:

- Größtmögliche Energieeinsparung (Bau in Niedrigenergiebauweise, Energiesparbeleuchtung, effektive Beleuchtungssteuerung etc., umweltschonende Wärmedämmung)
- Vorrangiger Einsatz erneuerbarer Energien (Solarthermie/ Photovoltaik/Geothermie/ BHKW)
- Einsatz effizienter Energietechnologien (z. B. Kraft/Wärme-Kopplung)

- Energie-Contracting

b) Ressourcensparende Verfahren

- Berücksichtigung von Verfahren für innovative Wasserrückgewinnung (DS. 0410765)
- Einsatz von Wassersparteknik im Sanitärbereich
- Regenwassernutzung
- Regenwasserversickerung
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Verwendung umweltschonender Baustoffe
- Möglichst geringe Bodenversiegelung

B. Zur Senkung der Investitionskosten für die Sanierung der übrigen Bäder werden alle Möglichkeiten des EnergiesparContractings (vgl. Hallenbad Beuel) ausgeschöpft.

C. Der Platzcharakter vor dem Frankenbad bleibt möglichst in der bisherigen Ausdehnung erhalten.

2. Für die Sanierung der verbleibenden Standorte wird ein Masterplan erarbeitet und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.
3. Für die Erstellung der Vorplanung für das neue Familienfreizeitbad Frankenbad werden 400.000,-- € Planungskosten bereitgestellt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der SWB GmbH die Einbeziehung der Bäder in den Stadtwerkekonzern zu prüfen.

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

„Die Zielsetzung,

- das Bonner Bäderangebot attraktiver zu gestalten,
- die Bäder zu renovieren, behindertengerecht umzugestalten und technisch zu optimieren, um damit die Folgekosten zu reduzieren,
- und einen nachhaltigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten,

lässt sich nur über eine Reduzierung der zur Zeit 11 Standorte nachhaltig realisieren.

1. Die Freibäder bleiben erhalten. Das Frankenbad wird durch ein modernes Familienfreizeitbad am bisherigen Standort ersetzt. Das Viktoriabad wird geschlossen und das Grundstück vermarktet.
2. Für die Sanierung der verbleibenden Standorte wird ein Masterplan erarbeitet und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.
3. Für die Erstellung der Vorplanung für das neue Familienfreizeitbad Frankenbad werden 400.000,-- € Planungskosten bereitgestellt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der SWB GmbH die Einbeziehung der Bäder in den Stadtwerkekonzern zu prüfen.

Der hierzu vorgelegte Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 30.01.2007 (DS-Nr.: 0612717AA6) wurde mit Mehrheit gegen die Stimmen der FDP-Fraktion abgelehnt. Er hatte folgenden Wortlaut:

„Die Punkte 1. und 3. werden wie folgt geändert:

1. Die Freibäder bleiben erhalten. Am Standort Melbbad wird ein modernes Familienfreizeitbad als Kombibad errichtet. Frankenbad und Viktoriabad werden geschlossen und vermarktet.
2. Für die Erstellung der Vorplanung für das neue Familienfreizeitbad Melbbad werden 400.000 EURO Planungskosten bereitgestellt.“

Dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.11.2006 (DS-Nr.: 0612717AA4) wird einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Gruppe und Stv. Plantiko –UWG-Bonn- zugestimmt. Er ist in Ziff. 1. des vorstehenden Beschlusses unter den Großbuchstaben A, B und C vollständig enthalten.

Der Änderungsantrag der BBB-Gruppe vom 30.01.2007 (DS-Nr.: 0612268AA23) wird einstimmig bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion und Stv. Plantiko –UWG-Bonn- angenommen. Er ist in Ziffer 1. des vorstehenden Beschlusses mit den Formulierungen „Familienfreizeit- und Wettkampfbad“ enthalten.

1.5 Anträge von Fraktionen

1.5.1 Drucksachen-Nr.: 0612192

**Antrag der Stv. Markus Schuck, Stv. Georg Fenninger, Stv. Guido Déus, Stv. Christiane Overmans, Bzv. Arno Hospes und CDU-Fraktion vom 22.08.2006
betr. 'Haus der Bildung'**

Dieser Punkt wird gemeinsam mit den TOP 1.4.1, 1.4.21 und 1.5.3 behandelt und ist durch die Beschlussfassung zu TOP 1.4.1 erledigt. Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

- l) Die Verwaltung wird gebeten, den Ratsgremien vor Beschlussfassung vorzulegen
- die Beantwortung der Frage, warum ein Standort Quantiusstraße gegenüber dem Standort Bahnhofsvorplatz zu bevorzugen ist. Alle Aspekte, außer den zeitlichen, sind darzustellen.
 - nach welchen Kriterien die unterschiedlichen in der Diskussion befindlichen Standorte für das "Haus der Bildung" geprüft und bewertet worden sind.
 - Welche weiteren Standorte es aus ihrer Sicht in der eigentlichen City gäbe und woraus der angegebene Zeitdruck resultiert
 - eine weiterentwickelte inhaltliche Konzeption für die betroffenen Institutionen
 - die sich aus einem Standort Quantiusstraße ergebenden Veränderungen des Personalbedarfes und ein Raumprogramm
 - die Umzugs- und Neueinrichtungskosten inkl. des Aufwandes für die Neukonzipierung der Ausstellungen von Stadtmuseum und Gedenkstätte
 - die einer Anmietung zugrunde liegende Mietkalkulation einschl. Parkplatz
 - die am Standort Quantiusstraße vorhandenen Passantenfrequenzen und die Auswirkungen auf die Nutzung der jeweiligen Kultureinrichtung – insbesondere auf die Nutzung durch Kinder, Jugendliche und Senioren
 - wie durch die Nähe zum „Druckraum“ bedingte Konflikte bezüglich Jugend, Kinder und Drogen-Szene vermieden werden können
 - mit welchem Parkplatzbedarf von Besuchern für die betroffenen Institute gerechnet wird und ob es bei einem Standort wie der Quantiusstraße, der eigenen bewirtschafteten Parkraum erfordert, eine Realisierungsgarantie für KundenParkplätze gibt und wie hoch die Nutzungspreise sein werden.
 - wie eine hinreichende Wahrnehmbarkeit der Einrichtungen von der Stadtseite aus gewährleistet werden soll
 - ob die Verwaltung den derzeit vorgelegten architektonischen Entwurf der Fassade für geeignet hält, die Kultureinrichtungen städtebaulich und architektonisch zu repräsentieren und inwieweit eine Erkennbarkeit der Gebädefunktion von der Stadtseite der Bahn gegeben ist
 - wie die Abschottung gegenüber dem Bahnbetrieb gedacht ist und andererseits wie die architektonische Gestaltung der dem Bahnhof zugewandten Seite aussehen soll

- Inwieweit der vorgesehene Investor in Bonn mit anderen Projekten bereits in der Diskussion bzw. erfolgreich gewesen ist und ob ein direkter Zusammenhang zwischen der geplanten Investition "Haus der Bildung" in der Quantiusstr. und dem Verkauf der Immobilien VHS- Wilhelmstraße und ehem. Stadthaus Bottlerplatz besteht. Welche Nutzung ist für diese Objekte vorgesehen und wie konkret sind solche Vorstellungen?

1.5.2

Drucksachen-Nr.: **0613461**

Antrag der Stv. Wilfried Klein und SPD-Fraktion Stv. Hauser und CDU-Fraktion Stv. Hümmerich und FDP-Fraktion Stv. Dr. Lang Bürger Bund Bonn vom 20.12.2006 betr. Fraktionsfinanzierung - Übertragbarkeit von Zuwendungen an Fraktionen

Beschluss: (einstimmig)

Die Gemeinde gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.

Die Fraktionen sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung und Angabe des Zwecks und der Dauer Rücklagen zu bilden. Die Rücklage darf jedoch den zweifachen Betrag der monatlich zustehenden Fraktionsbezüge nicht überschreiten. Außerdem können die Fraktionen Mittel bis zum zweifachen Betrag der monatlich zustehenden Fraktionsbezüge im Vorgriff auf das kommende Haushaltsjahr verausgaben.

1.5.3

Drucksachen-Nr.: **0612924** und **061924NV3**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Bonner Innenstadt

Dieser Punkt wird gemeinsam mit den TOP 1.4.1, 1.4.21 und 1.5.1 behandelt und ist durch die Beschlussfassung zu TOP 1.4.1 erledigt. Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Um die Bonner Innenstadt auch in Zukunft gut aufzustellen, brauchen wir einen Mix aus attraktiver Einkaufstadt, hoher Wohnqualität und gutem Kultur- und Veranstaltungsangebot.

In diese Entwicklung soll die historisch gewachsene Substanz unserer Stadt angemessen miteinbezogen werden.

Um die Innenstadt in den unterschiedlichen Segmenten weiterzuentwickeln, sollten die wichtigen Entscheidungen, die die Bonner Innenstadt betreffen, zusammen gesehen und aufeinander abgestimmt entschieden werden.

Daraus werden folgende Konsequenzen gezogen:

1. Das "Haus der Bildung" wird im Alten Stadthaus am Bottlerplatz untergebracht. Dort sollen nach Planung, Umbau und Sanierung die Einrichtungen Volkshochschule, Stadtbücherei, Stadtmuseum und Verein an der Synagoge zusammengeführt werden.
Für den Bottlerplatz als Standort spricht die finanzielle Nachhaltigkeit der Sanierung einer zentralen, denkmalgeschützten, städtischen Liegenschaft anstelle der Risiken eines zeitlich befristeten Mietvertrages und die Stärkung des für die Innenstadt vorteilhaften Mix zwischen kultureller Nutzung und Einzelhandel. Die zusätzliche Unterbringung der VHS, des Stadtmuseums und der Gedenkstätte tragen zur weiteren Belebung der Bonner Innenstadt bei.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zukunft nicht nur alle rechtlichen Möglichkeiten nutzen, um das Metropol als Denkmal vollständig zu erhalten, sondern zudem auch Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, um das Metropol als Kultur- und Veranstaltungsort neu zu etablieren.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um den Bahnhofsbereich nach den Ergebnissen der Bürgerwerkstatt zeitnah zu gestalten. Dazu ist das bereits beauftragte Verkehrskonzept zügig vorzulegen. Die Errichtung eines optimierten, fahrgastfreundlichen Busbahnhofs und die Festlegung der Baufelder sind die nächsten Schritte. Bei der Vermarktung der Baufelder ist ein besonderer Focus auf die Stärkung Bonns als attraktive Einkaufsstadt zu legen. Für das gesamte Verfahren ist zur nächsten Sitzung ein konkreter Zeitplan vorzulegen.
4. Die Verwaltung unterbreitet Vorschläge, wie im Bereich der Innenstadt die Nutzung als Wohnraum ausgeweitet und wie der in 1 A-Lagen bewusst in Kauf genommene Leerstand in den Obergeschossen minimiert werden kann. Dabei muss insbesondere darauf geachtet werden, den Wohnbedürfnissen von Familien und älteren Menschen Rechnung zu tragen.

Dringlichkeitsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.01.2007 betr. Pflegekonzeption

Dieser Dringlichkeitsantrag wurde zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen und unmittelbar zur weiteren Behandlung an den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz verwiesen. Er hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat folgt der in der BzV Bad Godesberg beschlossenen Empfehlung:

1. Die Bezirksvertretung Bad Godesberg regt an, den Beschluss des Rates vom 14.12.2006 zu überdenken und alternativ prüfen zu lassen,
 - ob die Anzahl der Pflegegänge auf die Hälfte reduziert werden kann,
 - welche Beetflächen in Patenschaft der Bürgerinnen und Bürger gegeben werden können.
2. Des Weiteren wird gebeten, prüfen zu lassen,
 - welche ökologische Wertigkeit bei den vorgenannten Alternativen aus naturschutzfachlicher Sicht gegeben ist
 - welche Kompetenzen in der Bezirksvertretung Bad Godesberg mit diesem Beschluss berührt wurden.

1.6**Anträge von Ratsmitgliedern****1.6.1****Antrag des Stv. Günter Weiland Linkspartei.PDS vom 04.12.2006 betr. Konzept zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung von Stv. Plantiko -UWG Bonn-)

Der Antrag wird zur weiteren Behandlung an den Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen überwiesen.

An einer Aussprache hierzu beteiligen sich die Stv. Weiland -Die Linkspartei-, der seinen Antrag begründet, Manemann -Bündnis '90/Die Grünen-, die vorschlägt, den Antrag zur weiteren Behandlung an den Sozialausschuss zu verweisen, von Grünberg -SPD- und Oberbürgermeisterin Dieckmann. Als dann fasst der Rat vorstehenden Beschluss.

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat möge folgendes beschließen:

1. Die Verwaltung erstellt zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit kurzfristig ein Konzept zur Entwicklung von öffentlich geförderten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen unter Einbeziehung entsprechender Fördermittel der ARGE und des ESF.
Auf diese Weise sollen Arbeitsplätze zu ortsüblichen Tariflöhnen geschaffen werden, die dazu beitragen, dass die Dienstleistungen der Stadt verbessert werden. Zu einem solchen Konzept sollen gehören:
 - a. Umwandlung möglichst vieler Ein-Euro-Jobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.
 - b. Schaffung von Arbeitsverhältnissen im Bereich der Öffentlichen Verwaltung, die nach ortsüblichen Tariflöhnen (nicht unter 8 Euro) bezahlt werden.
 - c. Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, die die Fördermittel der ARGE und des ESF nutzen und als unbefristete oder befristete Arbeitsplätze fortgeführt werden.
2. Mittelfristig soll ein Konzept zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften entwickelt werden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, Projekte zur Schaffung öffentlich geförderter, dauerhafter Beschäftigung zu konzipieren. Dabei sollen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden, die nicht der Befristung von Maßnahmen nach dem SGB II unterliegen.
4. Der Rat der Stadt Bonn appelliert an die Bundesregierung, die Überschüsse bei der Bundesagentur für Arbeit in Arbeitsmarktpolitik, z.B. die Schaffung von 50.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen, zu investieren. Dazu soll ein Bonner Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit entwickelt werden.

1.6.2

Drucksachen-Nr.: 0710086

**Antrag des Stv. Claus Plantiko -UWG Bonn- vom 10.01.2007
betr. Treuepflicht von Ratsmitgliedern**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Gruppe und Stv. Plantiko -UWG Bonn-)

Es erfolgt „Übergang zur Tagesordnung“.

Stv. Klein -SPD- beantragt den vorstehenden Übergang zur Tagesordnung, dem der Rat mit großer Mehrheit zustimmt.

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat möge klarstellend beschließen, hilfsweise erörtern, dass Ratsmitglieder Ansprüche anderer gegen die Stadt Bonn gerichtlich vertreten dürfen.

Sachverhalt:

Das Rechtsamt (Frau Voss) ist der Meinung, dass Ratsmitglieder nach § 32 GO Ansprüche anderer gegen die Stadt nicht vertreten dürfen, weil sie ein Ehrenamt und deshalb gegenüber der Gemeinde eine besondere Treuepflicht haben, die solche gerichtlichen Vertretungen ausschließt.

Dem tritt die UWG Bonn mit folgender Gedankenführung entgegen:

Die von der Verwaltung vertretene Rechtsansicht zu § 32 GO, Ratsmitglieder dürften Ansprüche anderer gegen die Gemeinde nicht geltend machen, bedarf der Richtigstellung. Die Vorschrift muss in dieser weitgehenden Deutung als verfassungswidrig betrachtet, also verfassungskonform ausgelegt werden.

Danach ergibt sich für die volkslegitimierten Ratsmitglieder eine Treuepflicht nur zu ihrem Auftraggeber, d.h. den Bürgern der Bundesstadt Bonn, keineswegs aber zur nicht volkslegitimierten Verwaltung. Vielmehr ist es gerade Aufgabe der Ratsmitglieder, die Verwaltung zu kontrollieren, arg. § 55 GO. Diese Kontrolle geschieht im Bürgerauftrag und auf mehreren Wegen, Auskunftersuchen, Gespräche mit dem Sachbearbeiter, Anfragen, Anträge, Stimmverhalten im Rat, Meldung, Anzeige, Hinweis, Veröffentlichung pp., auch der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen, wenn das Verhalten städtischer Verwaltungsbediensteter nach der freien Überzeugung des Ratsmitglieds rechtswidrig und Abhilfe auf dem Dienstaufsichtswege nicht mehr möglich erscheint. Rechtmäßiges Verwaltungshandeln entspricht dem öffentlichen Wohl, rechtswidriges nicht.

Ein Interessenwiderstreit entsteht bei einem Ratsmitglied nicht, wenn es die Belange eines oder mehrerer Bonner Bürger gegenüber der Verwaltung gerichtlich vertritt. Dass Ratsmitglieder von § 32 GO nicht erfasst sind, zeigt § 32(2) GO, da Ratsmitglieder nicht vom Rat zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wurden und der Bürgermeister ihnen gegenüber keine Befugnis zur Beschränkung ihrer Tätigkeit besitzt. Vielmehr gilt zwischen den beiden Gemeindeverfassungsorganen Rat und Verwaltung der Verfassungsgrundsatz der Gewaltentrennung, Art. 20(2) GG, der es ausschließt, dass ein Organ zu Gunsten des anderen in der Ausübung seiner (Kontroll-)Tätigkeit eingeschränkt wird, arg. Dig-Ulpian 4, 8, 3 § 4: *par in parem non habet imperium* (ein Gleicher hat über einen Gleichen keine Macht).

Da jedermann erstinstanzlich andere vor fast allen Gerichten vertreten kann, hat die Frage praktische Bedeutung für alle Ratsmitglieder und bedarf der Klärung, notfalls beim Landtag oder Gericht.

1.7 Vorlagen der Verwaltung

1.7.1 Drucksachen-Nr.: 0710248 Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

Beschluss: (einstimmig)

Die nachfolgenden Neu- bzw. Umbenennungen werden vorgenommen:

I. Ratsausschüsse

a) auf Vorschlag der CDU-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Internationale Beziehungen und Lokale Agenda	AM Hilmar Hamm (stellv. Mitglied, 6. Stelle)	AM Stefan Sauer
		Das stellv. Mitglied 6. Position (AM Martin Wilde) rückt auf die 5. Position

b) auf Vorschlag der SPD-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Sportausschuss	AM Angelo Vallone (stellv. Mitglied, 9. Stelle)	AM Winfried Persch

- c) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtdechant als ordentliches Mitglied Frau Christina Schölter und als stellvertretendes Mitglied Herrn Christoph Westemeyer als Vertreter der Katholischen Kirche für den Schulausschuss benannt hat.
- d) Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass Herr Stv. Günter Weiland seine beratende Mitgliedschaft im Hauptausschuss (gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW) aufgibt und anstelle dessen eine Mitgliedschaft im Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen wahrnehmen möchte.

1.7.2 Drucksachen-Nr.: 0710186 Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 (2) GO NRW, Liste III/2007

Beschluss: (einstimmig)

Der Bewilligung der außerplanmäßigen Ausgaben, die in der als Anlage beigefügten Liste III/2007 aufgeführt sind, wird zugestimmt.

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Drucksachen-Nr.: 0612546 Familienkarte

Diese Mitteilung wurde gemeinsam mit der Großen Anfrage handelt.

Der Rat nimmt von der hierzu in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.2 Drucksachen-Nr.: 0612715
Konsolidierungsmaßnahmen im Amt für Kinder, Jugend und Familie

Der Rat nimmt von der hierzu in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

Stv. Paß-Weingartz -Bündnis '90/Die Grünen- erklärt zu Protokoll, ihre Fraktion trage die mit dieser Vorlage mitgeteilten Maßnahmen nicht mit.

1.8.3 Drucksachen-Nr.: 0613365
Einsparungen der NRW-Landesregierung in der Jugendhilfe

Der Rat nimmt von der hierzu in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.4 Drucksachen-Nr.: 0710141NV5
Bestandssicherung für das Internationale Frauenzentrum

Der Rat nimmt von der hierzu in der Einladung abgedruckten Mitteilung Kenntnis.

Die Stv. Paß-Weingartz -Bündnis '90/Die Grünen- und Eickhoff -SPD- begrüßen das mit der Vorlage mitgeteilte Verfahren und die weitere Entwicklung.

1.8.5 Drucksachen-Nr.: 0613277NV5
Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger - Aktuelle Situation der Übergangsbehandlung ab dem 01.01.2007

Der Rat nimmt von der hierzu in der Einladung abgedruckten Mitteilung Kenntnis.

An einer Aussprache hierzu beteiligen sich die Stv. Manemann -Bündnis '90/Die Grünen-, Dr. Gröner -parteilos-, von Grünberg -SPD- und Oberbürgermeisterin Dieckmann, die zugesagt, dem Rat nach dem „Frankfurter Treffen“ einen Bericht vorzulegen.

1.8.6 Drucksachen-Nr.: 0710062
Bahnhofsbereich Bonn - Sachstand Dezember 2006

Der Rat nimmt von der hierzu in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.7 Drucksachen-Nr.: 0710047
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Listen 3/2006

Der Rat nimmt von der zur Einladung als separate Drucksache zugestellten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.8 Drucksachen-Nr.: 0710048
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Listen 1/2007

Der Rat nimmt von der hierzu in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.9

Drucksachen-Nr.: 0710142

Punkte der nichtöffentlichen Sitzung

Der Rat nimmt von der hierzu in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

gez. Dieckmann

(Bärbel Dieckmann)
Oberbürgermeisterin

gez. Schmitz

(Konrad Schmitz)
Schriftführer

Anwesenheitsliste

RAT:
OB Dieckmann

Anlage 1
zur Niederschrift des Rates vom
31.01.2007

CDU:

Stv. von Alten-Bockum	ab 18.00 Uhr
Stv. Berg	"
Stv. Breuers	"
Stv. Déus, Guido	"
Stv. Fenninger	"
Stv. Dr. Gilles	"
Stv. Härling	"
Stv. Hauser	"
Stv. Dr. Heckes	"
Stv. Hentschel	"
Bgm. Joisten	"
Stv. Kläser	"
Stv. Krämer-Breuer	"
Stv. Limbach	"
Stv. Maiwaldt	"
Stv. Nelles	"
Stv. Overmans	"
Stv. van Schewick	"
Stv. Schuck	"
Stv. Schwolen-Flümann	"
Stv. Steffens	"
Stv. Willms	"
Stv. Winter	"

Bürger Bund Bonn:

Stv. Dr. Lang	ab 18.00 Uhr
Stv. Holch	"

UWG Bonn:

Stv. Plantiko	ab 18.00 Uhr
---------------	--------------

Die Linkspartei:

Stv. Weiland	ab 18.00 Uhr
--------------	--------------

Parteilos:

Stv. Dr. Gröner	ab 18.00 Uhr
-----------------	--------------

Entschuldigt:

Stv. Cziudaj -CDU-
Stv. Reischl -CDU-
Stv. Hauschild -FDP-

Verwaltung:

SPD:

Stv. Buhse	ab 18.00 Uhr
Stv. Coché	"
Stv. Eichenhorst	"
Stv. Eickhoff	"
Stv. Esch	"
Stv. Esser	"
Stv. Grenz	"
Stv. von Grünberg	"
Stv. Harder	"
Stv. Heidemann	"
Stv. Hüter	"
Stv. Ingenkamp	"
Stv. Klein	"
Bgm. Naaß	"
Stv. Dr. Naß	"
Stv. Richter	"
Stv. Salzburger	"
Stv. Schaper	"
Stv. Schröder-Diederich	"

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Stv. Beger	ab 18.00 Uhr
Stv. Beu	"
Bgm. Finger	"
Stv. Heinzel	"
Stv. Hermann	"
Stv. Kappel	"
Stv. Manemann	"
Stv. Mengelberg	"
Stv. Paß-Weingartz	"
Stv. Poppe	"
Stv. Uckermann	"

FDP:

Stv. Hümmrich	ab 18.00 Uhr
Stv. Kansy	"
Stv. Kivelip	"
Stv. Nollmann	"
Stv. Stamp	"

StD Hübner
StK Prof. Dr. Sander
Bg Kretzschmar
Bg Dr. Krapf
Bg Dr. Kregel
BL Naujoks
CD Braun
Prof. Dr. Zemlin -SWB-
AL Ogilvie
Ltd.St.VD Brinkmann
AL Frechen
Ltd.St.VermD Hawlitzky
Ltd.RD Krämer
Ltd.St.VD Liminski
Ltd.St.VD Schallenberg
Ltd.St.VD Thomas
Ltd.RD Zelmanski
VA Dr. Horig
VA Schöll
St.OVR Breuer
St.VD Gernot
ST.VD Hartmann
St.VD Kömpel
St.VD Schmitz
Dipl.-Ing. Schröder
St.OVR Gehrmann
St.OVR Limbach
VA Rubarth
StOAR Schrick
StAR Zilm
VA Görden
VA Lau
VA Strauch

Außerdem:

Herr Morreale - Vorsitzender des
Integrationsrates -

Ende der öffentlichen
Sitzung: 20.56 Uhr

ZWECKVERBAND
NATURPARK RHEINLAND

1. Satzungsänderung vom zur Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland

Aufgrund der §§ 7,9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz v. 05.04.2005 (GV NRW. S.274) und der §§ 8 Abs. 1, Buchstabe h), 9 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland in ihrer Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland beschlossen:

ABSCHNITT I
Allgemeine Vorschriften

§1
Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Naturpark Rheinland".
- (2) Er ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274).
- (3) Sein Sitz ist Bergheim.
- (4) Der Verband verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§2
Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

Rhein-Erft-Kreis
Kreis Euskirchen
Rhein-Sieg-Kreis
Stadt Bonn
Stadt Köln
RWE Power AG

§4
Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Rahmen seiner Maßnahmeplanung das Verbandsgebiet unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft sowie der biologischen Vielfalt für die Erholung der Bevölkerung auszubauen und zu pflegen, den umwelt- und sozialverträglichen Tourismus zu fördern und auf eine nachhaltige Regionalentwicklung hinzuwirken.
- (2) Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Betreuung des Naturparks nach § 44 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW
 - b) die Erstellung und Fortschreibung des Maßnahmeplanes im Sinne des § 44 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NRW
 - c) die Erholungsplanung für das gesamte Verbandsgebiet - mit Ausnahme der Planung der innerörtlichen Grün- und Erholungsanlagen - auf der Grundlage des Maßnahmeplanes

- d) die Koordinierung der Planung von Erholungsanlagen durch Gemeinden und sonstige Dritte im Interesse einer einheitlichen Naturpark- und Erholungsplanung im Verbandsgebiet
- e) die Maßnahmen- und Ausführungsplanung sowie die Errichtung der Erholungsanlagen, die der Verband im Einzelfall auf Dritte übertragen kann.
Die Bauleitplanung der Gemeinden bleibt unberührt
- f) die Unterhaltung und der Betrieb der Tageserholungsanlagen, die der Verband auf Dritte übertragen kann
- g) die Beratung und Betreuung für nicht zum Verbandsgebiet gehörende Erholungsanlagen aufgrund von besonderen Vereinbarungen
- h) Maßnahmen, die der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird
- i) die Förderung eines breiten Umweltbewusstseins durch Umweltbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich der Zweckverband der vorhandenen sächlichen und personellen Mittel der einzelnen Mitglieder oder der Gemeinden bedienen. Die Aufgaben zu e) - h) sollen von dem Zweckverband nur durchgeführt werden, wenn es sich um überörtliche Aufgaben handelt oder die belegene Gemeinde oder Dritte zu ihrer Übernahme nicht bereit oder in der Lage sind.

ABSCHNITT II Organe und Verwaltung

§6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

In die Verbandsversammlung entsenden:

Rhein-Erft-Kreis	4 Vertreter/innen
KreisEuskirchen	3 Vertreter/innen
Rhein-Sieg-Kreis	3 Vertreter/innen
Stadt Bonn	3 Vertreter/innen
Stadt Köln	4 Vertreter/innen

RWE Power AG	1 Vertreter/in
---------------------	----------------

Die Vertreter haben jeweils 1 Stimme. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu bestellen.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden, soweit sie von den Kreisen und kreisfreien Städten entsandt werden, durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und ihre/ seine Stellvertretung.
- (4) Die/ der Vorsitzende und ihre/ seine Stellvertretung müssen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

§13 **Zuständigkeitsbereich der Planungsausschüsse**

- (1) Der Planungsausschuss "Nord" ist innerhalb des Verbandesgebietes zuständig für das Gebiet der Stadt Köln, des Rhein-Erft-Kreises und des Kreises Euskirchen.
- (2) Der Planungsausschuss "Süd" ist innerhalb des Verbandesgebietes zuständig für das Gebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

§17 **Verbandsvorsteher/in**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der kommunalen Verbandmitglieder für die Dauer von 5 Jahren, jedoch höchstens für die Dauer ihres/seines Hauptamtes gewählt. Die Verbandversammlung wählt außerdem aus dem Kreise der Beamtinnen/Beamten der übrigen kommunalen Verbandmitglieder die Stellvertretung für die Dauer von 5 Jahren. Das Verbandsmitglied, das die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandversammlung oder ihren/dessen Stellvertreter stellt, darf nicht gleichzeitig die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher oder ihren/dessen Stellvertretung stellen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher und ihre/seine Stellvertretung sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandversammlung teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Planungsausschüsse.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Sie/Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. **Sie/Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.** Die Verbandversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und ihrer/seiner Stellvertretung in Verbandssachen.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und von ihrer/seiner Stellvertretung oder einer/einem von der Verbandversammlung zu bestimmenden Beamten/Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandssatzung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen, dass die Unterschrift der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers oder ihrer/seiner Stellvertretung genügt. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 - 4 der Gemeindeordnung entsprechend.

§20 **Beteiligung der Bezirksregierung,** **des Landesbetriebes Wald und Holz und** **des Landschaftsverbandes Rheinland**

Die Bezirksregierung Köln, der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter- **Landesbetrieb Wald und Holz** - und der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandversammlung, des Verbandsausschusses und der Planungsausschüsse beratend teilzunehmen. Sie sind zu den Sitzungen zu laden.

ABSCHNITT III **Verbandswirtschaft**

§22 **Finanzbedarf**

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt aus Zuwendungen, Spenden, sonstigen Einnahmen und Umlagen der kommunalen Mitglieder.

- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (3) Die Umlage wird von den Mitgliedern nach dem prozentualen Schlüssel auf der Basis folgender Faktoren getragen:
Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gebracht. Grundlage der Bevölkerungszahl ist für die Kreise = Statistische Berichte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW, für die kreisfreien Städte = deren eigene statistische Erfassungen. Als Bevölkerungszahl ist die von den vorgenannten Stellen zum 31.12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen. Die Berechnungsgrundlage ist in Abständen von 5 Jahren zu überprüfen.
- (4) Die RWE Power AG wird von der Umlage freigestellt. Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung der RWE Power AG.
- (5) Beschlüsse, die sich auf die Umlage eines Mitgliedes auswirken, können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Mitgliedes beschlossen werden.

ABSCHNITT IV Schlussbestimmungen

§24

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keine Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann zu den bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Kosten des Zweckverbandes auch über das Wirksamwerden seines Ausscheidens hinaus in Anspruch genommen werden.
- (2) Die RWE Power AG kann ohne Beschluss der Verbandsversammlung nach § 8 Abs. 1, Buchstabe i, mittels Kündigung aus dem Verband ausscheiden. Die Kündigung ist zulässig für den Ablauf eines Rechnungsjahres des Verbandes und zwar mit einer Frist von zwei Jahren.
In diesem Falle findet eine Auseinandersetzung nicht statt. Die von der RWE Power AG in ihrer Eigenschaft als Mitglied dem Verband erbrachten Leistungen verbleiben dem Verband.
Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung der RWE Power AG.

§28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass des „Beueler Blumenfestes“
Vom**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass der einmal jährlich im Frühling im Stadtbezirk Beuel stattfindenden Veranstaltung "Beueler Blumenfest" dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im wie folgt umgrenzten Bereich:

Beueler Brückenkopf der Kennedybrücke – Konrad-Adenauer-Platz – St. Augustiner Straße bis Combahnstraße – Combahnstraße ab St. Augustiner Straße bis Kreuzstraße – Kreuzstraße ab Combahnstraße bis Friedrich-Breuer-Straße – Friedrich-Breuer-Straße ab Kreuzstraße bis Beueler Bahnhofplatz – Beueler Bahnhofplatz – Goetheallee ab Beueler Bahnhofplatz bis Neustraße – Neustraße ab Goetheallee bis Ringstraße – Ringstraße ab Neustraße bis Rheinufer – Rheinufer ab Ringstraße bis Kennedybrücke - (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Termin des Jahres 2007 ist Sonntag, der 25. März 2007.
- (3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird jeweils spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

RILI „ALT“ <u>Vorbemerkungen</u> 1. Allgemeines 1.1 Antragsberechtigte Träger 1.2 Förderungswürdigkeit 1.3 Ausschluss der Förderung 1.4 Antragsverfahren 1.5 Ausschöpfung von Zuschussmitteln Dritter 1.6 Aufbewahrung der Belege 1.7 Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses 2. Zuschüsse zu Veranstaltungen, Maßnahmen und Anschaffungen 2.1 Familienunterstützungsmaßnahmen 2.2 Ferienhilfswerk 2.3 Freizeiten 2.4 Internationale Jugendbegegnungen 2.5 Bildungs- und Schulungsveranstaltungen 2.6 Förderung Sozialen Lernens für bestimmte Zielgruppen 2.7 Einzelveranstaltungen 2.8 Jugendpflegematerial	<i>Hinweis auf Adresse des Amtes 51 an zentraler Stelle des Umschlages:</i> Das Amt für Kinder, Jugend und Familie befindet sich im Verwaltungsgebäude Bottlerplatz 1 Bonn-Innenstadt (53103) Vorbemerkungen 1. Allgemeines 1.1 Antragsberechtigte Träger 1.1.1 Freie Träger der Jugendhilfe 1.1.2 Sonstige 1.1.3 Stadtteilkreis 1.2 Förderungswürdigkeit 1.3 Ausschluss der Förderung 1.4 Ausschöpfung von Zuschussmitteln Dritter 1.5 Aufbewahrung der Belege 1.6 Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses 2. Veranstaltungen, Maßnahmen 2.1 Antragsverfahren; Förderrahmen 2.2 Einzelregelungen zu den Maßnahmen und Veranstaltungen 2.2.1 Familienerholungsmaßnahmen 2.2.2 Freizeiten/ Stadtranderholungen 2.2.3 Internationale Begegnungen 2.2.4 Bildungs- und Schulungsveranstaltungen 2.2.5 Förderung Sozialen Lernens für bestimmte Zielgruppen 2.2.6 Einzelveranstaltungen 2.2.7 Modellmaßnahmen/ Sonderförderungen
--	--

3. Zuschüsse zu Investitionen 3.1 Jugendfreizeiteinrichtungen 3.2 Sonstige Einrichtungen 3.3 Eröffnungszuwendungen 4. Zuschüsse zu den Betriebskosten 4.1 Offene Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit 4.2 Außerschulische Betreuung von Schulkindern im Rahmen der verlässlichen Ganztagsbetreuung (Übermittagsbetreuung) 4.3 Familienbildungsstätten 4.4 Erziehungsberatungsstellen 5. sonstige Zuschüsse 5.1 Kinder- und Jugendring Bonn e. V. 5.2 Verwaltungskostenzuschuss 6. Besondere Förderungen 6.1 Modellmaßnahmen/ Sonderförderungen	3. Verwaltungskostenzuschüsse für Träger der Kinder- und Jugendverbandsarbeit 4. Betriebskostenzuschüsse 4.1 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 4.1.1 Prinzipien Offener Arbeit 4.1.2 Inhalte Offener Arbeit 4.1.3 Wirksamkeitsdialog/Jugendhilfeplanung 4.1.4 Fördervertrag 4.1.5 Strukturelle Rahmenbedingungen 4.1.6 Verpflichtung des Trägers 4.2 Familienbildungsstätten 4.3 Erziehungsberatungsstellen 4.4 Sonstige Träger 5. Zuschüsse zu Investitionen 5.1 Gegenstand der Förderung 5.2 Antragsverfahren 5.3 Verpflichtung des Trägers 5.4 Eröffnungszuwendung 6. Jugendpflegematerial
--	---

7. Sonstiges 7.1 Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe 7.2 Jugendleiter/In-Card 7.3 Fachkräfte für Jugendpflege- und Jugendschutzveranstaltungen 7.4 Bereitstellung von Arbeitsmaterial 7.5 Bereitstellung von Jugendgruppenräumen 8. Inkrafttreten Allgemeine Hinweise Anlage zu Ziffer 2.8 und zu Ziffer 3 Anhang Vordrucke - Antrag auf Gewährung einer Beihilfe im Rahmen der Jugendpflege - Teilnehmerliste - Antrag auf Förderung der außerschulischen Betreuung von Schülkern - Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung - Schülertreffs in Tageseinrichtungen für Kinder (SIT)	7. Inkrafttreten Anhang A) Serviceleistungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie 1. Jugendleiter/In-Card (Juleica) 2. Spielgeräteverleih 3. Bereitstellung von Jugendgruppenräumen 4. Anlagen zu Jugendpflegematerial und Investitionen 4.1 Anlage zu Zuschüsse zu Jugendpflegematerial 4.2 Anlage zu Zuschüsse zu Investitionen 5. Ansprechpartner im Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn B) Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe C) Vordrucke - Antrag auf Gewährung einer Beihilfe im Rahmen der Jugendpflege - Teilnehmerliste
---	---

RILI ALT	RILI NEU
<u>Vorbemerkungen:</u> Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes (KJHG - SGB VIII) und die Ausführungsgesetze des Landes NW verpflichten die Kommunen dafür zu sorgen, dass die vorgesehenen Leistungen der Jugendhilfe bedarfsgerecht angeboten und die hoheitlichen Aufgaben wahrgenommen werden. Besonderes Kennzeichen der Jugendhilfe ist die Vielfalt von Trägern der freien Jugendhilfe unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) der Bundesstadt Bonn, bestehend aus dem vom Rat gewählten Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) und der Verwaltung des Jugendamtes, erlässt diese Richtlinien auf der Grundlage der genannten Gesetze nach eingehender Beratung mit den Trägern der freien Jugendhilfe und innerhalb der Verwaltung anstelle der Richtlinien in der zuletzt im Januar 1992 geänderten Fassung. Diese Richtlinien sollen - sicherstellen und transparent machen, dass die Bundesstadt Bonn Kinder, Jugendliche und Familien als entscheidendes Potential für ihre Zukunftsfähigkeit betrachtet und sich daher an ihren Bedürfnissen und Interessen orientiert - das partnerschaftliche Zusammenwirken der freien und der öffentlichen Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien und die finanzielle Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, ihrer Dienste und Veranstaltungen unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit verlässlich regeln und ihren Vorrang bei der Erbringung oder Schaffung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen vor eigenen Leistungen des Amtes gewährleisten	<u>Vorbemerkungen</u> Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes (KJHG - SGB VIII) und die Ausführungsgesetze des Landes NRW verpflichten die Kommunen dafür zu sorgen, dass die vorgesehenen Leistungen der Jugendhilfe bedarfsgerecht angeboten und die hoheitlichen Aufgaben wahrgenommen werden. Besonderes Kennzeichen der Jugendhilfe ist die Vielfalt von Trägern der freien Jugendhilfe, unterschiedlicher Wertorientierungen sowie die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) der Bundesstadt Bonn, bestehend aus dem vom Rat gewählten Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) und der Verwaltung des Jugendamtes, erlässt diese Richtlinien auf der Grundlage der genannten Gesetze nach eingehender Beratung mit den Trägern der freien Jugendhilfe und innerhalb der Verwaltung anstelle der Richtlinien in der zuletzt im Juli 2002 geänderten Fassung. Die Stadt Bonn betrachtet Kinder, Jugendliche und Familien als entscheidendes Potential für ihre Zukunftsfähigkeit. In diesem Sinne dienen diese Richtlinien der Stärkung des Profils der Bundesstadt Bonn als kinderfreundliche Stadt. Diese Richtlinien sollen - das partnerschaftliche Zusammenwirken der freien und der öffentlichen Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien sowie die finanzielle Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, ihrer Dienste und Veranstaltungen unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit verlässlich regeln und ihren Vorrang bei der Erbringung oder Schaffung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen vor eigenen Leistungen des Amtes gewährleisten

- den besonderen Wert von Kindern, Jugendlichen und Familien selbst organisierter Aktivitäten anerkennen und Eigenverantwortung stärken - sozialräumlichen Erfordernissen ebenso gerecht werden wie dem Wunsch- und Wahlrecht junger Menschen und Erziehungsberechtigten, speziellen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen und der Integration junger Menschen aus anderen Kulturkreisen - entsprechend der Aufgabenstellung von Jugend- und Familienpolitik als Querschnittspolitik Interessensvertretung gegenüber anderen Politikbereichen ermöglichen und übergreifende Zusammenarbeit besonders mit Schulen und Einrichtungen der Kultur und der Weiterbildung fördern - flexibel angewandt werden und offen sein für neue Entwicklungen.	- den besonderen Wert der von Kindern, Jugendlichen und Familien selbst organisierter Aktivitäten anerkennen und Eigenverantwortung stärken - die Partizipation fördern, damit Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Belangen mitwirken, mitentscheiden und Verantwortung übernehmen können - sozialräumlichen Erfordernissen ebenso gerecht werden wie dem Wunsch- und Wahlrecht junger Menschen und deren Erziehungsberechtigten, den speziellen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen und der Integration junger Menschen aus anderen Kulturkreisen - entsprechend der Aufgabenstellung von Jugend- und Familienpolitik als Querschnittspolitik Interessensvertretung gegenüber anderen Politikbereichen ermöglichen und übergreifende Zusammenarbeit besonders mit Schulen und Einrichtungen der Kultur und der Weiterbildung fördern - flexibel angewandt werden und offen sein für neue Entwicklungen.
---	---

1. Allgemeines Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen treffen auf alle Anträge zu, sofern die speziellen Bestimmungen keine Abweichungen hiervon vorsehen. Die finanzielle Förderung wird nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. 1.1 Antragsberechtigte Träger Städtische Zuschüsse werden Trägern gewährt, die für die im Stadtgebiet Bonn wohnenden jungen Menschen Einrichtungen schaffen oder Veranstaltungen durchführen. Hierzu gehören: 1.1.1 Alle gemäß § 75 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz zum KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (bis 31.12.1990 nach § 9 JWG i. V. m. § 21 Ausführungsgesetz zum JWG) 1.1.2 sonstige Jugendgruppen, Vereine und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften (auch informelle Gruppen), soweit die zu fördernden Veranstaltungen grundsätzlich förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien oder von besonderer Bedeutung sind (ausgeschlossen sind Jugendpflegematerialien, Betriebskostenzuschüsse und Investitionsmaßnahmen). Es werden nur Maßnahmen gefördert, die in ein gesamtpädagogisches, über Einzelmaßnahmen hinausgehendes Konzept eingebunden sind. 1.1.3 Elterninitiativen oder Initiativgruppen können im Rahmen der Ziff. 4.2 und 4.3 dieser Richtlinien gefördert werden	1. Allgemeines Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen treffen auf alle Anträge zu, sofern die speziellen Bestimmungen keine Abweichungen hiervon vorsehen. Die finanzielle Förderung wird nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. 1.1 Antragsberechtigte Träger Städtische Zuschüsse werden Trägern gewährt, die für die im Stadtgebiet Bonn wohnenden jungen Menschen Einrichtungen schaffen oder Veranstaltungen durchführen. Hierzu gehören: 1.1.1 Freie Träger der Jugendhilfe Alle gemäß § 75 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz zum KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (s. hierzu auch Teil B im Anhang "Anerkennung als Freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe") 1.1.2 Sonstige Gefördert werden sonstige Jugendgruppen, Vereine und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften (auch informelle Gruppen), soweit die zu fördernden Veranstaltungen grundsätzlich förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien oder von besonderer Bedeutung sind (ausgeschlossen sind hier Zuschüsse zu Jugendpflegematerialien, Betriebskosten und Investitionsmaßnahmen). Es werden nur Maßnahmen gefördert, die in ein gesamtpädagogisches, über Einzelmaßnahmen hinausgehendes Konzept eingebunden sind. <i>Hinweis:</i> <u>Alte 1.1.3 betraf die Programme „SIT“ und „Übermitlettbetreuung“; entfällt zukünftig wg. Neuregelung von Schülerbetreuung in OGS</u>
--	--

1.1.4 Stadtteilarbeitskreise Jeder Träger ist bei einer Förderung verpflichtet, die städt. Leistungen den Teilnehmern und deren Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen. Entsprechende Informationen müssen auch in Ausschreibungen, Sachberichten und Katalogen erscheinen.	1.1.3 Stadtteilarbeitskreise Stadtteilarbeitskreise sind Foren, in denen Multiplikatoren der Kinder- und Jugendarbeit aus örtlichen Vereinen, Verbänden und Initiativen sowie aus Schulen und Einrichtungen/Diensten des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Erfahrungen einbringen mit dem Ziel, die Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und deren Familien im Stadtteil positiv zu gestalten. Die Stadtteilarbeitskreise verstehen sich als Lobby für Kinder und Jugendliche. Sie greifen im Sinne eines Frühwarnsystems Problemlagen des Stadtteiles auf, suchen nach Lösungsmöglichkeiten, geben politische Denkanstöße und initiieren eigene Projekte und gemeinsame Veranstaltungen. Jeder Träger ist bei einer Förderung verpflichtet, die städt. Leistungen den Teilnehmern und deren Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen. Entsprechende Informationen müssen auch in Ausschreibungen, Sachberichten und Katalogen erscheinen.
--	---

1.2 Förderungswürdigkeit 1.2.1 Gefördert werden alle Einrichtungen und Veranstaltungen, die den Grundsätzen des SGB VIII (KJHG) entsprechen sowie die Anschaffung von Gegenständen, die der Kinder- und Jugendarbeit dienen. Bei einer Förderung gelten neben diesen Richtlinien die landesrechtlichen Grundsätze für die Durchführung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, wobei es sich nicht um eine schulische Veranstaltung handelt. 1.2.2 Gefördert werden nur Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit mindestens 6 Teilnehmern im Alter von 6 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die für die Veranstaltung verantwortlichen Leiter und Helfer werden ohne Berücksichtigung der Altersgrenze und des Wohnsitzes gefördert. 1.2.3 Gefördert werden stadtteil- und/oder themenorientierte Maßnahmen, die Jugendhilfeeinrichtungen (Antragsteller) in Kooperation mit Schulen durchführen, wenn sie außerhalb der Unterrichtszeit sowie i. d. Regel außerhalb des Schulgebäudes stattfinden. Ausgeschlossen sind dabei Veranstaltungen i. Rahmen von Projektwochen. 1.2.4 Der Träger der Maßnahme bestätigt gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie die Qualifikation der Leiter und Helfer.	1.2 Förderungswürdigkeit 1.2.1 Gefördert werden alle Einrichtungen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 21 Jahren, in Ausnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die den Grundsätzen des SGB VIII (KJHG) entsprechen sowie die Anschaffung von Gegenständen, die der Kinder- und Jugendarbeit dienen. Bei einer Förderung gilt neben diesen Richtlinien der Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW in seiner jeweils geltenden Fassung. <i>Hinweis:</i> <u>Alte 1.2.2 betrifft ausschließlich Maßnahmen/Veranstaltungen und wird zukünftig in den Einzelregelungen dort geregelt</u> 1.2.2 Gefördert werden stadtteil- und/oder themenorientierte Maßnahmen, welche Jugendhilfeträger (Antragsteller) in Kooperation mit Schulen durchführen, sofern es sich nicht um schulische Veranstaltungen handelt; z.B. Veranstaltungen im Rahmen von Projektwochen. 1.2.3 Die Veranstaltung/Maßnahme bzw. der Betrieb der Einrichtung wird mit geeignetem Personal durchgeführt. Der Träger bestätigt gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie die Qualifikation der Mitarbeiter, Leiter und sonstigen Helfer.
--	--

1.3 Ausschluss der Förderung Nicht gefördert werden Einrichtungen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereins stehen (z. B. Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren etc.) sowie Jugendreisedienste und Veranstaltungen, die im Rahmen der Städtepartnerschaften bezuschusst werden. Politische Jugendverbände werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert. Nicht gefördert werden auch Maßnahmen - für Teilnehmer/-innen aus Kinderheimen oder - von sonstigen betreuten Wohnformen. Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits vorgenommener Anschaffungen ist nur dann möglich, wenn ein unvorhersehbarer und unabweisbarer Grund vorliegt oder die Fortführung der Kinder- und Jugendarbeit des Antragstellers für einen längeren Zeitraum dadurch erschwert würde (Ausnahme siehe Ziffer 1.4, 1 Satz 4).	1.3 Ausschluss der Förderung 1.3.1 Nicht gefördert werden Einrichtungen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereins stehen (z. B. Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren etc.) sowie Jugendreisedienste und Veranstaltungen, die im Rahmen der Städtepartnerschaften bezuschusst werden. 1.3.2 Politische Jugendverbände werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert. 1.3.3 Nicht gefördert werden auch Maßnahmen - für Teilnehmer/-innen aus Kinderheimen oder - von sonstigen betreuten Wohnformen. - von Kindertageseinrichtungen Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits vorgenommener Anschaffungen ist nur dann möglich, wenn ein unvorhersehbarer und unabweisbarer Grund vorliegt oder die Fortführung der Kinder- und Jugendarbeit des Antragstellers für einen längeren Zeitraum dadurch erschwert würde; Ausnahme siehe Ziffer 2.2.2 „Freizeiten“ und 2.2.4 „Bildungs- und Schulungsveranstaltungen“ - (Kurzmaßnahmen bis zu 3 Tagen).
--	--

1.4 Antragsverfahren 1.4.1 Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Werden Anträge per E-Mail zur Wahrung von Fristen eingereicht, so ist der Originalantrag innerhalb einer Woche nachzureichen. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme beim Amt für Kinder, Jugend und Familie vorliegen. Für Veranstaltungen nach den Ziffern 2.3 und 2.5 mit bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen ist der Antrag spätestens 1 Monat nach Durchführung als Verwendungsnachweis zu stellen. In allen Fällen begründet die Antragstellung als solche noch keinen Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses zu der jeweiligen Maßnahme. Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Antragsfristen anderer Zuschussgeber bleiben unberührt. Wird eine Abschlagszahlung gewünscht, so muss der Antrag mit allen Unterlagen spätestens vier Wochen vorher eingereicht werden. Von Unter- und Gliedgruppen freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gestellte Anträge müssen von dem verantwortlichen Leiter der Einrichtung oder Veranstaltung und dem Verantwortlichen des Trägers unterschrieben sein. 1.4.2 An- und Abreisetag An- und Abreisetag gelten bei allen Veranstaltungen als je ein Tag. 1.4.3 Leitung und Betreuerschlüssel Bei bis zu 15 Teilnehmern können ein Leiter und ein Helfer, für je weitere zehn angefangene Teilnehmer kann zusätzlich je ein Helfer gefördert werden. Bei gemischten Gruppen von mehr als 15 Teilnehmern kann der angegebene Schlüssel für jeden Gruppenteil gesondert angewendet werden. Bei Gruppen mit sozial schwierigen oder mit körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen kann in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie ein höherer Betreuerschlüssel angewendet werden.	<u>Hinweis:</u> <u>Alle 1.4.1- 1.4.4 betreffen Vorveranstaltungen/Maßnahmen; s. dazu jetzt die Einzelregelungen</u>
---	--

Bei Selbstversorgung kann für Küchenpersonal je angefangene 15 Teilnehmer ein zusätzlicher Helfer gefördert werden.

1.4.4 Anerkennung einer Kilometerentschädigung

Werden bei der Durchführung von Veranstaltungen Kraftfahrzeuge von Privatpersonen oder Vereinen und Verbänden eingesetzt, wird zur Abgeltung aller Aufwendungen für die Benutzung je gefahrenen Kilometer für

a.) Pkws ein Betrag bis zur Höhe von 0,30 EUR

b.) Kleinbusse ein Betrag bis zur Höhe von 0,40 EUR

als entstandene Kosten anerkannt.

Die Kapazität der eingesetzten Fahrzeuge sollte ausgeschöpft

sein. Ein entsprechender Nachweis ist mit Angabe des Kfz-

Kennzeichens und der Anzahl der Kilometer zu erbringen.

1.5 Ausschöpfung von Zuschussmitteln Dritter Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Die finanzielle Förderung dient ausschließlich zur Schließung von Finanzierungslücken. Tritt eine Überfinanzierung ein, werden die städtischen Zuschüsse entsprechend gekürzt. Der Träger oder die Teilnehmer haben mindestens 25% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten selbst aufzubringen. Zuwendungen Dritter gelten als Eigenmittel. Zuschüsse aus städt. Mitteln dürfen i. d. R. insgesamt nicht höher sein als 75%.	1.4 Ausschöpfung von Zuschussmitteln Dritter Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Die finanzielle Förderung dient ausschließlich zur Schließung von Finanzierungslücken. Tritt eine Überfinanzierung ein, werden die städtischen Zuschüsse entsprechend gekürzt. Städtische Zuschüsse zu Maßnahmen dürfen in der Regel insgesamt nicht höher sein als 75% der anererkennungsfähigen Kosten. Zuwendungen Dritter gelten als Eigenmittel. Der Betriebskostenzuschuss für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit darf 85% der anererkennungsfähigen Betriebskosten nicht übersteigen.
1.6 Aufbewahrung der Belege Die Bundesstadt Bonn behält sich eine Überprüfung der Antragsunterlagen und der entsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Bei städtischen Zuschüssen von mehr als 300,00 EUR sind alle Originalbelege über die entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme 5 Jahre aufzubewahren. Werden Landeszuschüsse in Anspruch genommen, bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach den Landesrichtlinien hiervon unberührt.	1.5 Aufbewahrung der Belege Die Bundesstadt Bonn behält sich eine Überprüfung der Antragsunterlagen und der entsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Evtl. Beanstandungen infolge späterer Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bonn und/oder den Landesrechnungshof werden hiervon nicht berührt. Die Originalbelege über die entstandenen Kosten sind nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren (s. dazu auch Einzelregelungen) Werden Zuschüsse Dritter in Anspruch genommen, bleiben längere Aufbewahrungsfristen hiervon unberührt.

1.7 Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses 1.8 1.9 Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist berechtigt, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn 1.9.1 die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder länger als drei Monate zurückgestellt wird, 1.7.2 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, 1.7.3 trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird, 1.7.4 die im Bewilligungsbescheid evtl. enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden, 1.7.5 Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden, 1.7.6 Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind, 1.7.7 nachträglich festgestellt wird, dass die Förderungswürdigkeit der Einrichtung oder Veranstaltung nicht vorlag. Der bei einer Rückforderung des Zuschusses begründete Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Träger der Einrichtung oder Veranstaltung. Bei grob fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen im Sinne der Positionen 1.7.2 bis 1.7.7 kann der Träger von künftigen Förderungen ausgeschlossen werden. Der Erstattungsanspruch ist jährlich mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zweckbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich verlangt werden.	1.6 Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist berechtigt, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn mindestens einer der folgenden Tatbestände gegeben ist: 1.6.1 Die Durchführung der Maßnahme wurde aufgegeben oder länger als 90 Tage zurückgestellt. 1.6.2 Es wurden unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht. 1.6.3 Es wurde trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt 1.6.4 Die im Bewilligungsbescheid evtl. enthaltenen Auflagen wurden nicht erfüllt. 1.6.5 Die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien wurden nicht beachtet. 1.6.6 Die Zuschüsse sind nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden. 1.6.7 Es wird nachträglich festgestellt, dass die Förderungswürdigkeit der Einrichtung oder Veranstaltung nicht vorlag. Der bei einer Rückforderung des Zuschusses begründete Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Träger der Einrichtung oder Veranstaltung. Bei grob fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen im Sinne der Positionen 1.6.2 bis 1.6.7 kann der Träger von künftigen Förderungen ausgeschlossen werden. Der Erstattungsanspruch ist jährlich mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zweckbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich verlangt werden.

RILI ALT	RILI NEU
2. Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen	2. Veranstaltungen, Maßnahmen <u>Hinweis:</u> <u>Hier sind vor Erläuterung der Einzelregelungen alle allgemeingültigen Regelungen für Veranstaltungen und Maßnahmen zusammengefasst.</u> 2.1 Antragsverfahren; Förderrahmen 2.1.1 Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. 2.1.2 Von Unter- und Gliedgruppen freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gestellte Anträge müssen von dem verantwortlichen Leiter der Einrichtung oder Veranstaltung und dem Verantwortlichen des Trägers unterschrieben sein. 2.1.3 Fristen: Werden Anträge per E-Mail zur Wahrung von Fristen eingereicht, so ist der Originalantrag innerhalb von 7 Tagen nachzureichen. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme beim Amt für Kinder, Jugend und Familie vorliegen. Für Veranstaltungen nach den Ziffern 2.2.2 und 2.2.4 mit bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen ist der Antrag spätestens 30 Tage nach Durchführung als Verwendungsnachweis zu stellen. In allen Fällen begründet die Antragstellung als solche noch keinen Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses zu der jeweiligen Maßnahme. Antragsfristen anderer Zuschussgeber bleiben unberührt. Wird eine Abschlagszahlung gewünscht, so muss der Antrag mit allen Unterlagen spätestens 28 Tage vorher eingereicht werden. 2.1.4 An- und Abreisetag gelten bei allen Veranstaltungen als je ein Tag. 2.1.5 Leitung/ Betreuerschlüssel: Bei bis zu 15 Teilnehmern können ein Leiter und ein Helfer, für je weitere zehn angefangene Teilnehmer kann zusätzlich je ein Helfer gefördert werden. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen von mehr als 15 Teilnehmern/Teilnehmerinnen kann der angegebene Schlüssel für jeden Gruppenteil gesondert angewendet werden. Bei Gruppen mit sozial schwierigen oder mit körperlich und geistig behinderten Kindern

	und Jugendlichen kann in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie ein höherer Betreuerschlüssel angewendet werden. Bei Selbstversorgung kann für Küchenpersonal je angefangene 15 Teilnehmer ein zusätzlicher Helfer gefördert werden. 2.1.6 Anerkennung einer Kilometerentschädigung: Werden bei der Durchführung von Veranstaltungen Kraftfahrzeuge von Privatpersonen oder Vereinen und Verbänden eingesetzt, wird zur Abgeltung aller Aufwendungen für die Benutzung je gefahrenen Kilometer für a) Pkws ein Betrag bis zur Höhe von 0,30 EUR b) Kleinbusse ein Betrag bis zur Höhe von 0,40 EUR als entstandene Kosten anerkannt. Die Kapazität der eingesetzten Fahrzeuge sollte ausgeschöpft sein. Ein entsprechender Nachweis ist mit Angabe des Kfz-Kennzeichens und der Anzahl der Kilometer zu erbringen. 2.1.7 Aufbewahrung der Belege: Bei städtischen Zuschüssen von mehr als 500,- Euro sind alle Originalbelege über entstandene Kosten nach Abschluss der Maßnahme 5 Jahre aufzubewahren. Werden Landeszuschüsse in Anspruch genommen, bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach den Landesrichtlinien hiervon unberührt.
--	--

2.1 Familienberholungsmaßnahmen Familienberholungsmaßnahmen sollen durch ihre Dauer und Gestaltung die Gesundheit und die sozialen Verhaltensweisen fördern. Die Wahl des Ortes ist frei. Erholungsmaßnahmen mit wechselnden Aufenthaltsorten werden nicht gefördert. Im übrigen sind die Richtlinien des Ministers für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberholungsmaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Förderungsdauer: 14 bis 21 Tage Teilnehmer: Alle zwei Jahre für Familien, die im Besitz des Bonn-Ausweises sind. Alter der Kinder: 0 - 18 Jahre In der Berufsausbildung: bis 21 Jahre Behinderte: bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Antragstellung: Formlose Sammelanträge vor Durchführung durch die freien Wohlfahrtsverbände sowie die Kirchen oder den Kirchen gleichgestellten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Einzureichende Unterlagen: - formloser Antrag mit Angabe des Ortes, der Dauer und dem Kosten- und Finanzierungsplan - Teilnehmerliste mit Angabe der Nummer des Bonn-Ausweises oder einem entsprechenden Nachweis Zuschussgröße: 3,60 EUR pro Tag und Teilnehmer.	2.2 Einzelregelungen zu den Maßnahmen und Veranstaltungen 2.2.1 Familienberholungsmaßnahmen Familienberholungsmaßnahmen werden in Familienferienheimen, -dörfern oder -häusern (keine Campingplätze) von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (Antragssteller) durchgeführt. Die Familie kann den Aufenthaltsort selbst bestimmen. Familienberholungen sollen ihre Dauer und Gestaltung die Gesundheit und soziale Verhaltensweisen fördern. Aus diesem Grund können Maßnahmen mit wechselnden Aufenthaltsorten nicht gefördert werden. Förderungsdauer: 14 bis 21 Tage Teilnehmer: Alle zwei Jahre für diejenigen Familien, welche im Besitz des Bonn-Ausweises sind. Alter der Kinder: 0 - unter 18 Jahre Auszubildende: bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Behinderte: bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Antragstellung: Formlose Sammelanträge vor Durchführung durch die freien Wohlfahrtsverbände bzw. die Kirchen oder den Kirchen gleichgestellten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Einzureichende Unterlagen: - formloser Antrag mit Angabe des Ortes, der Dauer und dem Kosten- und Finanzierungsplan - Teilnehmerliste mit Angabe der Nummern der Bonn-Ausweise oder einem entsprechenden Nachweis Zuschussgröße: 3,60 EUR pro Tag und Teilnehmer.
--	--

Verwendungsnachweis spätestens 2 Monate nach Durchführung mit - Vordruck - unterschriebener Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift - Mitteilung über Ort und Dauer sowie endgültigem Kosten- und Finanzierungsplan - rechtsverbindliche Erklärung, dass bei der Durchführung der Maßnahme die o. g. Richtlinien des Ministers für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NW in der jeweils geltenden Fassung beachtet wurden.	Verwendungsnachweis: spätestens 60 Tage nach Durchführung mit - Vordruck - unterschriebener Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift - Mitteilung über Ort und Dauer sowie endgültigem Kosten- und Finanzierungsplan
2.2 Ferienhilfswerk Ziel des Ferienhilfswerkes ist es, erholungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 - 15 Jahren Ferien zu ermöglichen, die sie gesundheitlich stärken und ihr Erlebnisbedürfnis in einer kind- und jugendgemäßen Weise befriedigen. An erster Stelle sollen die Erholungsmaßnahmen Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien zugute kommen. Dazu rechnen u. a. kinderreiche Familien, Familien, die ihr Einkommen aus Renten oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen sowie Familien, die in Notunterkünften leben. Noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungskräften, die im Ferienhilfswerk eingesetzt werden, können an den Erholungsmaßnahmen teilnehmen. Die Teilnehmer sollen bei allen Veranstaltungen an der Zielsetzung und Programmgestaltung angemessen beteiligt werden. Entscheidend für die Ferienerholung ist die soziale und nicht die medizinische Indikation. Ein etwa erforderlicher Klimawechsel ist aber zu berücksichtigen. Die Richtlinien des Ministers für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen über die „Gewährung von Zuwendungen zu Erholungsmaßnahmen für Kinder und behinderte Menschen, für die Schulung von Betreuungskräften und die Kur- und Genesungsfürsorge“ in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.	<u>Hinweis: Alte Ziffer 2.2.2 „Ferienhilfswerk“ gestrichen, da keine Mitfinanzierung des Landes mehr gegeben ist.</u> <u>„Stadtranderholung“ jetzt unter „Freizeiten“</u>

Förderungsdauer: - 7 - 30 Tage bei außerörtlicher Erholung - mindestens 5 Tage bei örtlicher Erholung (Stadtranderholung), bei einer Mindestdauer von 6 Stunden pro Tag Teilnehmer: mindestens 6 zuzüglich Betreuer Alter: 5 - 15 Jahre, Behinderte bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Antragstellung: vor der Durchführung durch die anerkannten Wohlfahrtsverbände und ihnen angeschlossene Verbände, die nach §75 SGB VIII (KJHG) anerkannt sind, anerkannte Jugendverbände sowie die Kirchen oder den Kirchen gleichgestellte Körperschaften des öffentlichen Rechts. Einzureichende Unterlagen: formloser Antrag mit Teilnehmerliste, Angabe des Ortes und der Dauer sowie Kosten- und Finanzierungsplan Zuschusshöhe: pro Tag und Teilnehmer: 3,90 EUR bei außerörtlicher Erholung 11,70 EUR pro Tag für Inhaber von Bonn-Ausweisen* 15,60 EUR pro Tag für f. Empfänger lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt* 3,40 EUR bei örtlicher Erholung (Stadtranderholung) 10,20 EUR pro Tag für Inhaber von Bonn-Ausweisen* 13,60 EUR pro Tag für f. Empfänger lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt* Zusätzliche pädagogische Fachkräfte erhalten je Verpflegungstag 6,20 EUR.	
---	--

*Die Zuschüsse sind dem jeweiligen Teilnehmer zur Beitragsreduzierung anzurechnen. Leitung: s. Ziffer 1.4.3 dieser Richtlinien Verwendungsnachweis: - Vordruck - vom Leiter unterschriebene Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift - Mitteilung über den Ort und die Dauer sowie endgültigem Kosten- und Finanzierungsplan - rechtsverbindliche Erklärung, dass bei der Durchführung der Maßnahme die o. g. Richtlinien des Ministers für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NW und der Bundesstadt Bonn in den jeweils geltenden Fassungen beachtet wurden.	
2.3 Freizeiten Freizeiten sind Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter durchgeführt werden. Sie sollen durch die Dauer und Gestaltung die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen fördern, sie zu verantwortlichen, hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft anregen. Die Teilnehmer sollen an der Zielsetzung und Programmgestaltung beteiligt werden. Förderungsdauer: 2 bis 23 Tage Teilnehmer: mindestens 6 zuzüglich Betreuer Alter: 6 – zur Vollendung des 27. Lebensjahres	2.2.2 Freizeiten/ Stadtranderholungen Freizeiten und Stadtranderholungen sind Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter durchgeführt werden. Sie sollen durch die Dauer und Gestaltung die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen fördern, sie zu verantwortlichen, hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft anregen. Die Teilnehmer sollen an der Zielsetzung und Programmgestaltung beteiligt werden. Förderungsdauer: 2 bis 23 Tage; Stadtranderholungen: Mindestens 4 Tage mindestens 6 zuzüglich Betreuer 6 bis 21 Jahre, in Ausnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

Antragstellung: - vor Beginn der Maßnahme - bei bis zu 3 aufeinanderfolgenden Tagen spätestens 1 Monat nach Durchführung mit den endgültigen Unterlagen als Verwendungsnachweis	Antragstellung: - vor Beginn der Maßnahme - bei bis zu 3 aufeinanderfolgenden Tagen spätestens 30 Tage nach Durchführung mit den endgültigen Unterlagen als Verwendungsnachweis
Einzureichende Unterlagen: - Formantrag - Teilnehmerliste - auf Anforderung ein Programm	Einzureichende Unterlagen: - Formantrag - Teilnehmerliste - auf Anforderung ein Programm
Zuschusshöhe: pro Tag und Teilnehmer: 3,60 EUR 10,80 EUR pro Tag für Inhaber von Bonn-Ausweisen* 14,40 EUR pro Tag für f. Empfänger lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt*	Zuschusshöhe (pro Tag und Teilnehmer): bei außerörtlicher Durchführung: - 3,60 EUR - 10,80 EUR für Inhaber von Bonn-Ausweisen* - 14,40 EUR für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem II. Sozialgesetzbuch (SGB II)* bei Stadtranderholungen: - 3,40 EUR - 10,20 EUR für Inhaber von Bonn Ausweisen* - 13,60 EUR für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem II. Sozial-Gesetzbuch (SGB II)*
*Die Zuschüsse sind dem jeweiligen Teilnehmer zur Beitragsreduzierung anzurechnen.	*Die Zuschüsse sind dem jeweiligen Teilnehmer zur Beitragsreduzierung anzurechnen.
Leitung: s. Ziffer 1.4.3 dieser Richtlinien Verwendungsnachweis spätestens 2 Monate nach Durchführung mit - Vordruck - unterschriebener Teilnehmerliste mit Name Geburtsdatum und Anschrift	Leitung: siehe Ziffer 2.1.5 dieser Richtlinien Verwendungsnachweis: spätestens 60 Tage nach Durchführung mit - Vordruck - unterschriebener Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift - auf Anforderung einem Programm

- auf Anforderung ein Programm 2.4 Internationale Jugendbegegnungen 2.4.1 Internationale Jugendbegegnungen sollen zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg beitragen. Dies wird erreicht, wenn Jugendgruppen zeitweilig zusammen leben, lernen und arbeiten. Die Unterbringung sollte in Familien oder in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgen. Begegnungen, die überwiegend der Beschäftigung des Landes oder der Freizeit dienen, können nicht als internationale Jugendbegegnungen gefördert werden. 2.4.2 Multiplikatorenmaßnahmen sollen einen lokalen Bezug zur aktuellen Situation in Bonn haben und der Anbahnung von Jugendbegegnungen dienen. Während der Maßnahme ist eine entsprechende Einladung an das Gastland auszusprechen. 2.4.3 Fachkräftebegegnungen können auch dem Aufbau demokratischer Jugendstrukturen dienen und in Form von Seminaren, Hospitationen, Workshops etc. durchgeführt werden, damit langfristig Partnerorganisationen entstehen und Jugendaustausch möglich wird. Außerdem werden solche Maßnahmen gefördert, die dem thematischen Erfahrungsaustausch dienen und in Seminarform, Workshop etc. durchgeführt werden. Die Leiter solcher Maßnahmen sollen über besondere Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen. Förderungsdauer: 3 - 23 Tage, in besonderen Ausnahmefällen bis 28 Tage	2.2.3 Internationale Begegnungen 2.2.3.1 Jugendbegegnungen sollen zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg beitragen. Dies wird erreicht, wenn Jugendgruppen zeitweilig zusammen leben, lernen und arbeiten. Die Unterbringung sollte in Familien oder in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgen. Begegnungen, die überwiegend der Beschäftigung des Landes oder der Freizeit dienen, können nicht als internationale Jugendbegegnungen gefördert werden. 2.2.3.2 Multiplikatorenmaßnahmen sollen einen lokalen Bezug zur aktuellen Situation in Bonn haben und der Anbahnung von Jugendbegegnungen dienen. Während der Maßnahme ist eine entsprechende Einladung an das Gastland auszusprechen. 2.2.3.3 Fachkräftebegegnungen können dem Aufbau demokratischer Jugendstrukturen dienen und in Form von Seminaren, Hospitationen, Workshops etc. durchgeführt werden, damit langfristig Partnerorganisationen entstehen und Jugendaustausch möglich wird. Außerdem werden solche Maßnahmen gefördert, die dem thematischen Erfahrungsaustausch dienen und in Form von Seminaren oder Workshops durchgeführt werden. Die Leiter solcher Maßnahmen sollen über besondere Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen. Förderungsdauer: 3 bis 23 Tage, in besonderen Ausnahmefällen bis 28 Tage
---	--

Teilnehmer: mindestens 6 zuzüglich Betreuer mit Ausnahme der Fachkräfte und Multiplikatoren Alter: 12 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	Teilnehmer: - bei Jugendbegegnungen mindestens 6 zuzüglich Betreuer - bei Fachkräfte- und Multiplikatorenanmaßnahmen kann die Teilnehmerzahl unterschritten werden. Alter: - bei Jugendbegegnungen 12 bis 21 Jahre, in Ausnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - Die Teilnehmer an Fachkräfte- und Multiplikatorenanmaßnahmen werden unabhängig vom Alter und Wohnort gefördert, wenn sie für einen Bonner Jugendverband tätig sind
Vorbereitung der Teilnehmer: an 2 Wochenenden oder 6 Seminarabenden (Förderung nach Ziffer 2.5 oder 2.6 dieser Richtlinien) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag hiervon abgewichen werden.	Vorbereitung der Teilnehmer: an 2 Wochenenden oder 6 Seminarabenden (Förderung s. dazu Ziffer 2.2.4 oder 2.2.5 dieser Richtlinien) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag hiervon abgewichen werden.
Antragstellung: vor Beginn der Maßnahme Einzureichende Unterlagen: - Formantrag - Teilnehmerliste - ausführliches Programm - Konzeption über die Vorbereitung der Teilnehmer (Förderung nach Ziffer 2.5 oder 2.6 dieser Richtlinien) - Einladungsschreiben; bei	Antragstellung: vor Beginn der Maßnahme Einzureichende Unterlagen: - Formantrag - Teilnehmerliste - ausführliches Programm - Konzeption über die Vorbereitung der Teilnehmer (Förderung nach Ziffer 2.2.4 oder 2.2.5 dieser Richtlinien) - Einladungsschreiben; bei multinationalen Jugendbegegnungen im Ausland ist die Ausschreibung des Veranstalters einzureichen

multinationalen Jugendlagern mit Begegnungscharakter im Ausland ist die Ausschreibung des Veranstalters einzureichen - der Träger hat für eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung zu sorgen - Bestätigung der Gegenseitigkeit (entfällt bei multinationalen Jugendlagern mit Begegnungscharakter im Ausland) - Fahrtkostennachweis Zuschussshöhe: - Im Inland 5,20 EUR pro Tag und Teilnehmer, auch für eingeladene Teilnehmer der ausländischen Jugendverbände. Dabei werden Bonner Jugendliche/Betreuer entsprechend der Anzahl der ausländischen Gäste berücksichtigt. - Im Ausland • 4,10 EUR pro Tag und Bonner Teilnehmer (nur für multinationale Jugendlager mit Begegnungscharakter). Dies gilt auch, wenn sich der Träger bei einer prozentualen Förderung der Fahrtkosten bei Maßnahmen im Ausland schlechter stellt. • 12,30 EUR pro Tag für Inhaber von Bonn-Ausweisen* • 16,40 EUR pro Tag für Empfänger lfd. Hilfen zum Lebensunterhalt* • 20 % der günstigsten Fahrtkosten bis zum Begegnungsort in Europa und Israel • 10 % der günstigsten Fahrtkosten bis zum Begegnungsort in andere Länder Eine Finanzierung über Landes-, Bundes- und Europamittel ist in den Vordergrund zu stellen. * Die Zuschüsse sind dem jeweiligen Teilnehmer zur Beitragsreduzierung anzurechnen. Leiter: s. Ziffer 1.4.3 dieser Richtlinien	- der Träger hat für eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung zu sorgen - Bestätigung der Gegenseitigkeit (entfällt bei multinationalen Jugendbegegnungen im Ausland) - Fahrtkostennachweis Zuschussshöhe: Im Inland: - 5,20 EUR pro Tag und Teilnehmer, auch für eingeladene Teilnehmer der ausländischen Jugendverbände. Dabei werden Bonner Jugendliche/Betreuer entsprechend der Anzahl der ausländischen Gäste berücksichtigt. Im Ausland: - 4,10 EUR pro Tag und Bonner Teilnehmer (nur für multinationale Jugendbegegnungen). Dies gilt auch, wenn sich der Träger bei einer prozentualen Förderung der Fahrtkosten bei Maßnahmen im Ausland schlechter stellt. - 12,30 EUR pro Tag für Inhaber von Bonn-Ausweisen* - 16,40 EUR pro Tag für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem II. Sozialgesetzbuch (SGB II)* - 20 % der günstigsten Fahrtkosten bis zum Begegnungsort in Europa und Israel - 10 % der günstigsten Fahrtkosten bis zum Begegnungsort außerhalb Europa oder Israel Eine Finanzierung über Landes-, Bundes- und Europamittel ist in den Vordergrund zu stellen. *Die Zuschüsse sind dem jeweiligen Teilnehmer zur Beitragsreduzierung anzurechnen. Leiter: siehe Ziffer 2.1.5 dieser Richtlinien
--	---

Verwendungsnachweis spätestens 2 Monate nach Durchführung mit - Vordruck - unterschriebener Teilnehmerliste mit Name, Geburtsdatum und Anschrift - endgültigem Programm - Originalbelegen bei Fahrtkostenzuschuss - auf Anforderung Erfahrungsbericht	Verwendungsnachweis: spätestens 60 Tage nach Durchführung mit - Vordruck - unterschriebener Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift - endgültigem Programm - Originalbelegen bei Fahrtkostenzuschuss - auf Anforderung Erfahrungsbericht
2.5 Bildungs- und Schulungsveranstaltungen Hierunter sind zu verstehen: • Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge, Seminare für Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, um diese auf ihre Aufgaben vorzubereiten, • für Kinder und Jugendliche stattfindende Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge und Seminare, die der gesellschaftlichen, staatsbürgerlichen oder kulturellen Persönlichkeitsbildung dienen sowie • Veranstaltungen, in denen z. B. handwerkliche, musische oder technische Fähigkeiten (manuelle Praktiken) vermittelt werden, soweit sie im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eine pädagogische Bedeutung haben und im Inland sowie im an NRW angrenzenden Ausland stattfinden. Förderungsdauer: s. Zuschusshöhe Teilnehmer: mindestens 6 zuzüglich Betreuer und Referenten	2.2.4 Bildungs- und Schulungsveranstaltungen Hierunter sind zu verstehen: - Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge, Seminare für Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, um diese auf ihre Aufgaben vorzubereiten, - für Kinder und Jugendliche stattfindende Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge und Seminare, die der gesellschaftlichen, staatsbürgerlichen oder kulturellen Persönlichkeitsbildung dienen, - Veranstaltungen, in denen z. B. handwerkliche, musische oder technische Fähigkeiten (manuelle Praktiken) vermittelt werden, soweit sie im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eine pädagogische Bedeutung haben. Gefördert werden nur Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, die im Inland oder im an NRW angrenzenden Ausland stattfinden. Förderungsdauer: siehe Zuschusshöhe Teilnehmer: - mindestens 6 zuzüglich Betreuer und Referenten - Bei Mitarbeiterschulungen werden Teilnehmer unabhängig vom Wohnort gefördert, wenn sie für einen Bonner Jugendverband tätig sind.

Alter: - bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - bei Gruppenleiterschulungen ab 14 und über 2 Jahre Antragstellung: vor Beginn der Maßnahme bei bis zu 3 aufeinander folgenden Tagen spätestens 1 Monat nach Durchführung mit den endgültigen Unterlagen als Verwendungsnachweis Einzureichende Unterlagen: - Formantrag - Teilnehmerliste - Programm mit Referentenangaben - Qualifikation der Referenten Leitung: s. Ziffer 1.4.3 dieser Richtlinien Zuschusshöhe: bei Veranstaltungen von mindestens 3 und höchstens 20 Tagen ohne Übernachtung und einer durchschnittlichen täglichen Bildungszeit von 2 Zeitstunden je Tag und Teilnehmer 2,10 EUR 4,20 EUR pro Tag für Inhaber von Bonn-Ausweisen* oder 6,30 EUR pro Tag für f. Empfänger lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt* bei Veranstaltungen von 1 Tag und höchstens 10 Tagen ohne Übernachtung und einer durchschnittlichen Bildungszeit von mindestens 5 Zeitstunden je Tag und Teilnehmer 3,60 EUR 7,20 EUR pro Tag für Inhaber von Bonn-Ausweisen* oder 10,80 EUR pro Tag für f. Empfänger lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt*	Alter: - 6 bis unter 21 Jahre, in Ausnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - bei Mitarbeiterschulungen ab 14 Jahre ohne Altersbeschränkung Antragstellung: - vor Beginn der Maßnahme - bei bis zu 3 aufeinander folgenden Tagen spätestens 30 Tage nach Durchführung mit den endgültigen Unterlagen als Verwendungsnachweis Einzureichende Unterlagen: - Formantrag - Teilnehmerliste - Programm mit Referentenangaben - Qualifikation der Referenten Leitung: siehe Ziffer 2.1.5 dieser Richtlinien Zuschusshöhe: bei Veranstaltungen von mindestens 3 und höchstens 20 Tagen ohne Übernachtung und einer durchschnittlichen täglichen Bildungszeit von 2 Zeitstunden - 2,10 EUR je Tag und Teilnehmer - 4,20 EUR pro Tag für Inhaber von Bonn-Ausweisen* oder - 6,30 EUR pro Tag für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem II. Sozialgesetzbuch (SGBII) * bei Veranstaltungen von 1 Tag und höchstens 10 Tagen ohne Übernachtung und einer durchschnittlichen Bildungszeit von mindestens 5 Zeitstunden - 3,60 EUR je Tag und Teilnehmer - 7,20 EUR pro Tag für Inhaber von Bonn-Ausweisen* oder - 10,80 EUR pro Tag für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem II. Sozialgesetzbuch (SGBII) *
--	---

bei Veranstaltungen von 1 Tag und höchstens 10 Tagen mit Übernachtung und einer durchschnittlichen Bildungszeit von mindestens 5 Zeitstunden je Tag und Teilnehmer 6,70 EUR 13,40 EUR pro Tag für Inhaber von Bonn-Ausweisen* oder 20,10 EUR pro Tag für f. Empfänger lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt* * Die Zuschüsse sind dem jeweiligen Teilnehmer zur Beitragsreduzierung anzurechnen. Tagessätze werden nur für nicht prozentual bezuschusste Kosten (Verpflegung, Unterkunft und sonstiges) der Veranstaltung und höchstens in Höhe von 75 % dieser Kosten gewährt Fortsetzungskurse zur Vermittlung manueller Praktiken mit demselben Teilnehmerkreis werden nur für maximal 20 Arbeitseinheiten (Tage/ Nachmittage/Abende) gefördert. Material- und Referentenkosten können wie folgt bezuschusst werden: - bei Veranstaltungen bis 5 Tage 75 % höchstens 205,00 EUR - bei Veranstaltungen von mehr als 5 Tagen 75 % höchstens 385,00 EUR Bei Kochkursen können je Teilnehmer und Tag höchstens bis zu 2,60 EUR für Lebensmittel und Materialkosten anerkannt werden. Als angemessene Referentenkosten können anerkannt werden: - bei Mitarbeiterschulungen • für die Vermittlung von manuellen Praktiken je Zeitstunde und Referent 17,90 EUR • für alle übrigen Referate und/oder Gruppenbegleitung je Zeitstunde und Referent 28,20 EUR - bei Bildungs- und Schulungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche • für die Vermittlung manueller Fertigkeiten je Zeitstunde und Referent	bei Veranstaltungen von 1 Tag und höchstens 10 Tagen mit Übernachtung und einer durchschnittlichen Bildungszeit von mindestens 5 Zeitstunden - 6,70 EUR je Tag und Teilnehmer - 13,40 EUR pro Tag für Inhaber von Bonn-Ausweisen* oder - 20,10 EUR pro Tag für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem II. Sozialgesetzbuch (SGBII) * * Die Zuschüsse sind dem jeweiligen Teilnehmer zur Beitragsreduzierung anzurechnen. Tagessätze werden nur für nicht prozentual bezuschusste Kosten (Verpflegung, Unterkunft und sonstiges) der Veranstaltung und höchstens in Höhe von 75 % dieser Kosten gewährt Fortsetzungskurse zur Vermittlung manueller Praktiken mit demselben Teilnehmerkreis werden nur für maximal 20 Arbeitseinheiten (Tage/ Nachmittage/Abende) gefördert. Material- und Referentenkosten können wie folgt bezuschusst werden: - bei Veranstaltungen bis 5 Tage 75 %; höchstens 205,00 EUR - bei Veranstaltungen von mehr als 5 Tagen 75 %; höchstens 385,00 EUR Bei Kochkursen können je Teilnehmer und Tag höchstens bis zu 2,60 EUR für Lebensmittel und Materialkosten anerkannt werden. Als angemessene Referentenkosten können anerkannt werden: - bei Mitarbeiterschulungen • 17,90 EUR für die Vermittlung von manuellen Praktiken je Zeitstunde und Referent • 28,20 EUR für alle übrigen Referate und/oder Gruppenbegleitung je Zeitstunde und Referent - bei Bildungs- und Schulungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
---	--

10,30 EUR für alle übrigen Referate je Zeitsunde und Referent 17,90 EUR Hiermit sind sämtliche Kosten für Referenten abgegolten. Die Qualifikation der Referenten ist glaubhaft zu machen oder nachzuweisen. Für hauptamtliche Mitarbeiter von Fachämtern und Zentralstellen im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit, zu deren Aufgaben es gehört, für ihre oder die mit ihnen zusammenarbeitenden Organisationen und Kinder- und Jugendgruppen Bildungsveranstaltungen durchzuführen oder solche zu fördern, werden nur Zuschüsse für die Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung gewährt. Dies trifft auch für ehrenamtliche Mitarbeiter innerhalb ihrer Organisation zu. Ein Teilnehmer kann nicht gleichzeitig als Referent bezuschusst werden.	10,30 EUR für die Vermittlung manueller Fortigkeiten je Zeitsunde und Referent 17,90 EUR für alle übrigen Referate je Zeitsunde und Referent Hiermit sind sämtliche Kosten für Referenten abgegolten. Die Qualifikation der Referenten ist glaubhaft zu machen oder nachzuweisen. Für hauptamtliche Mitarbeiter von Fachämtern und Zentralstellen im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit, zu deren Aufgaben es gehört, für ihre oder die mit ihnen zusammenarbeitenden Organisationen und Kinder- und Jugendgruppen Bildungsveranstaltungen durchzuführen oder solche zu fördern, werden nur Zuschüsse für die Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung gewährt. Dies trifft auch für ehrenamtliche Mitarbeiter innerhalb ihrer Organisation zu. Ein Teilnehmer kann nicht gleichzeitig als Referent bezuschusst werden.
Verwendungsnachweis spätestens 2 Monate nach Durchführung mit - Vordruck - endgültigem Programm mit Referentenangaben (auch ob es sich um hauptamtliche bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter handelt) - unterschiedene Teilnehmerliste mit Name, Geburtsdatum und Adresse - Originalbelegen und Zahlungsnachweisen über Material- und Referentenkosten - Erfahrungsbericht auf Anforderung	Verwendungsnachweis: spätestens 60 Tage nach Durchführung mit - Vordruck - unterschiedene Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift - endgültigem Programm mit Referentenangaben (auch ob es sich um hauptamtliche bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter handelt) - Originalbelegen und Zahlungsnachweisen über Material- und Referentenkosten - auf Anforderung Erfahrungsbericht

2.6 Förderung Sozialen Lernens f. bestimmte Zielgruppen 2.6.1 Gefördert werden auch Programme innerhalb der Gemeinwesenarbeit, die die Integration ermöglichen und die soziale Kompetenz von Kindern und Jugendlichen stärken und in Arbeitsgemeinschaften, Projekten, Seminaren oder in gleichwertiger Form angeboten werden. Die Förderung erfolgt entsprechend Ziff. 2.5. 2.6.2 Integrative Maßnahmen für junge Menschen mit und ohne Behinderung Integrative Maßnahmen, an denen junge Menschen mit und ohne Behinderung teilnehmen, werden besonders gefördert. Durch gemeinsame Erfahrungen soll den Beteiligten ein partnerschaftlicher, von gegenseitiger Akzeptanz und Offenheit geprägter Umgang miteinander ermöglicht werden. Die Vermittlung und Vertiefung der hierzu erforderlichen sozialen Kompetenzen ist ein wesentliches Ziel solcher Maßnahmen. Daher sind integrative Maßnahmen als Begegnungen gleichberechtigter Persönlichkeiten zu verstehen, deren unterschiedliche Interessen und Fähigkeiten bei der Planung und inhaltlichen Ausgestaltung stets zu berücksichtigen sind. Soweit wie möglich sind die beteiligten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrem Wunsch nach Selbstorganisation zu unterstützen. Förderungsdauer: 3 – 23 Tage Teilnehmer: mindestens 6 zuzügl. Betreuer Teilnehmer mit Behinderung stellen mindestens ein Drittel der Gesamtgruppe Alter: 6 - zur Vollendung des 27. Lebensjahres Antragstellung: vor Beginn der Maßnahme	2.2.5 Förderung Sozialen Lernens für bestimmte Zielgruppen 2.2.6.1 Integrative Gemeinwesenarbeit Gefördert werden u.a. Programme innerhalb der Gemeinwesenarbeit, welche die Integration von Kindern und Jugendlichen in besonderen Lebenslagen fördern, deren soziale Kompetenz stärken und die in Form von Arbeitsgemeinschaften, Projekten, Seminaren oder in gleichwertiger Form angeboten werden. Die Förderung erfolgt entsprechend Ziff. 2.2.4. 2.2.6.2 Integrative Maßnahmen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen Integrative Maßnahmen, an denen sowohl junge Menschen mit wie auch ohne Behinderung teilnehmen, werden besonders gefördert. Durch gemeinsame Erfahrungen soll den Beteiligten ein partnerschaftlicher, von gegenseitiger Akzeptanz und Offenheit geprägter Umgang miteinander ermöglicht werden. Die Vermittlung und Vertiefung der hierzu erforderlichen sozialen Kompetenzen ist ein wesentliches Ziel solcher Maßnahmen. Integrative Maßnahmen sind als Begegnungen gleichberechtigter Persönlichkeiten zu verstehen, deren unterschiedliche Interessen und Fähigkeiten bei der Planung und inhaltlichen Ausgestaltung stets zu berücksichtigen sind. Soweit wie möglich sind die beteiligten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrem Wunsch nach Selbstorganisation zu unterstützen. Förderungsdauer: 3 bis 23 Tage Teilnehmer: mindestens 6 zuzüglich Betreuer (Teilnehmer mit Behinderung stellen mindestens ein Drittel der Gesamtgruppe) Alter: 6 bis unter 21 Jahre, in Ausnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Antragstellung: vor Beginn der Maßnahme
--	--

Einzureichende Unterlagen: - Formantrag - Teilnehmerliste - Programm Zuschusshöhe: 6,70 EUR pro Tag und Teilnehmer 13,40 EUR pro Tag für Inhaber von Bonn-Ausweisen* 20,10 EUR pro Tag für f. Empfänger lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt* *Die Zuschüsse sind dem jeweiligen Teilnehmer zur Beitragsreduzierung anzurechnen. Leitung: s. Ziff. 1.4.3 Verwendungsnachweis spätestens 2 Monate nach Durchführung mit: - Vordruck - unterschriebene Teilnehmerliste mit Name, Geburtsdatum, Adresse und Kennzeichnung der behinderten/nicht behinderten Teilnehmer - Erfahrungsbericht auf Anfrage	Einzureichende Unterlagen: - Formantrag - Teilnehmerliste - Programm Zuschusshöhe: - 6,70 EUR pro Tag und Teilnehmer - 13,40 EUR pro Tag für Inhaber von Bonn-Ausweisen* - 20,10 EUR pro Tag für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem II. Sozialgesetzbuch (SGBII) * *Die Zuschüsse sind dem jeweiligen Teilnehmer zur Beitragsreduzierung anzurechnen. Leitung: siehe Ziff. 2.1.5 Verwendungsnachweis: - spätestens 60 Tage nach Durchführung mit - Vordruck - unterschriebener Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift sowie Kennzeichnung der behinderten/nicht behinderten Teilnehmer - auf Anforderung Erfahrungsbericht
--	--

2.7 Einzelveranstaltungen Einzelveranstaltungen sind förderungswürdig, wenn es sich um Maßnahmen oder Veranstaltungen mit Bildungscharakter handelt (z. B. Tagesseminare, Studienfahrten, Kinder- und Jugendtheater). Tagesausflüge werden gefördert, wenn sie unter pädagogischer Leitung und Bildungszielsetzung stehen. Nicht gefördert werden z. B. Tanz- und Diskothekenveranstaltungen, Kinderfeste und Tage der Offenen Tür. Alter: 6 – zur Vollendung des 27. Lebensjahres Antragstellung: vor Beginn der Veranstaltung Einzureichende Unterlagen: - Formantrag - Programm/Zielsetzung Zuschusshöhe: 50 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 255,00 EUR Verwendungsnachweis spätestens 2 Monate nach Durchführung mit - Vordruck - Originalbelegen und Zahlungsnachweisen - Auf Anforderung Erfahrungsbericht und Teilnehmerliste	2.2.6 Einzelveranstaltungen Einzelveranstaltungen sind förderungswürdig, wenn es sich um Maßnahmen oder Veranstaltungen mit Bildungscharakter handelt (z. B. Tagesseminare, Studienfahrten, Kinder- und Jugendtheater). Tagesausflüge werden gefördert, wenn sie unter pädagogischer Leitung und Bildungszielsetzung stehen. Nicht gefördert werden z. B. Tanz- und Diskothekenveranstaltungen, Kinderfeste und Tage der Offenen Tür. Alter: 6 bis unter 21 Jahre, in Ausnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Antragstellung: vor Beginn der Veranstaltung Einzureichende Unterlagen: - Formantrag - Programm/Zielsetzung Zuschusshöhe: 50 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 255,00 EUR Verwendungsnachweis: spätestens 60 Tage nach Durchführung mit - Vordruck - Originalbelegen und Zahlungsnachweisen - auf Anforderung Erfahrungsbericht und Teilnehmerliste
---	--

2.8 Jugendpflegematerial Zum Jugendpflegematerial gehört alles Material, was zur Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich, zum Transport und Einsatz auch außerhalb des Jugendheims bestimmt und geeignet ist und nicht zur Einrichtung gemäß Position 3 oder Verbrauchsmaterial gehört. Das Jugendpflegematerial ist beim Träger zu inventarisieren. Gefördert werden insbesondere - medientechnische Geräte - notwendiges Zubehör für die Durchführung von Freizeiten und Gruppentätigkeiten - jugendgemäßes Zeltmaterial - Spiel- und Sportgeräte und Jugendgruppengemäße Musikinstrumente (z. B. Gitarren, rhythmische Instrumente wie Orffsche Instrumente, Handtrommeln u. Ä.) soweit sie sich für einen flexiblen Einsatz eignen. Der Fördersatz beträgt bis zu 50% der anererkennungsfähigen Kosten, auch bei der Reparatur von wertvollem Jugendpflegematerial (geschätzter Zeitwert mindestens 100,00 EUR), sofern die Reparaturkosten im Einzelfall mindestens 25,00 EUR betragen. <i>Bitte beachten Sie hierzu auch die Anlage zu Ziffer 2.8 (S. 33). Hier sind Höchstzuschüsse zu verschiedenen Jugendpflegematerialien aufgelistet.</i> Nicht gefördert werden bürotechnische Geräte und Einrichtungsgegenstände für Büros. Antragstellung grundsätzlich vor dem Kauf. Die Anschaffung darf erst nach der Genehmigung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie erfolgen.	<u>Hinweis: Alte Ziffer 2.8 „Jugendpflegematerial“ jetzt Ziffer. 6</u> 2.2.7 Modellmaßnahmen/ Sonderförderungen <u>Hinweis: (war früher Ziffer. 6 „Besondere Maßnahmen“)</u> Für Maßnahmen oder Projekte, für die Zuschüsse in diesen Richtlinien nicht vorgesehen sind, die aber der Kinder- und Jugendarbeit besondere Impulse geben können, die neue Wege der Kinder- und Jugendarbeit aufzeigen oder von besonderer Bedeutung sind, können Sonderzuschüsse gewährt werden. Bei der Bezuschussung von Modellmaßnahmen/Sonderförderungen gelten die allgemeinen Grundsätze dieser Richtlinien. Über Zuschüsse von mehr als 3.000,00 EUR entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JFA). Wird eine Modellmaßnahme gefördert, so ist nach Abschluss oder jährlich außer dem Verwendungsnachweis ein Erfahrungsbericht vorzulegen. Modelle und Projekte können maximal 3 Jahre gefördert werden.
---	--

Einzelne Gerätschaften werden nur unter der Voraussetzung bezuschusst, dass sie zur Verleihung zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen bzw. mit dem zuständigen Jugendpfleger abzusprechen.

Einzureichende Unterlagen:

- Formantrag mit ausführlicher Begründung
- Kostenvoranschlag, bei Wert des Einzelgegenstandes über 500,00 EUR
- zwei Kostenvoranschläge verschiedener Firmen
- es wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Versicherung (Hausrat und/oder Einbruch/Diebstahl) abzuschließen ist.

Verwendungsnachweis spätestens 2 Monate nach Beschaffung bzw.

- Reparatur mit
- Vordruck
 - Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen

RILI Alt	RILI NEU
<u>3. Zuschüsse zu Investitionen</u> Zuschüsse für den Neu-, Um-, Ausbau, die Renovierung und die Einrichtung der nachfolgend aufgeführten Kinder- und Jugendeinrichtungen können nur juristische Personen erhalten. 3.1 Jugendfreizeiteinrichtungen 3.1.1 für Jugendverbandsheime und Jugendräume bis zur Höhe von 25 % 3.1.2 Jugendbildungsstätten (sofern sie vom Landesjugendamt anerkannt sind) bis zur Höhe von 25 %, wobei Zuschüsse anderer kommunaler Träger auf den städtischen Zuschuss anrechenbar sind 3.1.3 für Jugendfreizeitheime der Offenen Tür bis zur Höhe von 30 % 3.2 Sonstige Einrichtungen 3.2.1 Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche bis zur Höhe von 25 % 3.2.2 Familienbildungsstätten bis zur Höhe von 25 % Informelle Gruppen gemäß Position 1.1.2 sowie Schulen sind nicht antragsberechtigt.	(Hinweis: Die alte Ziffer 3. „Zuschüsse zu Investitionen“ findet sich jetzt unter Ziffer 5 der neuen Richtlinie)

Zuschussanträge sind schriftlich mit Kostenvoranschlag beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Liegt der Wert des Einzelgegenstandes über 500,00 EUR sind mindestens 2 Kostenvoranschläge (verschiedene Firmen) vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

Der Ersatz von Einrichtungsgegenständen wird nur bei Verschleiß bezuschusst.

Vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides darf grundsätzlich nicht mit der Baumaßnahme oder der Beschaffung der Einrichtungsgegenstände begonnen werden, da sich der Antragsteller sonst von einer Förderung ausschließt.

Der städtische Zuschuss wird grundsätzlich aufgrund der anerkannten Gesamtkosten berechnet.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Anlage zu Ziffer 3 (S. 33). Hier sind anerkennungsfähige Anschaffungskosten zu verschiedenen Investitionen aufgelistet

Die von hier bezuschussten Computeranlagen bzw. Einzelteile sind mindestens 4 Jahre zu nutzen.

Über die Anschaffung und die Anzahl der PC-Ausstattung entscheidet im Einzelfall das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Über Zuschüsse von mehr als 15.000,00 EUR entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA).

Die zweckentsprechende Verwendung ist in der Regel drei Monate nach Fertigstellung bzw. Anschaffung nachzuweisen. Bei der Inanspruchnahme von Landeszuschüssen gelten die Richtlinien des

Landes. Ergeben sich aufgrund des Verwendungsnachweises Abweichungen von den anerkannten Gesamtkosten, kann der städtische Zuschuss auf formlosen Antrag neu festgesetzt werden. Der Träger muss mindestens 10 % der anerkannten Gesamtkosten selbst aufbringen. Die im Antrag eingesetzten Eigenmittel sind in voller Höhe zu verwenden. Bezuschusstes unbewegliches Vermögen unterliegt einer Zweckbindung von 30 Jahren, bewegliches Vermögen von 10 Jahren. Tritt vorher eine Zweckänderung ein, ist die Stadt berechtigt, den städtischen Zuschuss ganz oder teilweise vom Träger zurückzufordern. 5. sonstige Zuschüsse 5.1. Kinder- und Jugending Bonn e. V. Der Kinder- und Jugending Bonn e. V. erhält für die satzungsgemäßen Aufgaben und die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle einen jährlichen Pauschalzuschuss i. H. v. 23.000,00 EUR. Für weitere Maßnahmen können weitere Zuschüsse entsprechend der Richtlinien beantragt werden. Vermögenswirksame Anschaffungen sind mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vor der Anschaffung abzustimmen. 5.2. Verwaltungskostenzuschuss Bonner Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die nach § 75 SGB VIII (KJHG) auf Ortsebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind, und deren Untergliederungen erhalten für ihre jugendpflegerischen Tätigkeiten einen Zuschuss	3. Verwaltungskostenzuschüsse für Träger der Kinder- und Jugendverbandsarbeit <u>(Hinweis: In den alten RiLi war der folgende Text Teil des nebenstehend abgebildeten Kapitels „Sonstige Zuschüsse“. In der neuen Fassung entfällt Ziffer 5.1, da Betriebskostenzuschüsse für „Sonstige Träger“ unter Ziffer 4.4 generell geregelt werden.)</u> Bonner Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die nach § 75 SGB VIII (KJHG) auf Ortsebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind, und deren Untergliederungen erhalten für ihre jugendpflegerischen Tätigkeiten einen Zuschuss i. H. v. 50% der anerkannten und nachgewiesenen Verwaltungskosten, höchstens jedoch 1.200,00 EUR. Bei dem Antragsteller muss es sich nicht um eine juristische Person handeln.
--	--

i. H. v. 50% der anerkannten und nachgewiesenen Verwaltungskosten, höchstens jedoch 1.200,00 EUR. Bei dem Antragsteller muss es sich nicht um eine juristische Person handeln. Verwaltungskosten, die in Jugendfreizeiteinrichtungen entstehen und für die Betriebskostenzuschüsse beantragt werden können, sind von dieser Regelung ausgenommen. Anträge sind bis zum 1. September jeden Jahres unter Angabe des Mitgliedstandes (Stichtag 1. August) einzureichen. Verwaltungskosten im Sinne dieser Richtlinien sind Ausgaben für: - Porto und Papier - Büromaterialien (nur Verbrauchsmaterialien) - Druckkosten für Programme und Mitteilungen - Telefongebühren - Prämien für allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Inventarversicherungen - Kontoführungsgebühren In der vorzulegenden Abrechnung sind die Verwaltungskosten zu gliedern. Es können, außer bei Telefonkosten, nur die Kosten anerkannt werden, die durch Originalbelege nachgewiesen werden. Bei Telefonkosten kann ein Eigenbeleg nur anerkannt werden, wenn er mit zwei rechtsverbindlichen Unterschriften versehen ist.)	Verwaltungskosten, die in Jugendfreizeiteinrichtungen entstehen und für die Betriebskostenzuschüsse beantragt werden können, sind von dieser Regelung ausgenommen. Anträge sind bis zum 1. September jeden Jahres für den Zeitraum 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres unter Angabe des Mitgliedstandes einzureichen. Verwaltungskosten im Sinne dieser Richtlinien sind Ausgaben für: - Porto und Papier - Büromaterialien (nur Verbrauchsmaterialien) - Druckkosten für Programme und Mitteilungen - Telefongebühren/Internetgebühren - Prämien für allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Inventarversicherungen - Kontoführungsgebühren In der vorzulegenden Abrechnung sind die Verwaltungskosten zu gliedern. Es können, außer bei Telefonkosten, nur die Kosten anerkannt werden, die durch Originalbelege nachgewiesen werden. Bei Telefonkosten kann ein Eigenbeleg nur anerkannt werden, wenn er mit zwei rechtsverbindlichen Unterschriften versehen ist.
--	--

Betriebskostenzuschüsse

RiLi ALT	RiLi NEU
4. Zuschüsse zu den Betriebskosten	<u>Hinweis: Dieses Kapitel wurde inhaltlich und redaktionell überarbeitet. Neue Textpassagen sind fett markiert; auf eine Hervorhebung rein redaktioneller Änderungen wird verzichtet.</u> 4. Betriebskostenzuschüsse Die Bundesstadt Bonn fördert die unter Ziffer 4.1-4.4 genannten Einrichtungen durch eine finanzielle Zuwendung zu den Gesamtbetriebskosten. Gesamtbetriebskosten sind angemessene Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen. <u>Personalkosten</u> sind die Aufwendungen des Trägers für die Vergütung der in der Einrichtung hauptberuflich und/oder nebenberuflich tätigen Fachkräfte nach den entsprechenden tariflichen Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und Zusatzversorgungsleistungen (z. B. zusätzliche Altersversorgung) sowie angemessene Fortbildungskosten. Zu den Personalkosten gehören außerdem Aufwendungen des Trägers ♦ für die angemessene Vergütung von Hilfskräften (Hausmeister, Verwaltung, Reinigung), ♦ für die vertraglich geregelte angemessene Vergütung der zur Unterstützung hauptberuflicher Fachkräfte zusätzlich oder als Ersatz für eine Fachkraft (höchstens 5 Monate) eingestellten Honorarkräfte, ♦ für die tatsächlich angemessenen Ausgaben für die ehrenamtlich tätigen MitarbeiterInnen (z. B. Aus- und Fortbildungskosten).

Sachkosten sind die Aufwendungen des Trägers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung stehen, insbesondere Programmkosten, laufende Haus- und Gebäudekosten (Kaltmiete), Energiekosten, kleinere Aufwendungen (bis zu 400,00 EUR) für Instandhaltungen und Ersatzbeschaffungen sowie Kosten für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist.

4.1 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit schafft Angebote zur Freizeitgestaltung, Bildung, Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen. Sie ist eine wichtige Sozialisationsinstanz neben Elternhaus und Schule und hat einen eigenständigen Bildungsauftrag im Bereich des nicht formellen Lernens (Bildung durch Erleben, Entwicklung, Selbstorganisation und Selbstentfaltung). Ihr geht es um eine ganzheitliche Förderung der Entwicklung junger Menschen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Dieser gesetzliche Auftrag ergibt sich insbesondere aus den §§ 1 und 11 SGB VIII (KJHG.) sowie aus dem 3. AG KJHG-KJFöG.

Die Zielgruppe Offener Arbeit sind alle jungen Menschen zwischen 6 Jahren und 21 Jahren; bei besonderen Angeboten und Maßnahmen können auch junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr mit einbezogen werden.

4.1 Offene Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Definition und Arbeitsprinzipien

Offene Jugendarbeit schafft Angebote zur Freizeitgestaltung, Bildung, Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen. Sie ist eine wichtige Sozialisationsinstanz neben Elternhaus und Schule. Ihr geht es um eine ganzheitliche Förderung der Entwicklung junger Menschen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Dieser gesetzliche Auftrag ergibt sich insbesondere aus den §§ 1 und 11 KJHG.

Die Inhalte, Arbeitsformen und Methoden offener Jugendarbeit sind äußerst vielfältig.

In ihr sind unterschiedliche Wertorientierungen repräsentiert – Offene Jugendarbeit stellt sich somit als Teil einer pluralen, demokratischen Gesellschaft dar. Bei aller Vielfalt sind jedoch die nachfolgend genannten Arbeitsprinzipien kennzeichnend und bindend für alle Einrichtungen und Angebote Offener Jugendarbeit. Sie bilden den Kern ihres pädagogischen Selbstverständnisses:

- Offene Jugendarbeit ist gekennzeichnet durch die Freiwilligkeit der Teilnahme und ihre Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.
- Sie schafft Freiräume für eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung junger Menschen, sie fördert deren Selbstorganisation und ermutigt Kinder und Jugendliche zur Mitgestaltung ihrer Angebote. Offene Jugendarbeit unterstützt junge Menschen bei der Darstellung und Vertretung eigener Interessen in der Öffentlichkeit. Kurz: Sie ist im pädagogischen Alltag und in ihrer Funktion als „Lobby für junge Menschen“ dem Grundgedanken der Partizipation verpflichtet.

4.1.1 Prinzipien offener Arbeit

Die Inhalte, Arbeitsformen und Methoden Offener Jugendarbeit sind äußerst vielfältig.

In ihr sind unterschiedliche Wertorientierungen repräsentiert – die Vielfalt der Träger der Offenen Jugendarbeit ist kennzeichnend für eine plurale, demokratische Gesellschaft.

Die nachfolgend genannten Arbeitsprinzipien sind kennzeichnend und bindend für alle Einrichtungen und Angebote Offener Jugendarbeit. Sie bilden den Kern ihres pädagogischen Selbstverständnisses:

- **Freiwilligkeit:** Offene Jugendarbeit ist gekennzeichnet durch die Freiwilligkeit der Teilnahme und ihre Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.
- **Partizipation:** Sie schafft Freiräume für eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung junger Menschen, sie fördert deren Selbstorganisation und ermutigt Kinder und Jugendliche zur Mitgestaltung ihrer Angebote. Offene Jugendarbeit unterstützt junge Menschen bei der Darstellung und Vertretung eigener Interessen in der Öffentlichkeit. Kurz: Sie ist im pädagogischen Alltag und in ihrer Funktion als „Lobby für junge Menschen“ dem Grundgedanken der Partizipation verpflichtet.

• Jugendarbeit beweist ihre Offenheit zunächst dadurch, dass sie die Zugänglichkeit ihrer Einrichtungen und Angebote für alle Kinder und Jugendlichen sicherstellt – unabhängig von deren Alter, Geschlecht, religiöser oder ethnischer Zugehörigkeit. Hemmschwellen sollten so niedrig wie möglich gehalten werden, Informationen über Einrichtungen sollten allgemein zugänglich sein. Gleichzeitig kann es jedoch – etwa im Rahmen geschlechts-spezifischer Arbeit – pädagogisch sinnvoll und notwendig sein, sich auf bestimmte Zielgruppen zu konzentrieren. • Das Prinzip der „Offenheit“ führt auf der inhaltlichen Ebene u. a. dazu, dass die Förderung und Ausgestaltung interkultureller Lernprozesse zu einer zentralen Aufgabe offener Jugendarbeit werden. Offene Jugendarbeit macht kulturelle Unterschiede erfahrbar und verständlich, sie fördert die Reflexion sozialer und kultureller Normen mit dem Ziel, Vorurteile abzubauen sowie Toleranz und gegenseitigen Respekt zu entwickeln. Ihr geht es um Integration bei gleichzeitiger Anerkennung der Unterschiede, die Kinder und Jugendliche als Teil ihrer Persönlichkeit und kulturellen Identität erfahren. Offene Jugendarbeit hat den Auftrag, diskriminierenden und fremdenfeindlichen Tendenzen mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken.	• Offenheit: Jugendarbeit beweist ihre Offenheit zunächst dadurch, dass sie die Zugänglichkeit ihrer Einrichtungen und Angebote für alle Kinder und Jugendliche – Behinderte und Nichtbehinderte – sicherstellt, unabhängig von deren Alter, Geschlecht, religiöser oder ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, Sprachkenntnissen und Aufenthaltsstatus. Hemmschwellen sollten so niedrig wie möglich gehalten werden, Informationen über Einrichtungen sollten allgemein zugänglich sein. Idealtypisch werden also durch die Angebote der Offenen Jugendarbeit Minderjährige und junge Erwachsene aller im Einzugsbereich lebenden Nationalitäten erreicht. Der Dominanz einer Gruppe ist vor allem dann entgegenzuwirken, wenn sie das Prinzip der Offenheit und Zugänglichkeit für andere Gruppen grundsätzlich in Frage stellt und Einrichtungen/Projekte von außen als „geschlossenes Angebot“ wahrgenommen werden. Gleichzeitig kann es jedoch – etwa im Rahmen geschlechtsspezifischer Arbeit – pädagogisch sinnvoll und notwendig sein, sich auf bestimmte Zielgruppen zu konzentrieren. • Integration: Das Prinzip der Offenheit führt auf der inhaltlichen Ebene u. a. dazu, dass die Förderung und Ausgestaltung interkultureller Lernprozesse zu einer zentralen Aufgabe offener Jugendarbeit werden. Offene Jugendarbeit macht kulturelle Unterschiede erfahrbar und verständlich, sie fördert die Reflexion sozialer und kultureller Normen mit dem Ziel, Vorurteile abzubauen sowie Toleranz, gegenseitigen Respekt und wechselseitige Akzeptanz zu entwickeln. Ihr geht es um Integration bei gleichzeitiger Anerkennung der Unterschiede, die Kinder und Jugendliche als Teil ihrer Persönlichkeit und kulturellen Identität erfahren. Offene Jugendarbeit hat den Auftrag, diskriminierenden und fremdenfeindlichen Tendenzen mit
---	---

• Offene Jugendarbeit orientiert sich mit ihren Angeboten an den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen, sie greift jugendkulturelle Strömungen auf und versucht, den gesamten Lebenszusammenhang junger Menschen in den Blick zu nehmen. Auf der strukturellen Ebene führt dies zwangsläufig zu Kooperationen mit anderen Institutionen im Bereich von Jugendhilfe und Schule, aber auch darüber hinaus. Offene Jugendarbeit versteht sich als Ressource im Sozialraum und organisiert sich im Rahmen von Stadtteil-Arbeitskreisen, lokalen Netzwerken und Projektpartnerschaften. • Offene Jugendarbeit hat grundsätzlich einen Auftrag im Bereich der primären Prävention. Ihre Angebote zielen auf die Förderung der Wahrnehmungsfähigkeit, des Selbstvertrauens und der sozialen Kompetenz des einzelnen jungen Menschen. Der pädagogische Auftrag, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen Entwicklung zu begleiten und zu stärken, ist allerdings nur auf der Basis einer kontinuierlichen Beziehungsarbeit erfüllbar. Die Regelmäßigkeit des Angebotes sowie personelle Kontinuität sind hierfür notwendige Voraussetzungen.	geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. • Lebensweltorientierung: Offene Jugendarbeit orientiert sich mit ihren Angeboten an den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen, sie greift jugendkulturelle Strömungen auf und versucht, den gesamten Lebenszusammenhang junger Menschen in den Blick zu nehmen. Auf der strukturellen Ebene führt dies zwangsläufig zu Kooperationen mit anderen Institutionen im Bereich von Jugendhilfe und Schule, aber auch darüber hinaus. Offene Jugendarbeit versteht sich als Ressource im Sozialraum und organisiert sich im Rahmen von Stadtteil-Arbeitskreisen, lokalen Netzwerken und Projektpartnerschaften. • Schutz: Haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Einrichtungen offener Kinder- und Jugendarbeit sind für Kinder und Jugendliche in akuten Krisensituationen aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses häufig die ersten Ansprechpartner. Sie bieten Unterstützung, psychosoziale Beratung und Begleitung und leisten somit einen Beitrag im Rahmen des allgemeinen Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe. - Siehe hierzu § 3(2) 3.AG KJHG NRW/KJFöG - • Prävention: Offene Jugendarbeit hat grundsätzlich einen Auftrag im Bereich der primären Prävention. Ihre Angebote zielen auf die Förderung der Wahrnehmungsfähigkeit, des Selbstvertrauens und der sozialen Kompetenz des einzelnen jungen Menschen. Der pädagogische Auftrag, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen Entwicklung zu begleiten und zu stärken, ist allerdings nur auf der Basis einer kontinuierlichen Beziehungsarbeit erfüllbar. Die Regelmäßigkeit des Angebotes sowie personelle Kontinuität
--	--

Zielgruppen Offener Jugendarbeit: Die Altersspanne der Besucher/innen in Einrichtungen und Projekten Offener Jugendarbeit liegt grundsätzlich zwischen 6 Jahren und dem Zeitpunkt der Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Ausrichtung der Angebote muss vor dem Hintergrund aktueller Bedarfe regelmäßig überprüft und angepasst werden. Projekte und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sollen grundsätzlich für Jungen und Mädchen gleichermaßen attraktiv gestaltet werden. Geschlechtsspezifische Angebote sind im übrigen ein wesentliches Element Offener Jugendarbeit. Sie tragen zur Identitätsbildung bei, sollen auf den Abbau gesellschaftlicher Benachteiligung hinwirken und für einen partnerschaftlichen Umgang der Geschlechter sensibilisieren.	sind hierfür notwendige Voraussetzungen. • Gender mainstreaming: Projekte und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sollen grundsätzlich für Jungen und Mädchen gleichermaßen attraktiv gestaltet werden. Geschlechtsspezifische Angebote sind im übrigen ein wesentliches Element Offener Jugendarbeit. Sie tragen zur Identitätsbildung bei, sollen auf den Abbau gesellschaftlicher Benachteiligung hinwirken und für einen partnerschaftlichen Umgang der Geschlechter sensibilisieren. <u>Hinweis: Der Text „Zielgruppen offener Arbeit“ wurde an anderen Stellen eingearbeitet.</u>
---	---

Idealtypisch werden durch die Angebote der Offenen Jugendarbeit Minderjährige aller im Einzugsbereich lebenden Nationalitäten erreicht. Der Dominanz einer Gruppe ist vor allem dann entgegenzuwirken, wenn sie das Prinzip der Offenheit und Zugänglichkeit für andere Gruppen grundsätzlich in Frage stellt und Einrichtungen/Projekte von außen als „geschlossenes Angebot“ wahrgenommen werden. fachliche Standards: Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Dipl. Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin, Dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Erzieher/in verfügen. Andere Qualifikationen sind mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abzustimmen. Wenn möglich sind die Stellen von weiblichen und männlichen Fachkräften paritätisch zu besetzen. Bei Kinder- und Jugendeinrichtungen ab zwei hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen soll eine/r zur/zum Leiter/Leiterin bestimmt werden. Honorarkräfte und Ergänzungskräfte sollen eine ihrem Einsatz entsprechend ausreichende Qualifikation haben. Dabei können auch Studenten/Studentinnen und Schüler/Schülerinnen in einer pädagogischen Ausbildung besonders berücksichtigt werden. Der Träger entscheidet in eigener Verantwortung über die notwendige Qualifikation. räumliche Standards: Die Räumlichkeiten sollen an den Bedarfen des Bezirkes/Sozialraumes und dem Profil der Einrichtungen orientiert sein. Die Einrichtung soll für alle Kinder und Jugendliche zur allgemeinen Verfügung stehen. Eine separierte, exklusive	<u>Hinweis:</u> <u>„Fachliche Standards“ jetzt Ziffer 4.1.5.3</u> <u>Hinweis:</u> <u>„räumliche Standards“ jetzt Ziffer 4.1.5.4</u>
---	---

Nutzung des Hauses durch Gruppen ist möglich, soweit freie Raumkapazitäten vorhanden sind und offene Kinder- und Jugendarbeit nicht beeinträchtigt wird. Angebote: vielfältige Angebote aus folgenden Bereichen: • außerschulische Jugendbildung - allgemeine Bildung (z.B. Kreativangebote, ökologische Projekte) - politische Bildung (z.B. Partizipationsprojekte, thematische Veranstaltungen und Diskussionsrunden) - soziale Bildung (z.B. Angebote im Bereich des sozialen Lernens, soziale Gruppenarbeit, Projekte zur Gewaltprävention, Projekte zur Konfliktbewältigung, Begleitung von Ehrenamtlern) - gesundheitliche Bildung (z.B. Projekte zur Gesundheitsförderung – Bewegung, Entspannung, Ernährung, Suchtprävention) - kulturelle Bildung (z.B. Angebote im Bereich des interkulturellen Lernens – Informationsveranstaltungen, Feste, Feiern, Angebote im Bereich Theater, Kunst, Musik, Tanz) - technische Bildung (z.B. medienpädagogische Angebote – Videoprojekte, Computerkurse, Internetcafé) • Sport, Spiel und Geselligkeit - sportpädagogische Angebote (z.B. Basketball, Fußball, Fitnesstraining, Turniere) - erlebnispädagogische Angebote (z.B. Klettern, Kanutouren, Reiten) - spielpädagogische Angebote (z.B. Offener Treff, Spielnachmittage)	4.1.2 Inhalte offener Arbeit 4.1.2.1 Schwerpunkte • Politische und soziale Bildung • Schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit • Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit • Sportliche und freizeitorientierte Kinder- und Jugendarbeit • Kinder- und Jugenderholung • Medienbezogene Kinder- und Jugendarbeit • Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit • Geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit • Internationale Jugendarbeit Sonstige Schwerpunkte: • Einzelfallhilfe/Jugendberatung Es müssen mindestens ein Schwerpunkt (bei 0,5- 1 Fachkraft) bzw. 2 Schwerpunkte (bei mehr als 1 Fachkraft) konzipiert und vorgehalten werden.
--	---

- Feste, Feiern, Konzerte, Discos • arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit - Bewerbungstraining - Hausaufgabenbetreuung - Schülercafe - Kooperationsveranstaltungen mit Schule - Elterngespräche, -beratung - Stadteinfeste • internationale Jugendarbeit - Jugendaustausch - Jugendcamp • Kinder- und Jugenderholung - Ferienfreizeiten - Wochenendausflüge - Stadtranderholungen • Jugendberatung - biographische Begleitung - Einzelfallhilfe - Krisenintervention Es müssen Angebote aus mindestens drei (0,5 – 2 FK) bzw. fünf (mehr als 2 FK) Angebotsbereichen gemacht werden.	4.1.2.2 Angebotsbereiche <i>Politische und soziale Bildung</i> • allgemeine Bildung (z.B. Kreativangebote, ökologische Projekte) • politische Bildung (z.B. Partizipationsprojekte, thematische Veranstaltungen und Diskussionsrunden) • soziale Bildung (z.B. Angebote im Bereich des sozialen Lernens, soziale Gruppenarbeit, Projekte zur Gewaltprävention, Projekte zur Konfliktbewältigung, Begleitung von Ehrenamtlichen) • gesundheitliche Bildung (z.B. Projekte zur Gesundheitsförderung – Bewegung, Entspannung, Ernährung, Suchtprävention) • Sonstiges <i>Schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit</i> • Hausaufgabenbetreuung • Schülercafe • Bewerbungstraining • Gespräche mit Lehrern • Kooperationsveranstaltungen mit Schule • Sonstiges <i>Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit</i> • Theater • Kunst • Musik • Tanz • Sonstiges <i>Sportliche und freizeitorientierte Kinder- und Jugendarbeit</i>
--	--

Schwerpunkte: Angebote aus folgenden Bereichen: • Übermittagsbetreuung für Schulkinder der Sek.-Stufe 1,2* • Kinder in Konfliktsituationen* • Mädchen/Jungen • Berufsfindung und Orientierung • Neue Medien • Integration (bes. Zielgruppen) • Aufsuchende, mobile Arbeit • Politische Jugendbildung • Soziale Jugendbildung • Persönlichkeitsbildung • Wertorientierung Es müssen Angebote aus mindestens einem (0,5 – 2 FK) bzw. zwei (mehr als 2 FK) Schwerpunktfeldern gemacht werden. *Schwerpunktförderung aus Landesjugendplanmitteln möglich Die Einrichtungen sollen sich an folgenden Öffnungstagen und Angebotszeiten orientieren:	• sportpädagogische Angebote (z.B. Basketball, Fußball, Fitnessstraining, Turniere) • erlebnispädagogische Angebote (z.B. Klettern, Kanutouren, Reiten) • spielpädagogische Angebote (z.B. Offener Treff, Spielnachmittage) • Feste, Feiern, Konzerte, Discos • Sonstiges <i>Kinder- und Jugenderholung</i> • Ferienfreizeiten • Wochenendmaßnahmen • Stadtranderholungen <i>Medienbezogene Kinder- und Jugendarbeit</i> • Videoprojekte • Computerkurse • Internetcafe • Sonstiges <i>Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit</i> • Thematische Workshops im Bereich des interkulturellen Lernens • Gruppenangebote • Feste • Informationsveranstaltungen • Sonstiges <i>Geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jugendarbeit</i> • Mädchengruppen/Jungengruppen • Mädchentag/Jungentag • Mädchentreff/ Jungentreff • Thematische Workshops • Wochenendmaßnahmen
--	---

	• Sonstiges <i>Internationale Jugendarbeit</i> • Bilaterale Jugendbegegnungen • Multilaterale Jugendbegegnungen • Sonstiges <i>Sonstige Angebote</i> • biographische Begleitung • Einzelfallhilfe • Krisenintervention • Aufsuchende Jugendarbeit • Elterngespräche/-beratung <u>Hinweis: „Öffnungszeiten“ jetzt unter Ziffer 4.1.5.2. „Strukturelle Rahmenbedingungen“</u>
Öffnungszeiten pro Woche: ohne hauptamtl. Fachkraft: Offene Arbeit: 6 Std. Öffnungstage: 3 0,5 hauptamtl. Fachkräfte Offene Arbeit 10 Std. Angebote: i. d. R. 6 Std. Öffnungstage: 3 1,0 hauptamtl. Fachkräfte Offene Arbeit 15 Std.	Es müssen Angebote aus mindestens drei (bei 0,5-2 Fachkräfte) bzw. fünf (mehr als 2,5 Fachkräfte) Angebotsbereichen gemacht werden. <u>Hinweis: Ferienregelung jetzt unter Ziffer 4.1.5.2</u>

Angebote: i. d. R. 10 Std. Öffnungstage: 4 1,5 hauptamtl. Fachkräfte Offene Arbeit: 20 Std. Angebote: i. d. R. 15 Std. Öffnungstage: 5 2 hauptamtl. Fachkräfte Offene Arbeit: 30 Std. Angebote: i. d. R. 20 Std. Öffnungstage: 5 3 hauptamtl. Fachkräfte Offene Arbeit 35 Std. Angebote: i. d. R. 25 Std. Öffnungstage: 5 zuzüglich einem Wochenendangebot pro Monat Näheres regelt der Fördervertrag. Die Träger verpflichten sich, für die Sommerferienzeit gesamtsstädtisch geplant und stadtteilorientiert (Stadtteil-AK) dahingehend abzustimmen, dass möglichst bedarfsgerechte Angebote für Kinder gewährleistet sind.	<u>4.1.3 Wirksamkeitsdialog/Jugendhilfeplanung</u> Die Ausrichtung der Angebote muss vor dem Hintergrund aktueller Bedarfe regelmäßig überprüft und angepasst werden. Die Einrichtungen nehmen am kommunalen Wirksamkeitsdialog teil, damit eine abgestimmte
--	---

Wirksamkeitsdialog/Controlling: Die Einrichtungen nehmen am kommunalen Wirksamkeitsdialog teil, damit eine abgestimmte Gesamtplanung für diesen Bereich erstellt werden kann. Grundlage des Wirksamkeitsdialogs auf Einrichtungsebene sind der standardisierte Erhebungsbogen sowie der Fördervertrag, der ab 2003 mit den Einrichtungen abgeschlossen wird. Der Wirksamkeitsdialog wird auf Einrichtungsebene zwischen Träger und Jugendpflege geführt. Es wird empfohlen, die pädagogischen MitarbeiterInnen auf Trägerseite in den Dialog einzubeziehen.	Gesamtplanung für diesen Bereich erstellt werden kann. Der Wirksamkeitsdialog wird auf Einrichtungsebene zwischen den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Jugendpflegern/Jugendpflegerinnen geführt. Bei Bedarf kann der Trägervertreter in den Dialog einbezogen werden. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung werden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Wirksamkeitsdialogs und in Abstimmung mit der AG nach §78 KJHG "Offene Kinder- und Jugendarbeit" Planungsempfehlungen entwickelt. Sie ergeben sich aus dem Abgleich von vorhandenen Angeboten, Projekten, Aktivitäten (Bestand) und den ermittelten Bedarfen. Die Feststellung des Bedarfes an Leistungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit basiert auf: - der Auswertung der standardisierten Erhebungsbögen, - den Erkenntnissen aus dem mit den Einrichtungen geführten Wirksamkeitsdialog - Informationen der Stadtteilarbeitskreise, und berücksichtigt relevante Daten, die geeignet sind, die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Bonn abzubilden (Bevölkerungsstrukturdaten; ausgewählte Falldaten). Diese Planungsempfehlungen werden zur Entscheidung in den Jugendhilfeausschuss weitergeleitet; sie sind Bestandteil des kommunalen Jugendförderplanes. <i>Hinweis:</i> <u>„Verpflichtung des Trägers“ jetzt Ziffer 4.1.6</u>
---	--

Verpflichtung des Trägers: Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Der Träger hat einen angemessenen Teil der anerkennungsfähigen Gesamtkosten selbst aufzubringen. Rechte und Pflichten der Stadt: Die bisher geförderten Einrichtungen erhalten für das Jahr 2002 im Rahmen einer Übergangsregelung noch Zuschüsse nach den Richtlinien vom 01.01.1992. Ab 01.01.2003 erfolgt die finanzielle Förderung aller Offenen Einrichtungen aus öffentlichen Mitteln (Landesmittel und städt. Mittel) aufgrund eines bis dahin abzuschließenden Fördervertrages. Diese Förderverträge werden grundsätzlich für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren abgeschlossen. Der jeweilige Vertrag wird dem Rat vor Abschluss zur Genehmigung vorgelegt. Grundlage der Förderverträge sind die Bedarfe, die sich aus den Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Sozialräumen ergeben. Die Feststellung der Bedarfe erfolgt durch: • die Auswertung der standardisierten Erhebungsbogen, die Auskunft über Angebote, Aktivitäten, Projekte und Problemlagen geben, • die Stellungnahmen der Stadtteilarbeitskreise, • den Dialog mit dem Träger bzw. mit den MitarbeiterInnen der Einrichtung sowie • durch die Auswertung der Sozialstrukturdaten von der	<u>Hinweis:</u> <u>„Rechte und Pflichten der Stadt“ entfällt</u> 4.1.4 Fördervertrag Auf Basis dieser Empfehlungen werden Förderverträge mit den Einrichtungen abgeschlossen, in denen Angebote und inhaltliche Schwerpunkte, Öffnungszeiten und das für die Durchführung notwendige Personal sowie ein Förderbetrag vereinbart werden. Der Fördervertrag muss den politischen Gremien der Stadt Bonn vor Abschluss zur Genehmigung vorgelegt werden und wird erst verbindlich im Falle eines rechtskräftig verabschiedeten Budgets durch den Rat der Bundesstadt Bonn.
--	--

Statistikstelle. Im Rahmen der AG §78 werden Planungsempfehlungen ermittelt, die sich aus dem Abgleich von vorhandenen Angeboten, Projekten, Aktivitäten (Bestand) und den ermittelten Bedarfen ergeben. Diese Planungsempfehlungen werden zur Entscheidung in den Jugendhilfeausschuss weitergeleitet. Der vertraglich vereinbarte Förderbetrag wird erst verbindlich im Falle eines rechtskräftig verabschiedeten Budgets durch den Rat der Bundesstadt Bonn. Der Förderbetrag wird in 12 Raten bis zum 03. jeden Monats ausgezahlt. Überschüsse und Fehlbeträge liegen in der Verantwortung des Trägers; es werden keine Nachfinanzierungen gewährt. Überschüsse aus der Betriebsrechnung und Erträge aus dem Betriebsvermögen fließen in ein zweckgebundenes Rücklagenkonto. Sie dienen in erster Linie zur Abdeckung betrieblicher Risiken (Verluste) und sollen innerhalb von 2 Jahren im Rahmen der vereinbarten Zielsetzungen und Leistungen auch zur Angebotsverbesserung verwendet werden. Eine angemessene Verzinsung des Rücklagenkontos muss sichergestellt werden. Das Rücklagenkonto darf keinen Minusbetrag aufweisen. Die Bundesstadt Bonn ist berechtigt, die Angebote der Einrichtung zu besuchen. Der Träger hat auf Anfrage die Gesamtfinanzierung der betreffenden Einrichtung offen zu legen.	<u>Hinweis: Jetzt unter „Pflichten des Trägers“, Ziffer 4.1.6</u> 4.1.5 Strukturelle Rahmenbedingungen 4.1.5.1 Finanzierung Die Einrichtungen erhalten einen Zuschuss zu den anerkannten Gesamtbetriebskosten, dessen Höhe festgesetzt wird unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Wirksamkeitsdialoges (Anzahl der regelmäßig erreichten Kinder und Jugendlichen,
--	--

besondere Bedarfe des Einzugsgebietes). Einzelheiten regelt der Fördervertrag.

- Der Trägeranteil beträgt mindestens 15% der anerkannten Gesamtkosten. Dabei handelt es sich um finanzielle Eigenmittel und andere Leistungen, die der Träger einer Einrichtung oder eines Dienstes aus eigener Kraft erbringt.
- Nachgewiesenes, unmittelbar einrichtungsbezogenes ehrenamtliches Engagement kann bis zu einer Höhe von 10% der anerkannten Personalkosten als finanzielle Eigenleistung des Trägers berücksichtigt werden.

4.1.5.2 Betriebszeiten

- Die regelmäßigen (wöchentlichen) Betriebszeiten werden im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abgestimmt und im Fördervertrag verankert. Sie umfassen den offenen Betrieb sowie Angebotsstunden. Diese beiden Angebotsbereiche können sowohl zeitlich aufeinander folgend (in Einrichtungen mit einfacher Besetzung) als auch gleichzeitig (in Einrichtungen mit mehreren Mitarbeiter/innen) vorgehalten werden. Die Einrichtungen sollen ihre wöchentliche Betriebszeit und die Gewichtung von Stunden des offenen Betriebes und der Gruppenangebote an den folgenden Vorgaben orientieren:

Ohne hauptamtliche Fachkraft

Betriebszeiten: 6 bis 10 Stunden an mindestens 2 Betriebstagen

	<u>0,5 bis unter 1,0 hauptamtliche Fachkraft</u>	Betriebszeiten: 10 bis 15 Stunden Offener Betrieb: 10 Stunden an mindestens 3 Betriebstagen Angebote: mindestens 6 Stunden
	<u>1,0 bis unter 1,5 hauptamtliche Fachkraft</u>	Betriebszeiten: 15 bis 20 Stunden Offener Betrieb: 15 Stunden an mindestens 4 Betriebstagen Angebote: mindestens 10 Stunden
	<u>1,5 bis unter 2,0 hauptamtliche Fachkraft</u>	Betriebszeiten: 20 bis 25 Stunden Offener Betrieb: mindestens 20 Stunden an 5 Betriebstagen Angebote: mindestens 15 Stunden
	<u>2,0 bis unter 2,5 hauptamtliche Fachkräfte</u>	Betriebszeiten: 25 bis 30 Stunden Offener Betrieb: mindestens 25 Stunden an 5 Betriebstagen Angebote: mindestens 20 Stunden
	<u>2,5 bis unter 3 hauptamtliche Fachkräfte</u>	Betriebszeiten: 30 bis 35 Stunden Offener Betrieb: mindestens 30 Stunden an 5 Betriebstagen Angebote: mindestens 25 Stunden
	<u>Mehr als 3,0 hauptamtliche Fachkräfte</u>	Betriebszeiten: 35 bis 40 Stunden Offener Betrieb: mindestens 35 Stunden an 5 Betriebstagen

	Angebote: mindestens 25 Stunden sowie mindestens 1 Wochenendtag/Monat Öffnungswochen pro Jahr • In der Regel sind die offenen Einrichtungen 46 Wochen pro Jahr geöffnet. In begründeten Ausnahmefällen (Fortbildung, Krankheit etc.) wird ein Spielraum von bis zu 10% bei den Öffnungswochen eingeräumt. • Zur Öffnungszeit zählen auch Ferienfreizeiten. • Die Träger verpflichten sich, ihr Angebot und ihre Öffnungszeiten für die Sommerferienzeit gesamtstädtisch geplant, stadtteilorientiert (Stadtteil-AK) und bedarfsgerecht abzustimmen. 4.1.5.3 Personelle Standards • Einrichtungen, die einen Zuschuss unter 23.000,-€ erhalten, können in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang sie fest angestellte Fachkräfte für den Betrieb der Einrichtung einsetzen. • Einrichtungen, die mit mindestens 23.000,-€ gefördert werden, sind zur Festanstellung einer Fachkraft verpflichtet. (Stellenumfang: Siehe 4.1.5.2) • Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Dipl. Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin bzw. Dipl. Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin verfügen. Andere Qualifikationen sind mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abzustimmen. • Wenn möglich sind die Stellen von weiblichen und männlichen Fachkräften paritätisch zu besetzen.
--	---

- Sofern die strukturellen Gegebenheiten des Einrichtungs-Umfeldes dies erfordern, sollte bei der Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen auf Migrationshintergrund bzw. auf einen interkulturellen Arbeitsansatz geachtet werden.
- Bei Kinder- und Jugendeinrichtungen ab zwei hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen soll eine/r zur/zum *Leiter/-in* bestimmt werden.
- Honorarkräfte und Ergänzungskräfte sollen eine ihrem Einsatz entsprechend ausreichende Qualifikation haben. Dabei können auch Studenten/Studentinnen und Schüler/Schülerinnen in einer pädagogischen Ausbildung besonders berücksichtigt werden. Der Träger entscheidet in eigener Verantwortung über die notwendige Qualifikation.

4.1.5.4 Räumliche Standards

- Die Räumlichkeiten sollen an den Bedarfen des Bezirkes/Sozialraumes und dem Profil der Einrichtungen orientiert sein.
- Die Einrichtung soll für alle Kinder und Jugendliche zur allgemeinen Verfügung stehen. Eine separierte, exklusive Nutzung des Hauses durch Gruppen ist möglich, soweit freie Raumkapazitäten vorhanden sind und offene Kinder- und Jugendarbeit nicht beeinträchtigt wird.

4.1.6 Verpflichtung des Trägers

- Überschüsse und Fehlbeträge liegen in der Verantwortung des Trägers; es werden keine Nachfinanzierungen gewährt.
- Überschüsse aus der Betriebsrechnung und Erträge aus dem Betriebsvermögen können in ein zweckgebundenes Rücklagenkonto fließen. Sie dienen in erster Linie zur Abdeckung betrieblicher Risiken (Verluste) und sollen innerhalb von 2 Jahren im Rahmen der vereinbarten Zielsetzungen und Leistungen auch zur Angebotsverbesserung verwendet werden. Eine angemessene Verzinsung des Rücklagenkontos muss sichergestellt werden. Das Rücklagenkonto darf keinen Minusbetrag aufweisen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Der Träger hat einen angemessenen Teil der anererkennungsfähigen Gesamtkosten (Mind. 15%) selbst aufzubringen.
- Die Bundesstadt Bonn ist berechtigt, die Angebote der Einrichtung zu besuchen. Der Träger hat auf Anfrage die Gesamtfinanzierung der betreffenden Einrichtung offen zu legen.

Übermittagbetreuung....:	<u>Hinweis: Alle Ziffer „Übermittagbetreuung“ erfüllt komplett wg. Neuregelung der Schülerbetreuung in OGS und Wegfall des Landesprogrammes SVT</u>
4.2 Familienbildungsstätten Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt. Die Angebote sollen Kinder und Jugendliche in ausreichendem Maße berücksichtigen und aktuelle Fragen und Probleme aufgreifen. Die Zuschüsse sind schriftlich zu den vom Landesjugendamt festgesetzten Terminen beim Amt für Kinder, Jugend und Familie zu beantragen. Den Anträgen sind Kosten- und Finanzierungsplan sowie Durchschriften der Antragsunterlagen der Landesjugendamt beizufügen. Über die Anträge entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) jährlich.	4.2 Familienbildungsstätten Jede und jeder hat das Recht, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Wahl des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben und zu vertiefen (§ 1 Abs. 1 Weiterbildungsgesetz NRW). Den Einrichtungen der Familienbildung in der Stadt Bonn, die Angebote nach dem Weiterbildungsgesetz vorhalten, wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der anerkannten Gesamtbetriebskosten gewährt, sofern sie Angebote für Kinder und Jugendliche in einem der Förderung entsprechenden Umfang von ca. 20% vorhalten. Die Förderung ist in eine Grundförderung (75 %) und eine Schwerpunktförderung (25 %) unterteilt. Die über die Schwerpunktförderung finanzierten Angebote sollen aktuelle Fragen und Probleme aufgreifen und sind mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie sowie den Angeboten anderer Träger abzustimmen. Die Zuschüsse sind schriftlich zu den vom Landesjugendamt festgesetzten Terminen beim Amt für Kinder, Jugend und Familie zu beantragen. Den Anträgen sind Kosten- und Finanzierungsplan sowie Durchschriften der Antragsunterlagen für das Landesjugendamt beizufügen. Über die Anträge entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) jährlich. Verwendungsnachweis und Erfahrungsbericht sind bis zum 1. März des folgenden Jahres vorzulegen.

Verwendungsnachweis und Erfahrungsbericht sind bis zum 1. März des folgenden Jahres vorzulegen. Die Veränderungen bei der Förderung der Familienbildungsstätten nach dem neuen Weiterbildungsgesetz NRW, das am 01.01.2005 in Kraft tritt, sind zu berücksichtigen.	
4.3 Erziehungsberatungsstellen Der Gesamtzuschuss beträgt einschließlich der Landesmittel bis zu 90 % der vom Landesjugendamt anerkannten Personalkosten. Der Zuschuss wird entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Stadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis im Verhältnis der Inanspruchnahme aufgeteilt. Über die Anträge entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) jährlich. Die künftige Förderung der Erziehungsberatung soll über Förderverträge erfolgen. Bei Abschluss der Förderverträge mit den entsprechenden Trägern wird diese Ziffer gegenstandslos und fällt weg.	4.3 Erziehungsberatungsstellen Erziehungsberatungsstellen haben nach § 28 KJHG den Auftrag, Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung zu unterstützen. Eltern haben einen Rechtsanspruch auf diese Hilfe, wenn sie mit ihrem Erziehungsauftrag überfordert sind und zu befürchten ist, dass negative Folgen für das Kind eintreten oder bereits eingetreten sind. Den Beratungsstellen freier Träger, welche die vorgenannten Aufgaben wahrnehmen, wird ein Zuschuss zu den Betriebskosten gewährt. Er setzt sich zusammen aus kommunalen Mitteln und Landesmitteln und beträgt maximal 90% der vom Landesjugendamt anerkannten Personalkosten. Dieser Zuschuss wird entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Stadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis im Verhältnis der Inanspruchnahme aufgeteilt. Über die Anträge entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) jährlich.

	Die Förderung der Erziehungsberatung soll künftig über Förderverträge erfolgen. 4.4 Sonstige Träger Trägern, welche Angebote der Jugendhilfe vorhalten, für die sie keine Zuschüsse nach den Ziffern 2.2-4.3, 5 und 6 dieser Richtlinien erhalten, kann eine Zuwendung zu den anerkannten Personal- und oder Sachkosten gewährt werden, sofern das Angebot eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden Jugendhilfeleistungen darstellt und es den allgemeinen Grundsätzen dieser Richtlinien entspricht. Über Zuwendungen von mehr als 3.000,-€ entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) jährlich. Die Einzelheiten werden in Förderverträgen geregelt.
--	---

Zuschüsse zu Investitionen	
RILI ALT	RILI NEU
<u>3. Zuschüsse zu Investitionen</u> Zuschüsse für den Neu-, Um-, Ausbau, die Renovierung und die Einrichtung der nachfolgend aufgeführten Kinder- und Jugendeinrichtungen können nur juristische Personen erhalten. 3.1 Jugendfreizeiteinrichtungen 3.1.1 für Jugendverbandsheime und Jugendräume bis zur Höhe von 25 % 3.1.2 Jugendbildungsstätten (sofern sie vom Landesjugendamt anerkannt sind) bis zur Höhe von 25 %, wobei Zuschüsse anderer kommunaler Träger auf den städtischen Zuschuss anrechenbar sind 3.1.3 für Jugendfreizeitheime der Offenen Tür bis zur Höhe von 30 % 3.2 Sonstige Einrichtungen 3.2.1 Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche bis zur Höhe von 25 % 3.2.2 Familienbildungsstätten bis zur Höhe von 25 % Informelle Gruppen gemäß Position 1.1.2 sowie Schulen sind nicht antragsberechtigt.	5. Zuschüsse zu Investitionen <i>(Hinweis: Entspricht der nebenstehend abgebildeten alten Ziffer 3: im Wesentlichen redaktionelle Überarbeitungen)</i> 5.1 Gegenstand der Förderung Zuschüsse werden für den Neu-, Um-, Ausbau, die Renovierung und die Ausstattung der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen gewährt: 5.1.1 für anerkannte Offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen bis zur Höhe von 30 % 5.1.2 für Jugendverbandsheime und Jugendräume bis zur Höhe von 25 % 5.1.3 für Jugendbildungsstätten (sofern sie vom Landesjugendamt anerkannt sind) bis zur Höhe von 25 %, wobei Zuschüsse anderer kommunaler Träger auf den städtischen Zuschuss anrechenbar sind 5.1.4 für Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche bis zur Höhe von 25 % 5.1.5 für Familienbildungsstätten bis zur Höhe von 25 %. Zuschüsse können nur juristische Personen erhalten. Informelle Gruppen gemäß Position 1.1.2 sowie Schulen sind nicht antragsberechtigt.

Zuschussanträge sind schriftlich mit Kostenvoranschlag beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Liegt der Wert des Einzelgegenstandes über 500,00 EUR sind mindestens 2 Kostenvoranschläge (verschiedene Firmen) vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Haftpflichtversicherung abzuschließen ist. Der Ersatz von Einrichtungsgegenständen wird nur bei Verschleiß bezuschusst. Vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides darf grundsätzlich nicht mit der Baumaßnahme oder der Beschaffung der Einrichtungsgegenstände begonnen werden, da sich der Antragsteller sonst von einer Förderung ausschließt. Der städtische Zuschuss wird grundsätzlich aufgrund der anerkannten Gesamtkosten berechnet. <i>Bitte beachten Sie hierzu auch die Anlage zu Ziffer 3 (S. 33). Hier sind anerkennungsfähige Anschaffungskosten zu verschiedenen Investitionen aufgelistet</i> Die von hier bezuschussten Computeranlagen bzw. Einzelteile sind mindestens 4 Jahre zu nutzen. Über die Anschaffung und die Anzahl der PC-Ausstattung entscheidet im Einzelfall das Amt für Kinder, Jugend und Familie. Über Zuschüsse von mehr als 15.000,00 EUR entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA). Die zweckentsprechende Verwendung ist in der Regel drei Monate nach Fertigstellung bzw. Anschaffung nachzuweisen. Bei der	5.2 Antragsverfahren - Zuschussanträge sind schriftlich mit Kostenvoranschlag beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen. - Liegt der Wert des Einzelgegenstandes über 410,00 EUR zzgl. MWSt. sind mindestens 2 Kostenvoranschläge (verschiedene Firmen) vorzulegen. - Es wird darauf hingewiesen, dass eine Haftpflichtversicherung und eine Inventarversicherung abzuschließen ist. - Der Ersatz von Einrichtungsgegenständen wird nur bei Verschleiß bezuschusst. - Vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides darf grundsätzlich nicht mit der Baumaßnahme oder der Beschaffung der Einrichtungsgegenstände begonnen werden, da sich der Antragsteller sonst von einer Förderung ausschließt. - Ergeben sich aufgrund des Verwendungsnachweises Abweichungen von den beantragten anerkannten Gesamtkosten, kann der städtische Zuschuss auf formlosen Antrag neu festgesetzt werden. - Der städtische Zuschuss wird grundsätzlich auf Basis der anerkannten Gesamtkosten berechnet. - Bitte beachten Sie hierzu auch die Anlage 4 im Anhang. Hier sind anerkennungsfähige Anschaffungskosten zu verschiedenen Investitionen aufgelistet. - Über Zuschüsse von mehr als 15.000,00 EUR entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA).
	Siehe hierzu auch Anlage zu anerkennungsfähigen Investitionskosten im Anhang Teil A) Pkt. 4.1

Inanspruchnahme von Landeszuschüssen gelten die Richtlinien des Landes. Ergeben sich aufgrund des Verwendungsnachweises Abweichungen von den anerkannten Gesamtkosten, kann der städtische Zuschuss auf formlosen Antrag neu festgesetzt werden. Der Träger muss mindestens 10 % der anerkannten Gesamtkosten selbst aufbringen. Die im Antrag eingesetzten Eigenmittel sind in voller Höhe zu verwenden. Bezuschusstes unbewegliches Vermögen unterliegt einer Zweckbindung von 30 Jahren, bewegliches Vermögen von 10 Jahren. Tritt vorher eine Zweckänderung ein, ist die Stadt berechtigt, den städtischen Zuschuss ganz oder teilweise vom Träger zurückzufordern.	5.3 Verpflichtung des Trägers - Der Träger muss mindestens 10 % der anerkannten Gesamtkosten selbst aufbringen. - Die im Antrag eingesetzten Eigenmittel sind in voller Höhe zu verwenden. - Die auf Basis dieser Richtlinien bezuschussten Computeranlagen bzw. Einzelteile sind mindestens 4 Jahre zu nutzen. Über die Anschaffung und die Anzahl der PC-Ausstattung entscheidet im Einzelfall das Amt für Kinder, Jugend und Familie. - Die zweckentsprechende Verwendung ist in der Regel 90 Tage nach Fertigstellung bzw. Anschaffung nachzuweisen. Bei der Inanspruchnahme von Landeszuschüssen gelten die Richtlinien des Landes. - Es besteht eine Zweckbindung von 10 Jahren für Anschaffungen von beweglichem Vermögen mit einem Wert über 410,00 EUR zzgl. Mehrwertsteuer, soweit im Bewilligungsbescheid keine andere Frist genannt ist. - Zuschüsse zu unbeweglichen Vermögen unterliegen einer Zweckbindungsfrist von 30 Jahren. Tritt vorher eine Zweckänderung ein, ist die Stadt berechtigt, den städtischen Zuschuss ganz oder teilweise vom Träger zurückzufordern. - Die Belege sind, soweit keine anderen Verwahrfisten gesetzlich vorgeschrieben sind, mindestens für die Zweckbindungsfrist aufzubewahren.
--	---

3.3 Eröffnungszuwendung Bei der Aufnahme des Betriebes von neuen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird dem Träger zur Eröffnung eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 500,00 EUR zur Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial ohne Nachweis der Verwendung pauschal gewährt. Für jede neu errichtete Gruppe in einer bestehenden Kindertageseinrichtung wird eine Eröffnungszuwendung in Höhe von 250,00 EUR je Gruppe gewährt. Dabei muss es sich um Einrichtungen nach Ziff. 3 dieser Richtlinien oder um Einrichtungen, die langfristig für Kinder- und Jugendzwecke angemietet worden sind (Mindestdauer 5 Jahre), handeln.	5.4 Eröffnungszuwendung Bei der Aufnahme des Betriebes von neuen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird dem Träger zur Eröffnung eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 500,00 EUR zur Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial ohne Nachweis der Verwendung pauschal gewährt. Dabei muss es sich um Einrichtungen nach Ziff. 5.1 dieser Richtlinien oder um Einrichtungen, die langfristig für Kinder- und Jugendzwecke angemietet worden sind (Mindestdauer 5 Jahre), handeln.
--	--

RILI ALT	RILI NEU
2.4 Jugendpflegematerial Zum Jugendpflegematerial gehört alles Material, was zur Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich, zum Transport und Einsatz auch außerhalb des Jugendheims bestimmt und geeignet ist und nicht zur Einrichtung gemäß Position 3 oder Verbrauchsmaterial gehört. Das Jugendpflegematerial ist beim Träger zu inventarisieren. Gefördert werden insbesondere - medientechnische Geräte - notwendiges Zubehör für die Durchführung von Freizeiten und Gruppentätigkeiten - jugendgemäßes Zeltmaterial - Spiel- und Sportgeräte und jugendgruppengemäße Musikinstrumente (z. B. Gitarren, rhythmische Instrumente wie Orffsche Instrumente, Handtrommeln u. Ä.) soweit sie sich für einen flexiblen Einsatz eignen. Der Fördersatz beträgt bis zu 50% der anererkennungsfähigen Kosten, auch bei der Reparatur von wertvollem Jugendpflegematerial (geschätzter Zeitwert mindestens 100,00 EUR), sofern die Reparaturkosten im Einzelfall mindestens 25,00 EUR betragen. <i>Bitte beachten Sie hierzu auch die Anlage zu Ziffer 2.8 (S. 33). Hier sind Höchstzuschüsse zu verschiedenen Jugendpflegematerialien aufgelistet.</i> Nicht gefördert werden bürotechnische Geräte und Einrichtungsgegenstände für Büros.	<u>(Hinweis: Alle Ziffer 2.4 jetzt unter der folgenden Ziffer 6: Reduzierte Überarbeitungen)</u> 6. Jugendpflegematerial Zum Jugendpflegematerial gehört alles Material, was zur Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich, zum Transport und Einsatz auch außerhalb der Jugendfreizeiteinrichtung bestimmt und geeignet ist und nicht zur Einrichtung gemäß Ziffer 5 „Investitionen“ oder Verbrauchsmaterial gehört. Das Jugendpflegematerial ist beim Träger zu inventarisieren. Gefördert werden insbesondere: - medientechnische Geräte - notwendiges Zubehör für die Durchführung von Freizeiten und Gruppentätigkeiten - jugendgemäßes Zeltmaterial - Spiel- und Sportgeräte - jugendgruppengemäße Musikinstrumente (z. B. Gitarren, rhythmische Instrumente wie Orffsche Instrumente, Handtrommeln u. Ä.), soweit sie sich für einen flexiblen Einsatz eignen. Nicht gefördert werden bürotechnische Geräte und Einrichtungsgegenstände für Büros.

	Einzelne Gerätschaften werden nur unter der Voraussetzung bezuschusst, dass sie zur Ausleihe zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen bzw. mit dem zuständigen Jugendpfleger abzusprechen. Für Anschaffungen mit einem Wert von über 410,00 EURO zzgl. MWSt. (für den Einzelgegenstand) besteht eine Zweckbindung von 10 Jahren, soweit im Bewilligungsbescheid keine andere Frist genannt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Versicherung (Inventar- und/oder Einbruch/Diebstahl) abgeschlossen werden sollte. Der Förderungssatz beträgt bis zu 50% der anererkennungsfähigen Anschaffungskosten, auch bei der Reparatur von wertvollem Jugendpflegematerial (geschätzter Zeitwert mindestens 100,00 EUR), sofern die Reparaturkosten im Einzelfall mindestens 25,00 EUR betragen. <i>Bitte beachten Sie hierzu auch im Anhang den Pkt. 4.2 Hier sind anererkennungsfähige Kosten zu verschiedenen Jugendpflegematerialien aufgelistet.</i> Antragstellung: grundsätzlich vor dem Kauf. Die Anschaffung darf erst nach der Genehmigung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie erfolgen. Einzureichende Unterlagen: - Formantrag mit ausführlicher Begründung - Kostenvoranschlag, bei Wert des Einzelgegenstandes über 500,00 EUR zwei Kostenvoranschläge verschiedener Firmen - es wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Versicherung (<u>Hausrat</u> und/oder Einbruch/Diebstahl) abzuschließen ist.
--	--

Verwendungsnachweis spätestens 2 Monate nach Beschaffung bzw. Reparatur mit - Vordruck - Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen	Verwendungsnachweis spätestens 60 Tage nach Erteilung der Genehmigung zur Beschaffung bzw. zur Reparatur. - Vordruck - Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen
---	---

<u>8. Inkrafttreten</u> Diese Richtlinien treten zum 01.07.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.)	7. Inkrafttreten <u>Hinweis: Alte Ziffer 8. „Inkrafttreten“ jetzt vor „Anhang“, der die Informationen der alten Ziffer 7. „Sonstiges“ umfasst</u> Diese Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.
7. Sonstiges Förderungswürdige Kinder- und Jugendarbeit wird vom Amt für Kinder, Jugend und Familie in vielfältigen Formen unterstützt. 7.1. Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Als Träger der freien Jugendhilfe kann gem. § 75 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz zum KJHG NW öffentlich anerkannt werden, wer 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII (KJHG) tätig ist, 2. gemeinnützige Ziele verfolgt, 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	Anhang A) Serviceleistungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie <u>Alto 7.1 „Anerkennung ...“ jetzt Teil B) des Anhangs</u>

hat unter den Voraussetzungen des § 75 I KJHG, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist. Voraussetzung für die Einleitung des Anerkennungsverfahrens ist die Vorlage folgender Unterlagen: - Antragsvordruck des Amtes für Kinder, Jugend und Familie - Vorlage einer gültigen Satzung oder Ordnung einschließlich des entsprechenden Mitgliederbeschlusses - Erklärung, dass kein Gewinn im kommerziellen Sinn erwirtschaftet werden soll, sondern nur gemeinnützige Zwecke verfolgt werden (soweit dies nicht bereits aus der Satzung oder Ordnung hervorgeht) - Vorlage eines Auszuges aus dem Vereinsregister bei eingetragenen Vereinen - Vorlage gültiger polizeilicher Führungszeugnisse der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder - Darstellung der Kinder- und Jugendarbeit Jugendgemeinschaften, die einem Erwachsenenverband angehören, müssen aufgrund ihrer eigenen Satzung oder Ordnung oder der des Erwachsenenverbandes organisatorisch selbständig sein.	Im Übrigen gelten für die Antragstellung und Anerkennung die Bestimmungen des § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NW. Ein Widerruf der öffentlichen Anerkennung erfolgt, wenn die der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Über die öffentliche Anerkennung und deren Widerruf beschließt der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) soweit die örtliche Zuständigkeit des Amtes für Kinder, Jugend und Familie gegeben ist.
--	--

7.2. Jugendleiter/in-Card (Juleica) Die Card ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt, die ehrenamtlich als Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind. Jugendleiterinnen und Jugendleiter im Sinne des § 73 Achten Buch des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII (KJHG)) - müssen für einen Träger der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z.B. eine Gruppe zu leiten. Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Juleica-inhaber/innen, die in der Bonner Jugendarbeit aktiv sind bzw. deren Juleica in Bonn ausgestellt wurde, sind zur kostenlosen Nutzung des Internets im Jugendinformationszentrum – Bonner Infothek (JIZ) berechtigt. Zuständig für die Ausstellung der Card ist das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In Ermangelung eines solchen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Träger oder dessen Untergliederung, für die die Antragstellerinnen und Antragsteller tätig sind, ihren Sitz haben. Der Antrag, der im JIZ erhältlich ist, muss von der Jugendleiterin und dem Jugendleiter persönlich unterschrieben sowie von der Jugendorganisation bzw. dem Jugendhilfeträger bestätigt werden.	1. Jugendleiter/in-Card (Juleica) Die Card ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt, die ehrenamtlich als Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind. Jugendleiterinnen und Jugendleiter im Sinne des § 73 Achten Buch des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII (KJHG)) - müssen für einen Träger der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z.B. eine Gruppe zu leiten. Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. entfällt Zuständig für die Ausstellung der Card ist das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In Ermangelung eines solchen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Träger oder dessen Untergliederung, für die die Antragstellerinnen und Antragsteller tätig sind, ihren Sitz haben. Der Antrag, der unter www.bonn.de bzw. www.juleica.net herunter geladen werden kann, muss von der Jugendleiterin bzw. dem Jugendleiter im Dokument ausgefüllt und von der Jugendorganisation bzw. dem Jugendhilfeträger unterschrieben
--	---

Dem Antrag sind die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundschulung für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter und die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs beizufügen. Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt bis zu drei Jahre. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag eine neue Card ausgestellt werden. Die personalisierte Card kann nicht sofort ausgestellt werden, da sie von einem Spezialbetrieb hergestellt wird. Für die Herstellung werden vier Wochen benötigt. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie wird je nach Antragsfülle bis zu vier mal im Jahr die Unterlagen weiterleiten. 7.3. Fachkräfte für Jugendpflege- und Jugendschutzveranstaltungen Das Amt für Kinder, Jugend und Familie misst besondere Bedeutung den Fragen des Schutzes der Jugend vor Gefahren in Freizeit und Beruf bei. Für Vorträge und Seminare werden Referenten vermittelt. Weitere Informationen erhalten Sie im Jugendinformationszentrum, Tel. 775655.	und mit Stempel versehen werden. Der Jugendhilfeträger bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die notwendigen Voraussetzungen zur Erlangung der Juleica gegeben sind. <u>entfällt</u> Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt bis zu drei Jahre. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag eine neue Card ausgestellt werden. Die personalisierte Card kann nicht sofort ausgestellt werden, da sie von einem Spezialbetrieb hergestellt wird. Für die Herstellung werden vier Wochen benötigt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält zwischenzeitlich eine Bescheinigung als vorläufigen Ersatz für die Juleica. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie wird je nach Antragsfülle bis zu viermal im Jahr die Unterlagen weiterleiten. <u>Hinweis: Alle Ziffer 7.3 jetzt A) Service ... Pkt. 5 „Ansprechpartner im Amt...“</u>
---	--

7.4. Bereitstellung von Arbeitsmaterial

Zur Unterstützung der Jugendpflegearbeit stellt das Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung:

- Hüpfburg
- Street-Soccer-Anlage
- Rasenski, Raupen, Stelzen, Tau
- Spielekisten m. versch. Inhalten
- Buttonmaschinen

Entleihwünsche sind schriftlich oder per e-mail (s. auch Adressen JIZ S. 32) an das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu richten. Ein Infoheft mit weiteren Ausleih- und Serviceangeboten ist im Jugendinformationszentrum erhältlich.

Hinweis: Alle Ziffer 7.4 „Bereitstellung von Arbeitsmaterial“ folgt:

2. Spielgeräteverleih

Zur Unterstützung der Bonner Kinder- und Jugendarbeit verleiht das Amt für Kinder, Jugend und Familie z. B.:

- Hüpfburg
- Rasenski, Raupen, Stelzen, Tau
- Spielekisten mit verschiedenen Inhalten
- Buttonmaschinen
- Mini-Basketball
- Kicker
- Mobiler Basketballkorb
- Spielmobil Minimax
- Torwand

Nur mit Personal:

- Lufrutsche
- Rollenrutsche
- Kistenkletteranlage

Entleihwünsche sind schriftlich oder per e-mail an das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Spielmobilbüro) zu richten.

Tel.: (0228) 77 42 13

E-Mail: Spielgeraeteverleih@bonn.de

Ein Infoheft mit weiteren Ausleih- und Serviceangeboten ist in der Kinder- und Jugendinfo (Bottlerplatz 1, Zimmer 8) erhältlich.

7.5. Bereitstellung von Jugendgruppenräumen Für die Durchführung förderungswürdiger Jugendarbeit, stellt das Amt für Kinder, Jugend und Familie während der üblichen Öffnungszeiten der Jugendzentren in den folgenden Einrichtungen Räume zur Verfügung: - „Haus der Jugend“, Reuterstraße 100, Kessenich, Tel.: 77 27 74, - OT Dransdorf, Grootestraße 19, Tel.: 77 37 72, - „Max-Franz-Heim“, Max-Franz-Straße 2, Bad Godesberg, Tel.: 35 10 30, - Jugendfreizeitheim Ippendorf, Röttgener Straße 7, Tel.: 28 32 94, - „Brücke“, Agnetendorfer Straße 2, Tannenbusch, Tel.: 66 11 33, - „Das Flax“, Ringstraße 68, Beuel, Tel.: 46 43 09 - Jugendfreizeitheim Nordstr., Nordstr. 77, Tel. 77 37 27 - Jugendzentrum K 7, Kurfürstenallee 7, Bad Godesberg, Tel. 77 46 29	3. Bereitstellung von Jugendgruppenräumen Für die Durchführung förderungswürdiger Jugendarbeit stellt das Amt für Kinder, Jugend und Familie während der üblichen Öffnungszeiten der Jugendfreizeiteinrichtungen in den folgenden Einrichtungen Räume zur Verfügung: Jugendzentrum „Haus der Jugend“, Kessenich Reuterstraße 100, Tel.: 77 27 74, Jugendzentrum Dransdorf Grootestraße 19, Tel.: 77 37 72, Jugendfreizeitheim Ippendorf Röttgener Straße 7, Tel.: 28 32 94, Jugendhaus „Die Brücke“, Tannenbusch Agnetendorfer Straße 2, Tel.: 66 11 33, Jugendzentrum „das flax“, Beuel Ringstraße 68, Tel.: 46 43 09 Jugendzentrum Nordstr., Nordstadt Nordstr. 77, Tel.: 77 37 27 Jugendzentrum K7 / Sportpark Pennenfeld Mallwitzstraße, Tel.: 77 46 29 Kinder- und Jugendtreff Auerberg Stockholmer Str. 23, Tel.: 96 77 236 Jugendzentrum Brüser Berg Fahrenheitstr. 51, Tel.: 29 85 66
--	---

Anträge sind rechtzeitig an das Jugendfreizeitheim zu richten.
Anzugeben sind die gewünschten Tage und Uhrzeiten und die Art der Nutzung.

Anträge sind rechtzeitig an die jeweilige Jugendfreizeiteinrichtung zu richten. Anzugeben sind die gewünschten Tage und Uhrzeiten und die Art der Nutzung.
Nutzungsgebühren werden gemäß der Entgeltordnung der Stadt Bonn erhoben.

4. Anlage zu Jugendpflegematerial und Investitionen

4.1 Anlage zu Zuschüsse zu Jugendpflegematerial; (Ziff. 6)

Anerkennungsfähige Anschaffungs- oder Reparaturkosten bei Jugendpflegematerial für:

- Tageslichtschreiber bis zu 500,00 EUR
- Diaprojektor/Videorekorder bis zu 400,00 EUR
- Videobeamer bis zu 1.000,00 EUR
- Kassettenrecorder/Tapedeck/CD-Player bis zu 300,00 EUR
- Doppeltapedeck oder DVD-Player/Rekorder bis zu 400,00 EUR
- Kamera/Camcorder bis zu 600,00 EUR
- Scheinwerfer und Stativ bis zu 500,00 EUR
- Schlafzelte bis zu 800,00 EUR
- Aufenthaltszelte bis zu 2.600,00 EUR

4.2 Anlage zu Zuschüsse zu Investitionen; (Ziff. 5)

Anerkennungsfähige Anschaffungskosten bei Investitionen für:

- Brennofen klein/groß bis zu 1.600,00 EUR/2000,00 EUR
- HiFi-Anlagen bis zu 500,00 EUR
- Discoanlage mit bes. Begründung wird im Einzelfall entschieden
- Billardtische bis zu 1.250,00 EUR
- Kicker bis zu 750,00 EUR
- TT-Platten bis zu 500,00 EUR
- Fotolaboreinrichtung bis zu 1.000,00 EUR
- Computeranlagen (Grundausstattung*) für die päd. Arbeit mit Jugendlichen bis zu 2.000,00 EUR
- bei Einzelteilen:

*Bildschirm bis zu 300,00 EUR

*Rechner bis zu 750,00 EUR

*Drucker bis zu 200,00 EUR

*Scanner bis zu 150,00 EUR

*CD-Brenner bis zu 250,00 EUR

5. Ansprechpartner im Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn

Mit diesen Richtlinien soll ein Überblick über die Förderungsmöglichkeiten gegeben werden.

Für jede konkrete Förderung wird jedoch ergänzend das Gespräch empfohlen. Zu diesen Gesprächen und weiteren Auskünften stehen im Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn als Ansprechpartner bereit:

- für alle Investitionsmaßnahmen und Veranstaltungen der Jugendpflege, insbesondere für die Offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit sowie internationale Begegnungen die Abteilung "Jugendhilfeplanung"/„Jugendförderung“

	Stadtiugendpfleger Heinz-Joachim Wolter Zimmer 336 Tel.: 77 31 27 Fax: 77 31 25 e-mail: Heinz-Joachim.Wolter@bonn.de Jugendpflegerin für die Bonner Innenstadt und Sondermaßnahmen Andrea Koors Zimmer 339 Tel.: 77 58 79 Fax: 77 31 25 e-mail: Andrea.Koors@bonn.de Jugendpfleger für Bad Godesberg Rainer Hermann-Hansen Zimmer 333 Tel.: 77 31 26 Fax: 77 31 25 e-mail: Rainer.Hermann-Hansen@bonn.de Jugendpfleger für den Bonner Norden Hans-Peter Friedrichs Zimmer 340 Tel.: 77 31 65 Fax: 77 31 25 e-mail: Hans-Peter.Friedrichs@bonn.de Jugendpflegerin für Beuel Angelika Brock-Stadt Zimmer 339 Tel.: 77 31 24 Fax: 77 31 25 e-mail: Angelika.Brock-Stadt@bonn.de Jugendpflegerin für den Bonner Westen sowie Kinder- und Jugendinfo (Jugendadressbuch/ JuLeiCa) Lou Krahnke Zimmer 8 Tel.: 77 56 68 Fax: 77 56 61 e-mail: Lou.Krahnke@bonn.de Jugendpfleger für
--	---

Internationale Begegnungen:

Norbert Waber

Zimmer 333 Tel.: 77 31 30 Fax: 77 31 25

e-mail: Norbert.Waber@bonn.de

- für Veranstaltungen und Maßnahmen des Jugendschutzes die Abteilung
"Jugendfreizeiteinrichtungen/Jugendsozialarbeit"

Jugendschutz:

Ulrich Hermanns

Zimmer 7 Tel.: 77 56 79

e-mail: Ulrich.Hermanns@bonn.de

Baltasar Eschweiler

Zimmer 7 Tel.: 77 20 89

e-mail: Baltasar.Eschweiler@bonn.de

Fax: 77 56 61

- Verwaltungssachbearbeiter:

- für internationale Begegnungen, Freizeiten, allgemeine Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, Familienerholung, Ferienhilfswerk, Einzelveranstaltungen, Investitionskostenzuschüsse, Verwaltungskostenzuschüsse, Jugendpflegematerial

Klaus Fischer

Zimmer 204 Tel.: 77 31 28 Fax: 77 58 17

e-mail: Klaus.Fischer@bonn.de

- für Betriebskostenzuschüsse und Anerkennungen gem. § 75 SGB VIII (KJHG) und Förderverträge

Thomas Eislöffel-Zimmermann
Zimmer 204 Tel.: 77 31 29 Fax: 77 58 17
e-mail: Thomas.Eisloeffel-Zimmermann@bonn.de

B) Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Als Träger der freien Jugendhilfe kann gem. § 75 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz zum KJHG NW öffentlich anerkannt werden, wer

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII (KJHG) tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat, wer unter den Voraussetzungen des § 75 I KJHG auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist. Voraussetzung für die Einleitung des Anerkennungsverfahrens ist die Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsvordruck des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
- Vorlage einer gültigen Satzung oder Ordnung einschließlich des entsprechenden Mitgliederbeschlusses
- Erklärung, dass kein Gewinn im kommerziellen Sinn erwirtschaftet werden soll, sondern nur gemeinnützige Zwecke verfolgt werden (soweit dies nicht bereits aus der Satzung oder

	Ordnung hervorgeht) - Vorlage eines Auszuges aus dem Vereinsregister bei eingetragenen Vereinen - Vorlage gültiger polizeilicher Führungszeugnisse der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder - Darstellung der Kinder- und Jugendarbeit des Antragstellers Jugendgemeinschaften, die einem Erwachsenenverband angehören, müssen aufgrund ihrer eigenen Satzung oder Ordnung oder der des Erwachsenenverbandes organisatorisch selbständig sein. Im Übrigen gelten für die Antragstellung und Anerkennung die Bestimmungen des § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NW. Ein Widerruf der öffentlichen Anerkennung erfolgt, wenn die der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Über die öffentliche Anerkennung und deren Widerruf beschließt der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JFA) soweit die örtliche Zuständigkeit des Amtes für Kinder, Jugend und Familie gegeben ist.
	<u>Hinweis: Vordrucke zu Betreuungsangeboten entfallen wg. Neuregelung OGS/SIT</u> Teil C) Vordrucke - Teilnehmerliste - Antrag auf Gewährung einer Beihilfe im Rahmen der Jugendpflege

	Ja	Nein	Eh		Ja	Nein	Eh
von Alten-Bockum		X		Frau Kappel	X		
Beger	X			Kivelip		X	
Berg		X		Kläser		X	
Beu	X			Klein		X	
Breuers				Frau Krämer-Breuer		X	
Buhse		X		Dr. Lang	X		
Frau Coché		X		Limbach		X	
Frau Cziudaj				Maiwaldt		X	
Déus, Guido		X		Frau Manemann	X		
Dieckmann, Bärbel		X		Frau Mengelberg	X		
Eichenhorst		X		Naaß		X	
Eickhoff		X		Dr. Naß		X	
Frau Esch		X		Nelles		X	
Esser		X		Nollmann		X	
Fenninger		X		Frau Overmans		X	
Finger	X			Frau Paß-Weingartz	X		
Dr. Gilles		X		Plantiko		X	
Frau Grenz		X		Frau Poppe	X		
Dr. Gröner	X			Reisch			
von Grünberg		X		Frau Richter		X	
Harder		X		Frau Salzburger		X	
Härling		X		Schaper		X	
Hauschild				van Schewick		X	
Hauser		X		Frau Schröder-Diederich		X	
Frau Dr. Heckes		X		Schuck		X	
Heidemann		X		Frau Schwoien-Flümann		X	
Frau Heinzl	X			Stamp		X	
Hentschel		X		Steffens		X	
Herrmann	X			Uckermann	X		
Frau Holch	X			Weiland	X		
Hümmrich		X		Frau Wülms		X	
Hürter		X		Frau Winter		X	
Frau Ingenkamp		X					
Joisten		X					
Kansy		X					

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr

vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr vom 13. Juni 2003 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 178) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „den Löschzug Bonn-Lannesdorf als Einrichtung der Trägergemeinde der Freiwilligen Feuerwehr Bonn“ durch die Worte „die Freiwillige Feuerwehr der Bundesstadt Bonn“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus einem/r Vertreter/in der Familie Lubig, dem/der Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr oder eines/r Vertreters/in und dem/der Leiter/in des Amtes Feuerwehr und Rettungsdienst oder eines/r Vertreters/in sowie bis zu 4 weiteren Personen. Die 4 weiteren Personen werden jeweils für 3 Jahre von den 3 benannten Kuratoriumsmitgliedern in das Kuratorium gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.“
3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.“
4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Aufgaben des Kuratoriums, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt insbesondere über die

- a) Verwendung der Stiftungsmittel nach fachlicher Beurteilung des Amtes Feuerwehr und Rettungsdienst
 - b) Wahl von bis zu 4 zusätzlichen Kuratoriumsmitgliedern für jeweils 3 Jahre
 - c) Einrichtung eines Beirates
 - d) Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium wird mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von 2 Wochen von der/m Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern verlangt wird. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die Vertreter/in anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Sitzung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sind zu dieser Sitzung wiederum nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist das Kuratorium dennoch beschlussfähig, wenn zumindest eines der 3 in § 5 Abs. 1 S. 2 benannten Kuratoriumsmitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Hat sich ein Kuratoriumsmitglied im schriftlichen Verfahren nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur einstimmig gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen."
5. In § 8 Satz 1 werden die Worte „der Löschzug“ durch die Worte „die Feuerwehr Bonn“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer
vom**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung amaufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498), der §§ 15,16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386/SGV NW 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 263) sowie der §§ 1, 2, 3, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Bundesstadt Bonn erhebt eine Zweitwohnungssteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

**§ 2
Begriff der Zweitwohnung**

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die

- a) dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dient,
- b) der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
- c) jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Mitigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.

(6) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.
- b) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- c) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen).
- e) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in der Bundesstadt Bonn innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Bundesstadt Bonn befindet.

§ 3 Steuerpflichtige

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 1 ist.

(2) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

§ 4 Besteuerungszeitraum, Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer hiervon abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird, die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen. Für eine Teilmöblierung wird eine pauschale Kürzung um 10 v. H., für eine Vollmöblierung um 30 v.H. vorgenommen, soweit nicht nachgewiesen wird, dass ein höherer Abzug geboten ist.

(2) Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der II. Berechnungsverordnung ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.

(3) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Miete für eine Wohnung in mittlerer Ausstattung lt. jeweils gültigem Mietspiegel der Bundesstadt Bonn zu Beginn des Ermittlungszeitraumes. Soweit der Wohnraum nicht vom Mietspiegel erfasst wird, gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 6

Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 5).

§ 7

Festsetzung der Steuer

Die Stadt setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 8 Abs. 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
2. Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses nicht gemäß § 8 Abs. 2 innerhalb eines Monats anzeigt,
3. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung abgibt,
4. trotz Aufforderung die in § 9 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht einreicht,
5. als Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Bonn den Erklärungsspflichten nach § 10 nicht nachkommt,
6. Belege ausstellt, die unrichtig sind

und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen (Steuergefährdung).

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 (leichtfertige Abgabenverkürzung) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 (Abgabengefährdung) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Die Strafbestimmungen des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die Meldebehörde übermittelt gemäß § 31 Abs. 1 und 6 Meldegesetz der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung gem. § 16 Abs. 3 Meldegesetz anmeldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen, Künstlernamen,
5. Anschriften (Bonner Nebenwohnung und Hauptwohnung),

6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand
12. Übermittlungssperren sowie
13. Sterbetag und -ort

(2) Bei Auszug aus der Nebenwohnung, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung beziehungsweise Beendigung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen der Steuerbehörde übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Stadt bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13 **Geltung des Kommunalabgabengesetzes** **und der Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a des Kommunalabgabengesetzes NRW(KAG NRW) und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Zweitwohnungssteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§14 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehat, hat dies dem Steueramt der Bundesstadt Bonn innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Satzung anzuzeigen.
- (2) Wer im Stadtgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Steueramt der Bundesstadt Bonn innerhalb eines Monats nach Bezug oder Wegzug anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung, Abmeldung oder Aufgabe einer Wohnung bei Neuanmeldung (Rückmeldeverfahren) von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung und bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 5 eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (2) Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Gibt der Steuerpflichtige seine Hauptwohnung nicht an oder befindet sich die angegebene Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder erweist sich die Angabe seiner Hauptwohnung im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.
- (3) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Stadtgebiet
- a) mit Nebenwohnung gemeldet ist oder
 - b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes innehat.

Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).

§ 10 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungspflichtige nach § 9 seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN

Erläuterungen:
 EE = Erhöhung der Einnahme
 MA = Minderung der Ausgabe
 EA = Erhöhung der Ausgabe

Liste Nr. I/2007

Verwaltungshaushalt

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Bisheriger Ansatz einschl. üpl/apl EUR	Erhöhung um EUR	Deckung		um EUR	Begründung
				bei Haushaltsstelle Bezeichnung	durch EE/MA EA		
1.	3010.401.0000.2 Aufwands- entschädigung	12.000,00	18.000,00	9310.414.0000.9 Dienstbezüge und dgl. - Angestellte	MA	18.000,00	Mehrbedarf aufgrund einer Anhebung des Honorars für die Geschäftsführung der Beethovenstiftung, da der anfangs geschätzte anfallende Arbeitsaufwand dauerhaft wesentlich überschritten wird.
2.	8240.717.0000.2 Betriebskostenzuschuss ASF GmbH	37.300,00	43.400,00	9100.807.0100.6 Zinsen - private Unternehmen	MA	43.400,00	Mehrbedarf zur Begleichung der Betriebskostenzuschüsse für die Geschäftsjahre 2005 - 2007.

ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN

Erläuterungen:
EE = Erhöhung der Einnahme
MA = Minderung der Ausgabe
EA = Erhöhung der Ausgabe

Liste Nr. II/2007

Vermögenshaushalt

Lfö. Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Bisheriger Ansatz einschl. üpl/apl EUR	Erhöhung um EUR	bei Haushaltsstelle Bezeichnung	Deckung		um EUR	Begründung
					durch EE/MA EA			
1.	6600.950.9032.1 BK Kennedybrücke	VE 0,00	VE 14.100.000,00	Veranschlagung im HPlan 2008 ff.		VE	14.100.000,00	Im BVA wurde am 10.01.07 die überarbeitete Auftragsvergabe für die Sanierung beschlossen. Diese sieht für die Stadt Bonn eine Auftragssumme von rd. 16,1 Mio. EUR vor. Da die im HJ 2006 veranschlagten Verpflichtungs-ermächtigungen nicht übertragen werden können, muss für die Vergabe des gesamten Auftrages eine neue VE bereitgestellt werden.

ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN

Erläuterungen:
EE = Erhöhung der Einnahme
MA = Minderung der Ausgabe
EA = Erhöhung der Ausgabe
VE = Verpflichtungsermächtigung

Liste Nr. III/2007

Vermögenshaushalt

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Bisheriger Ansatz einschl. üpl/apl EUR	Erhöhung um EUR	bei Haushaltsstelle Bezeichnung	Deckung		um EUR	Begründung
						durch EE/MA EA		
1.	7010.950.1400.0 BK Prinz-Albert-Str.	VE 0,00	VE 1.060.000,00	Im HPlan ist für 2008 ein entsprechender Ansatz veranschlagt.			VE 1.060.000,00	Da die Auftragsvergabe nicht mehr über die im Haushaltsjahr 2006 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung erfolgen konnte, ist eine außerplanmäßige VE in 2007 erforderlich.
2.	7010.950.3170.7 BK Wald- /Belderbuschstr.	VE 0,00	VE 1.000.000,00	Im HPlan ist für 2008 ein entsprechender Ansatz veranschlagt.			VE 1.000.000,00	Da die Auftragsvergabe nicht mehr über die im Haushaltsjahr 2006 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung erfolgen konnte, ist eine außerplanmäßige VE in 2007 erforderlich.